



Bundesministerium
der Finanzen

Kreditaufnahmebericht des Bundes 2020

KR

DI

Kreditaufnahmebericht des Bundes

**Bericht des Bundesministeriums der Finanzen
über die Kreditaufnahme des Bundes im Jahr 2020**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1 Kreditaufnahme des Bundes und der Sondervermögen des Bundes in Zeiten der Corona-Pandemie	2
1.1 Fiskalpolitische Kehrtwende zur Stützung von Wirtschaft und Gesellschaft	2
1.2 Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes	3
1.3 Entwicklung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) und der Nettokreditaufnahme (NKA)	6
1.4 Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes zur Darlehensfinanzierung	13
1.5 Verzinsung und Zinskostensätze des Bundes (Haushalt und Sondervermögen)	14
1.5.1 Zinseinnahmen und Zinsausgaben nach Instrumentenarten	14
1.5.2 Zinskostensätze	22
1.5.2.1 Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs	22
1.5.2.2 Zinskostensätze der Kreditaufnahme (Gesamtbestand an Krediten)	23
1.6 Sondervermögen des Bundes	25
2 Instrumente, Verfahren und Institutionen des Schuldenwesens	29
2.1 Herausforderungen für das Schuldenmanagement im Jahr 2020	29
2.2 Instrumente und Verfahren	31
2.2.1 Bundeswertpapieremissionen über das Tenderverfahren	31
2.2.2 Die „Bietergruppe Bundesemissionen“	33
2.2.3 Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	35
2.2.4 Grüne Bundeswertpapiere	37
2.2.4.1 Grüne Investitionen grün finanzieren – der Weg zu einer nachhaltigen Wirtschaft und zur Klimaneutralität	37
2.2.4.2 Innovatives Zwillingskonzept	37
2.2.4.3 Erfolgreiche Erstemission von Grünen Bundeswertpapieren	38
2.2.4.4 Transparente Berichterstattung zugesichert	39
2.3 Eigenhandel in Bundeswertpapieren	40
2.4 Der Benchmark-Status des Bundes	42
2.5 Zinsderivate (Zinsswaps) im Rahmen des Schuldenmanagements	45
2.5.1 Bedeutung von Zinsswaps	45
2.5.2 Gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Zinsswaps im Schuldenmanagement	45
2.5.3 Abschluss von Zinsswaps durch den Bund	45
2.5.4 Nutzen von Zinsswaps im Schuldenmanagement des Bundes	45
2.5.5 Das Swapprogramm 2020	46
2.6 Kassenmanagement des Bundes	48

2.7	Institutionen im Kreditmanagement des Bundes	49
2.7.1	Bundesministerium der Finanzen	49
2.7.2	Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH	49
2.7.3	Deutsche Bundesbank	50

3 Rechtsgrundlagen für das Kreditmanagement des Bundes und Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen durch den Bund und seine Sondervermögen 51

3.1	Verfassungsrechtliche Grundlagen	51
3.2	Einfachgesetzliche Ausgestaltung	51
3.3	Haushaltsrechtliche Grundlagen	53
3.4	Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) im Jahr 2020	55
3.4.1	Kreditermächtigungen des Bundes	55
3.4.2	Kreditermächtigungen des Finanzmarktstabilisierungsfonds	56
3.4.3	Kreditermächtigungen des Investitions- und Tilgungsfonds	56
3.4.4	Kreditermächtigungen des Restrukturierungsfonds	57
3.4.5	Kreditermächtigungen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds	57

4 Anhang 58

4.1	Nettotilgungen in den Jahren 1990 bis 2020	59
4.2	Entwicklung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) am 31. Dezember der Jahre 1990 bis 1994	60
4.3	Entwicklung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) am 31. Dezember der Jahre 1995 bis 2020	61
4.4	Bruttokreditbedarf des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 1996 bis 2020	65
4.5	Tilgungsleistungen des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 1996 bis 2020	68
4.6	Verzinsung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 1996 bis 2020	71
4.7	Restlaufzeiten des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) der Jahre 1995 bis 2020 (Angaben in Jahren)	74
4.8	Zinskostensätze der Kreditaufnahme des Bundes insgesamt, sowie der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 1996 bis 2020	75
4.9	Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundes insgesamt, sowie des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 1996 bis 2020	78
4.10	Zinskostensätze der Tilgungen des Bundes insgesamt sowie der getilgten Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 1996 bis 2020	81
4.11	Abrechnung des Kreditfinanzierungsplans 2020	84

Tabellen

Tabelle 1:	Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes im Jahr 2020 _____	5
Tabelle 2:	Veränderung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 2016 bis 2020 _____	6
Tabelle 3:	NKA, Umbuchungen und Veränderung des Schuldenstands des Bundeshaushalts in den Jahren 2016 bis 2020 _____	7
Tabelle 4:	Entwicklung der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung von Januar bis Dezember 2020 _____	10
Tabelle 5:	Struktur der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung am Jahresende _____	12
Tabelle 6:	Entwicklung des Umlaufvolumens und der Eigenbestände an Bundeswertpapieren in den Jahren 2016 bis 2020 _____	13
Tabelle 7:	Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes zur Darlehensfinanzierung im Jahr 2020 _____	14
Tabelle 8:	Verzinsung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 2016 bis 2020 _____	18
Tabelle 9:	Für den Bund (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) verbuchte Agien (-) und Disagien (+) bei aufwandsorientierter Zuordnung _____	20
Tabelle 10:	Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundes insgesamt, sowie des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 2016 bis 2020 _____	23
Tabelle 11:	Zinskostensätze der Kreditaufnahme des Bundes insgesamt, sowie der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 2016 bis 2020 _____	24
Tabelle 12:	Ergebnisse der über Auktionen durchgeführten Emissionen des Jahres 2020 _____	33
Tabelle 13:	Ranglisten der Mitglieder der „Bietergruppe Bundesemissionen“ _____	34
Tabelle 14:	Abschlussrechnung der seit 2006 fällig gewordenen inflationsindexierten Bundeswertpapiere	36
Tabelle 15:	Rücklage nach SchlussFinG _____	36
Tabelle 16:	Veränderungen im Eigenbestand des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) in den Jahren 2016 bis 2020 _____	41
Tabelle 17:	Zinsswapgeschäfte des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) (Nominalvolumen) _____	47
Tabelle 18:	Zinsswapgeschäfte des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) (Barwerte und Saldo aus haushaltswirksamen Zinseinnahmen und -ausgaben für Zinsswaps) _____	47
Tabelle 19:	Zinsbindungsfristen des Schuldenportfolios (ohne Darlehensfinanzierung) zum Jahresende 2016 bis 2020 (Angaben in Jahren) _____	48
Tabelle 20:	Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen der Jahre 2016 bis 2020 _____	49
Tabelle 21:	Verzeichnis der Mitglieder des Bundesfinanzierungsgremiums in der 19. Legislaturperiode (Stand Ende 2020) _____	53
Tabelle 22:	Kreditermächtigungen des Bundeshaushalts und ihre Inanspruchnahmen am Jahresende 2020	55
Tabelle 23:	Kreditermächtigungen des FMS und ihre Inanspruchnahmen am Jahresende 2020 _____	56
Tabelle 24:	Kreditermächtigung des ITF und ihre Inanspruchnahme am Jahresende 2020 _____	56
Tabelle 25:	Kreditermächtigung des RSF und ihre Inanspruchnahme am Jahresende 2020 _____	57
Tabelle 26:	Kreditermächtigung des WSF und ihre Inanspruchnahme am Jahresende 2020 _____	57

Abbildungen

Abbildung 1: Bruttokreditbedarf Bundeshaushalt und Sondervermögen	3
Abbildung 2: Struktur und Volumen des jährlichen Bruttokreditbedarfs des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung)	9
Abbildung 3: Struktur der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung zum 31. Dezember 2020	11
Abbildung 4: Verschuldung und Verzinsung der Schulden des Bundes (Haushalt und Sondervermögen mit und ohne Darlehensfinanzierung)	15
Abbildung 5: Entwicklung der Benchmark-Renditen für Bundeswertpapiere und Zinsausgaben des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung)	16
Abbildung 6: Jährliche entstehungs- und aufwandsorientierte Zinsausgaben 1996 bis 2020	21
Abbildung 7: Zinskostensätze der Kreditaufnahme, des Bruttokreditbedarfs und der Tilgungen des Bundes von Ende 1996 bis 2020	25
Abbildung 8: Bundeswertpapier-Emissionen im Jahr 2020	32
Abbildung 9: Renditedifferenzen zwischen Grünen und konventionellen Zwillings-Bundeswertpapieren	39
Abbildung 10: Renditen 10-jähriger Staatsanleihen im Euroraum im Vergleich: Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien	43
Abbildung 11: Renditen 10-jähriger Staatsanleihen: Deutschland, USA, Vereinigtes Königreich, Japan und Schweiz im Vergleich	44

Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Deutsche Bundesbank und Bloomberg

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

Ausführliche Gegenüberstellungen der unterschiedlichen Darstellungen der Verschuldung des Bundes mit detaillierten Überführungsrechnungen und weiteren Erläuterungen können dem „Finanzbericht – Stand und voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang“ des BMF im Abschnitt „Die Verschuldung des Bundes am Kapitalmarkt“ entnommen werden.

Vorwort

Der Ausbruch der Corona-Pandemie im Jahr 2020 hat schlagartig das Leben und den Alltag vieler Menschen und Länder in einem ungeahnten Ausmaß verändert und auch die Bundesregierung vor außerordentliche Herausforderungen gestellt. Hierzu gehörte auch die Finanzierung der Maßnahmen, die von der Bundesregierung zur Bekämpfung der Corona-Krise beschlossen wurden.

Im Jahr 2020 agierte der Bund als Emittent in einem Umfeld höchster Unsicherheit sowohl hinsichtlich der tatsächlichen Höhe des Mittelbedarfs als auch in Bezug auf die Zeitpunkte von Mittelabflüssen. Zwei Nachtragshaushalte sowie die Errichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) als neues Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung als Teil des Maßnahmenpakets der Bundesregierung führten zu ungewöhnlich deutlichen Anpassungen der Emissionsplanung. Hierzu gehörte neben der Ausweitung des Bubill-Programms u. a. die Durchführung der ersten syndizierten Begehungen seit dem Jahr 2015. Hinzu kam eine deutliche Erhöhung der Eigenbestände zur flexiblen Ausgestaltung der Kreditaufnahme und als Liquiditätsvorsorge. Weitere Einzelheiten können dem Kapitel 2.1 „Herausforderungen für das Schuldenmanagement im Jahr 2020“ entnommen werden.

Zusätzlich zur Bewältigung der krisenbedingten Herausforderungen hat der Bund im Jahr 2020 erfolgreich den Eintritt in das Marktsegment grüner Wertpapiere gestaltet. Den Emissionserlösen von Grünen Bundeswertpapieren werden grüne Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres zugeordnet, die zu einem der fünf Sektoren

- (1) Verkehr,
- (2) Internationale Zusammenarbeit,
- (3) Forschung, Innovation und Information,
- (4) Energie und Industrie,
- (5) Land- und Forstwirtschaft, Naturlandschaften und biologische Vielfalt

gehören. Dank des innovativen Zwillingskonzepts konnte gezeigt werden, dass die Finanzierung über Grüne Wertpapiere Vorteile für Emittent und Investoren mit sich bringt. Zudem wird durch den Aufbau einer grünen Benchmark-Renditekurve die Entwicklung des gesamten Green Bond Marktes unterstützt.

Im Bericht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) über die Kreditaufnahme des Bundes im Jahr 2020 sind die Tabellen und die Entwicklungsreihen der Kreditaufnahme des Bundes, der Verschuldung, des Bruttokreditbedarfs, der Tilgungen und der Zinsen des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) um den WSF und die Grünen Bundeswertpapiere erweitert worden.

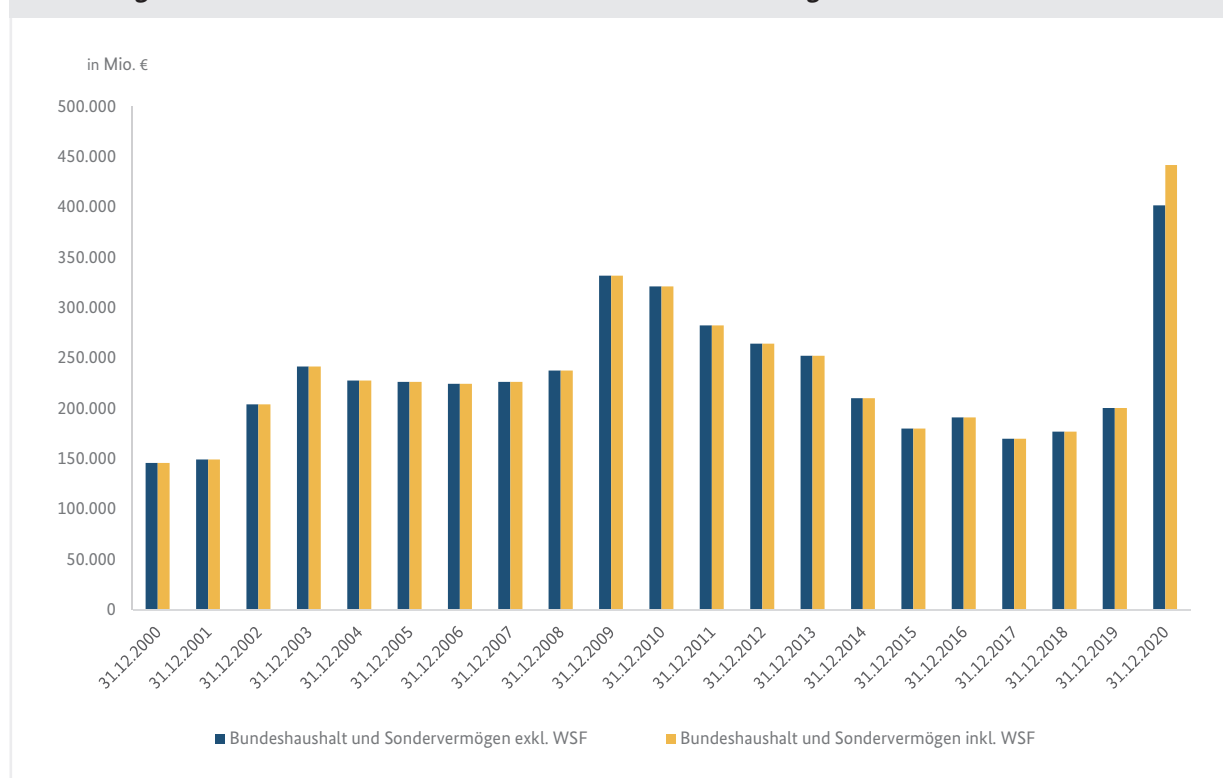
1. Kreditaufnahme des Bundes und der Sondervermögen des Bundes in Zeiten der Corona-Pandemie

1.1 Fiskalpolitische Kehrtwende zur Stützung von Wirtschaft und Gesellschaft

Ein günstiges Konjunkturmilieu und niedrige Zinsen trugen dazu bei, dass sich der Bund in den Jahren 2014 bis 2019 nicht neu verschulden musste - die Kreditaufnahme diente lediglich der Anschlussfinanzierung fällig werdender Bundeswertpapiere. Als sich im März 2020 die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Gesellschaft und Wirtschaft abzeichneten, änderte sich diese Situation jedoch schlagartig. Aufgrund der Pandemie und der mit ihr verbundenen Eindämmungsmaßnahmen wurde absehbar, dass die deutsche Wirtschaft in eine Rezession geraten würde. Für den Bund bedeutete dies nicht nur geringere Steuereinnahmen. Er musste zudem die Wirtschaft im Allgemeinen und insbesondere die am stärksten betroffenen Bereiche mit gezielten fiskalischen Maßnahmen unterstützen. Deutschland handelte schnell und entschieden und stellte innerhalb weniger Tage umfangreiche Konjunkturmaßnahmen auf die Beine, die einen entscheidenden Beitrag zur wirtschaftlichen Eindämmung der Corona-Krise leisteten. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen war die Aufnahme umfangreicher zusätzlicher Kredite notwendig.

Das Ausmaß dieser Umstellung lässt sich an der Entwicklung der Bundeshaushaltsplanung im Laufe des Jahres 2020 ablesen. Ursprünglich war für das Jahr 2020 keine Nettokreditaufnahme (NKA), also keine neuen Schulden des Bundeshaushalts, geplant. Dagegen sah der erste Nachtragshaushalt vom 27. März 2020 eine NKA in Höhe von 156,0 Mrd. € vor. Aufgrund der Verschärfung der pandemischen Situation und des deutlichen Einbruchs der Wirtschaftsaktivität wurde die NKA mit dem zweiten Nachtragshaushalt vom 14. Juli 2020 nochmals angehoben, auf insgesamt 217,8 Mrd. €. Im Laufe des dritten Quartals zeichnete sich ab, dass ein Teil der für das Jahr 2020 eingeplanten Mittel erst im Folgejahr benötigt werden würde. Dadurch ergaben sich gegen Ende des Jahres 2020 gegenüber der Planung auf Basis des zweiten Nachtragshaushalts vom Juli 2020 deutliche Kürzungen bei den für das Jahr 2020 aufzunehmenden Krediten. Zusammen mit der Finanzierung der Sondervermögen, die ebenfalls über Bundeswertpapiere erfolgt und der Refinanzierung fällig werdender Bundeswertpapiere führte dies schließlich zu einem Bruttokreditbedarf von rund 441,5 Mrd. €.

Abbildung 1: Bruttokreditbedarf Bundeshaushalt und Sondervermögen



Final ergab sich für das Jahr 2020 eine NKA des Bundeshaushalts in Höhe von 130,5 Mrd. €, wovon ein Betrag von saldiert 27,1 Mrd. € für die Erhöhung der Bestände der aus dem Bundeshaushalt finanzierten Sondervermögen verwendet wurde. Hinzu kam die Finanzierung von 41,8 Mrd. € an neuen Krediten für die Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung. Zusätzlich zu diesen neuen Krediten wurden - inklusive Anschlussfinanzierung unterjähriger Fälligkeiten - rund 247,7 Mrd. € an fälligen Bundeswertpapieren refinanziert. Zur Finanzierung standen noch einige Mittel aus dem Vorjahr zur Verfügung. Ein am Ende im Jahr 2020 nicht benötigter Betrag wurde nach 2021 übertragen. Nähere Angaben zu diesen Umbuchungen können der Haushaltsrechnung des Bundes und den Ist-Ergebnissen zum Kreditfinanzierungsplan 2020 (**Anhang 4.13**) entnommen werden. Unter dem Strich belief sich der Bruttokreditbedarf des Bundeshaushalts damit auf 379,4 Mrd. €.

1.2 Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes

Die Kreditaufnahme des Bundes dient der Finanzierung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen des Bundes. Sondervermögen werden unterschieden in solche Sondervermögen, die (i) über den Bundeshaushalt oder andere Einnahmen mitfinanziert werden, und (ii) den vier Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung (Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS), Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) und Investitions- und Tilgungsfonds (ITF) sowie Restrukturierungsfonds (RSF)). Die Kreditaufnahme für die Sondervermögen FMS und WSF dient zum einen der Finanzierung von Aufwendungen für Stabilisierungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) oder der Rekapitalisierung von Unternehmen gemäß § 22 StFG. Zum anderen (iii) nimmt der Bund für FMS und WSF auch Kredite auf, die gemäß § 9 Abs. 5 und § 23 StFG dann als konditionsgleiche Darlehen an Anstalten des öffentlichen Rechts durchgeleitet werden.

Die Aufnahme und Weiterleitung dieser Kredite durch den Bund dient der Kostenersparnis.

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich in einem ersten Schritt auf die gesamte Kreditaufnahme des Bundes. Anschließend erfolgt eine Darstellung der

- Kreditaufnahme bzw. Verschuldung des Bundeshaushalts und der mitfinanzierten Sondervermögen sowie der Kreditaufnahme bzw. Verschuldung von FMS, WSF und ITF ohne Finanzierung von Darlehen für Anstalten des öffentlichen Rechts und
- Kreditaufnahme für FMS und WSF zur Finanzierung der an Anstalten des öffentlichen Rechts durchzuleitenden Darlehen (im Folgenden „Darlehensfinanzierung“).

Der RSF wird nicht mit aufgeführt, da zu den betrachteten Stichtagen keine Kreditaufnahme bzw. Verschuldung vorlag.

Der Bund hatte am 31. Dezember 2019 Kredite in Höhe von 1.078,3 Mrd. € aufgenommen. Ein Jahr später per 31. Dezember 2020 belief sich der Bestand an Krediten des Bundes und seiner Sondervermögen auf 1.272,0 Mrd. €. Der mit 193,7 Mrd. € deutliche Anstieg der Kreditaufnahme geht auf die Finanzierungsbedürfnisse des Bundes für den Haushalt und die Sondervermögen zurück, aber auch auf die Bedarfe für Refinanzierungen derjenigen Sondervermögen, die dazu dienen, Kredite an Bundesanstalten des öffentlichen Rechts weiterzuleiten. Den wirtschaftlichen Hintergrund für die gestiegene Kreditaufnahme bilden die Maßnahmen, welche die Bundesregierung zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie beschlossen hat. Diese sehen sowohl eine gestiegene NKA des Bundeshaushalts als auch umfangreiche Refinanzierungsaufgaben des WSF vor.

Von den 1.272,0 Mrd. € entfallen etwa 108,7 Mrd. € auf die Sondervermögen des Bundes mit eigener Kreditermächtigung, davon wurden für den FMS 52,8 Mrd. €, für den WSF 39,9 Mrd. € und 16,0 Mrd. € für den ITF aufgenommen. Von den Beträgen für FMS und WSF entfallen wiederum 30,0 Mrd. € bzw. 38,0 Mrd. € auf Kredite, die zur Darlehensgewährung an die FMS Wertmanagement (FMS-WM) bzw. an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) aufgenommen wurden (vgl. **Tabelle 1**). Der RSF hat im nachfolgend betrachteten 5-Jahres-Zeitraum keine Schulden gehabt und wird daher in den nachfolgenden Tabellen nicht aufgeführt, sondern lediglich in den Entwicklungsreihen zur Kreditaufnahme des Bundes bzw. zur Verschuldung, zum Bruttokreditbedarf, zu Tilgungen und Zinsen des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) im **Anhang 4.3 ff.**

Am 31. Dezember 2020 entfielen 94,7 % der Kreditaufnahmen auf die Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) und 5,3 % auf die Refinanzierung der Sondervermögen für durchgeleitete Kredite an Bundesanstalten des öffentlichen Rechts.

Tabelle 1: Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes im Jahr 2020

Stichtag/Periode	Bestand	Aufnahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Schuldenstand	Schuldenstands- änderung (Saldo)
	31. Dezember 2019	Januar bis Dezember	Januar bis Dezember	31. Dezember 2020	Januar bis Dezember
in Mio. €					
Insgesamt	1.078.261	432.647	-238.924	1.271.984	193.723
Gliederung nach Verwendung					
Bundshaushalt	1.011.378	379.418	-227.490	1.163.306	151.928
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	22.683	6.785	-6.693	22.774	91
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Abwicklungsanstalten gem. § 9 Abs. 5 StFG)	25.000	5.600	-600	30.000	5.000
Investitions- und Tilgungsfonds	19.200	684	-3.840	16.043	-3.157
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaß- nahmen gem. § 22 StFG)	-	2.129	-301	1.828	1.828
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für die Kreditanstalt für Wiederaufbau gem. § 23 StFG)	-	38.032	-	38.032	38.032
Gliederung nach Instrumentenarten					
Konventionelle Bundeswertpapiere	996.778	418.898	-222.522	1.193.154	196.376
30-jährige Bundesanleihen	230.567	21.827	-	252.394	21.827
10-jährige Bundesanleihen	488.775	112.798	-52.057	549.517	60.741
Bundesschatzanweisungen	174.719	43.770	-38.930	179.560	4.841
Bundesschatzanweisungen	89.230	58.102	-48.789	98.543	9.313
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	13.487	182.400	-82.746	113.141	99.654
Inflationsindexierte Bundeswert- papiere	69.805	3.873	-15.399	58.279	-11.526
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	8.548	798	-	9.347	798
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	61.256	3.075	-15.399	48.932	-12.325
Grüne Bundeswertpapiere	-	9.876	-	9.876	9.876
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	6.390	-	6.390	6.390
Grüne Bundesobligationen	-	3.486	-	3.486	3.486
Sonstige Bundeswertpapiere	405	-	-405	-	-405
Schuldscheindarlehen	6.800	-	-598	6.202	-598
Sonstige Kredite und Buchschulden	4.474	-	-	4.474	-

1.3 Entwicklung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) und der Nettokreditaufnahme (NKA)

Am 31. Dezember 2020 betrug die Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) insgesamt 1.204,0 Mrd. €. Damit erhöhte sie sich gegenüber dem 31. Dezember 2019 um 150,7 Mrd. €. Der größte Teil der Erhöhung ist mit 151,9 Mrd. € dem Bundehaushalt zuzurechnen, dessen Verschuldung auf 1.163,3 Mrd. € anstieg. Hingegen reduzierte sich per Saldo die Verschuldung der Sondervermögen des Bundes in

der vorgenannten Abgrenzung im Jahr 2020 um 1,2 Mrd. €. Dies ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass sich beim ITF die Verschuldung seit Jahresbeginn infolge des nach den gesetzlichen Vorgaben zum Schuldenabbau verwendeten Bundesbankmehrgewinns um 3,2 Mrd. € verringert hat. Seine Verschuldung sank damit auf 16,0 Mrd. €. Bis zum 31. Dezember 2020 stieg die Verschuldung des FMS für Kredite für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 StFG in geringem Umfang um 91 Mio. € auf 22,8 Mrd. €. Die Kreditermächtigungen des WSF für Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß § 22 StFG wurden bis zum 31. Dezember 2020 in Höhe von 1,8 Mrd. € in Anspruch genommen (vgl. **Tabelle 2**).

Tabelle 2: Veränderung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 2016 bis 2020

Berichtsperiode	Jahr				
	2016	2017	2018	2019	2020
in Mio. €					
Veränderung der Verschuldung	-8.024	-2.840	-16.157	-16.893	150.691
Gliederung nach Verwendung					
Bundehaushalt	-2.775	-3.178	-16.497	-17.097	151.928
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-2.997	187	195	70	91
Investitions- und Tilgungsfonds	-2.252	150	145	134	-3.157
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	1.828

Tabelle 3 weist für die Jahre 2016 bis 2019 eine jährliche NKA von Null aus, als Saldo vor allem aus Tilgungen, Bruttokreditbedarfen des Bundes (Haushalt), den Zuführungen zu und den Abflüssen aus den im Kassenbereich des Bundehaushalts mitfinanzierten Sondervermögen sowie aus Haushaltsumbuchungen. Vor dem Hintergrund der Maßnahmen, welche die Bundesregierung zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der

COVID-19-Pandemie beschlossen hat, schloss der Bundehaushalt 2020 zum ersten Mal seit sieben Jahren mit einem Defizit ab. Die erforderliche NKA des Bundehaushalts betrug rund 130,5 Mrd. € und damit rund 87,3 Mrd. € weniger als im zweiten Nachtragshaushalt 2020 erwartet.

Tabelle 3: NKA, Umbuchungen und Veränderung des Schuldenstands des Bundeshaushalts in den Jahren 2016 bis 2020

Berichtsperiode	Jahr				
	2016	2017	2018	2019	2020
	in Mio. €				
1. Tilgungen	-192.664	-165.832	-186.327	-184.949	-227.490
2. Bruttokreditbedarf	189.889	162.653	169.830	167.852	379.418
3. Veränderung des Schuldenstands	-2.775	-3.178	-16.497	-17.097	151.928
4. Sonstiges (u. a. freiwillige Geldleistungen zur Schuldentilgung)*	-4	0	1	2	0
5. Aufgliederung der Haushaltsumbuchungen Saldo aus Zuführungen, Rücklagenbildung (+) und Abführungen, Verwendung (-)	2.779	3.178	16.496	17.096	-21.464
5.1 Selbstbewirtschaftungsmittel	417	253	269	28	1.351
5.2 Sondervermögen Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-2.133	1.305	-106	1.038	-1.000
5.3 Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau	31	295	89	1	437
5.4 Sondervermögen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter	-	-	-	-	2.500
5.5 Sondervermögen Aufbauhilfe	-2.273	-679	-602	-514	-403
5.6 Sondervermögen Kommunalinvestitions- förderungsfonds	3.354	-480	-676	-853	-984
5.7 Sondervermögen Energie- und Klimafonds	-46	-196	2.854	1.769	25.262
5.8 Rücklage	6.548	5.284	11.206	13.048	-
5.9 Sondervermögen Digitale Infrastruktur	-	-	2.400	321	1.315
5.10 Rücklage zur Gewährung überjähriger Planungs- und Finanzierungssicherheit für Rüstungsinvestitionen	-	-	-	500	-
5.11 Umbuchung zum Haushaltsausgleich	-3.118	-2.604	1.061	1.758	-49.942
6. Nettokreditaufnahme	-	-	-	-	130.464

* 2016 und 2019: Ausbuchungen von Forderungen und Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds (ELF) aus dem Epl. 32

Auch im Jahr 2020 wurde wieder ein kleiner, aber nicht zu vernachlässigender Beitrag aus den Einzahlungen freiwilliger Geldleistungen Dritter, etwa von Bürger*innen, dem Bundeshaushalt zur Schuldentilgung zugeführt. Dieser belief sich im Jahr 2020 auf rund 0,05 Mio. €. Die Einnahmen aus diesen Geldleistungen vermindern die Höhe der Anschlussfinanzierungen und dienen damit der Schuldentilgung.

Die Veränderung des Schuldenstands des Bundeshaushalts ist nicht unbedingt identisch mit der Höhe der NKA. So sind der Rückgang des Schuldenstands in den Haushaltsjahren 2015 bis 2019 ohne NKA sowie der Anstieg des Schuldenstands im Haushaltsjahr 2020, der über die NKA hinausgeht, auf die Art der Verbuchung zurückzuführen.

Zuführungen an die Sondervermögen des Bundes bzw. die Rücklage werden in dem Haushaltsjahr, in dem sie getätigt werden, im Bundeshaushalt als Ausgabe NKA-wirksam verbucht. Eine tatsächliche Bruttokreditaufnahme ist damit jedoch noch nicht verbunden. Eventuelle Liquiditätsbestände der Sondervermögen durch Einnahmen verbleiben bis zu ihrer Verwendung zunächst im Kassenbereich des Bundes und verringern in diesem Umfang die notwendige Kreditaufnahme des Bundes am Markt. Erst wenn im Kassenbereich des Bundes durch tatsächliche Ausgaben der Sondervermögen ein Liquiditätsbedarf entsteht, erhöht sich der Bruttokreditbedarf und die im Haushalt schon in früheren Jahren gebuchte (Netto-)Kreditaufnahme wird durch die Mittelaufnahme am Markt nachvollzogen. Bei einer späteren Verwendung von zuvor den

Sondervermögen zugeführten Mitteln wird der zuvor gebuchte Rückgang im Schuldenstand wieder aufgeholt. Die maßgeblichen Beträge der einzelnen Positionen können der Abrechnung des Kreditfinanzierungsplans 2020 entnommen werden (vgl. **Anhang 4.13**).

Im Jahr 2020 wurden fällige Schuldinstrumente über insgesamt 238,3 Mrd. € getilgt. Davon entfielen 227,5 Mrd. € auf den Bundeshaushalt, 6,7 Mrd. € auf den FMS, 3,8 Mrd. € auf den ITF und 0,3 Mrd. € auf den WSF. Den Tilgungen stand im Jahr 2020 eine - teilweise kurzfristige unterjährige - Kreditaufnahme in Höhe von saldiert 389,0 Mrd. € gegenüber. Davon entfielen auf den Bundeshaushalt 379,4 Mrd. €, auf den FMS 6,8 Mrd. €, auf den ITF 0,7 Mrd. € und auf den WSF 2,1 Mrd. € (vgl. **Tabelle 4**). Der Bruttokreditbedarf des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) entspricht der im jeweiligen Jahr an den Kapital- und Geldmärkten durchgeführten Kreditaufnahme. Vor dem Hintergrund eines ohne NKA ausgeglichenen Bundeshaushalts diente die Kreditaufnahme in den Jahren 2014 bis 2019 ausschließlich der Anschlussfinanzierung von Tilgungen, dem Ankauf von Bundeswertpapieren für den Eigenbestand sowie dem Ausgleich des Finanzierungsbedarfs der Sondervermögen. 2020 lag der Bruttokreditbedarf für den Bundeshaushalt und die Sondervermögen mit 389,0 Mrd. € aufgrund des erhöhten Mittelbedarfs für Maßnahmen zur Eindämmung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise weit über dem der Vorjahre und insbesondere auch über den Bruttokreditbedarfen der Jahre 2009 und 2010 (332 Mrd. € bzw. 321 Mrd. €), als es im Zuge der Finanzmarktkrise ebenfalls zu sehr hohen Bedarfen kam.

Ursprünglich hatte der Bund in seiner im Dezember 2019 veröffentlichten Emissionsplanung für das Jahr 2020 Emissionen von Bundeswertpapieren in Höhe von rund 216 Mrd. € vorgesehen. Üblicherweise ergibt sich im Jahresverlauf Änderungsbedarf an der im Dezember des Vorjahres veröffentlichten Emissionsplanung in einer Größenordnung von nicht mehr als 20 Mrd. €. Aufgrund der Corona-Krise trat zu dem erwarteten

Refinanzierungsbedarf nun eine hohe Neuverschuldung hinzu, so dass das Emissionsvolumen wesentlich ausgeweitet werden musste und final mehr als 400 Mrd. € betrug, wenn man die Kreditaufnahme zur Darlehensfinanzierung mit einbezieht.

Durch den Anstieg der Kreditaufnahme in 2020 hat sich die Struktur des Bruttokreditbedarfs des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) gegenüber dem Vorjahr verändert. Ein Großteil des zusätzlichen Kreditbedarfs wurde über Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes finanziert. Der Anteil der Kreditaufnahme, die zum Jahresende 2020 in diesem Instrument aufgenommen wurde, beträgt 45,4 %, so dass hier mit einem Anstieg um 21 Prozentpunkte die größte Anteilsveränderung gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen ist. Gegenüber der ursprünglichen Planung vom Dezember 2019 wurde das Emissionsvolumen dieser Instrumentenart etwa verdreifacht. Der Bund hat sich zum Ausbau dieses Marktsegments entschieden, da gerade die Unverzinslichen Schatzanweisungen als kurzfristiges, geldmarktnahes Kreditaufnahmeinstrument besonders flexibel sind und bei Bedarf zur schnellen Skalierung des Kreditaufnahmevolumens genutzt werden können.

Abbildung 2 zeigt den in den Jahren 2009 bis 2019 insgesamt gesunkenen Bruttokreditbedarf (rechte Achse) und die sich über die Jahre entwickelnde anteilige Verteilung des Bruttokreditbedarfs nach Instrumentenarten (linke Achse) des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung). In 2020 wird dagegen der enorme Anstieg der Kreditaufnahme aufgrund der Corona-Pandemie sichtbar. Die Unverzinslichen Schatzanweisungen und Bundesschatzanweisungen repräsentieren den kurzfristigen Laufzeitbereich von drei Monaten bis zwei Jahren, die Bundesobligationen und die Bundesanleihen den mittel- und langfristigen Bereich von 5, 10 oder 30 Jahren. Grüne Bundeswertpapiere wird es perspektivisch in allen Standard-Laufzeiten des Bundes geben. Im Jahr 2020 wurden eine 10-jährige Grüne Bundesanleihe und eine 5-jährige Grüne Bundesobligation begeben.

Abbildung 2: Struktur und Volumen des jährlichen Bruttokreditbedarfs des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung)

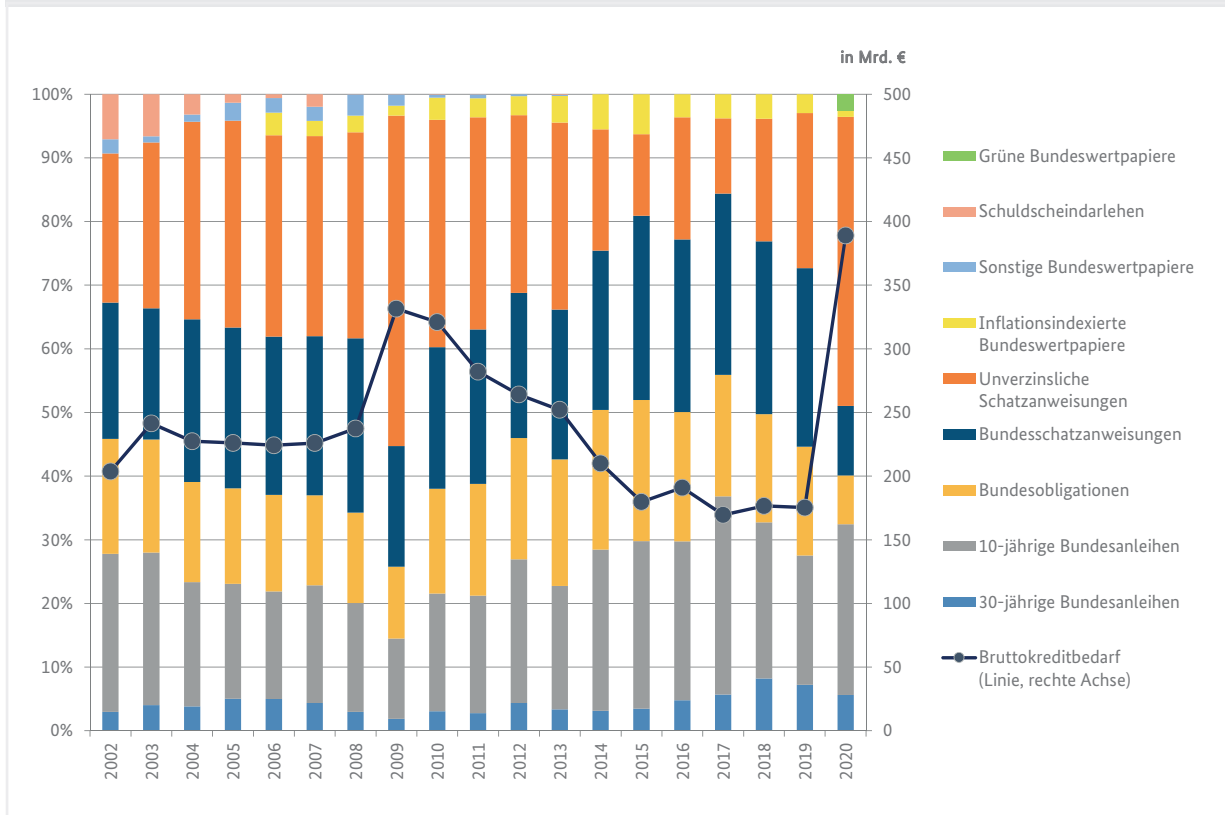


Tabelle 4 zeigt zum einen die Entwicklung der Kreditaufnahme bzw. die Verschuldung des Bundeshaushalts und der mitfinanzierten Sondervermögen sowie die Kreditaufnahme bzw. die Verschuldung von FMS, ITF und WSF ohne Darlehensfinanzierung und zum anderen die im Jahr 2020 stattgefundenen Bruttokreditaufnahmen und Tilgungen, jeweils gruppiert nach Verwendung und Instrumentenarten.

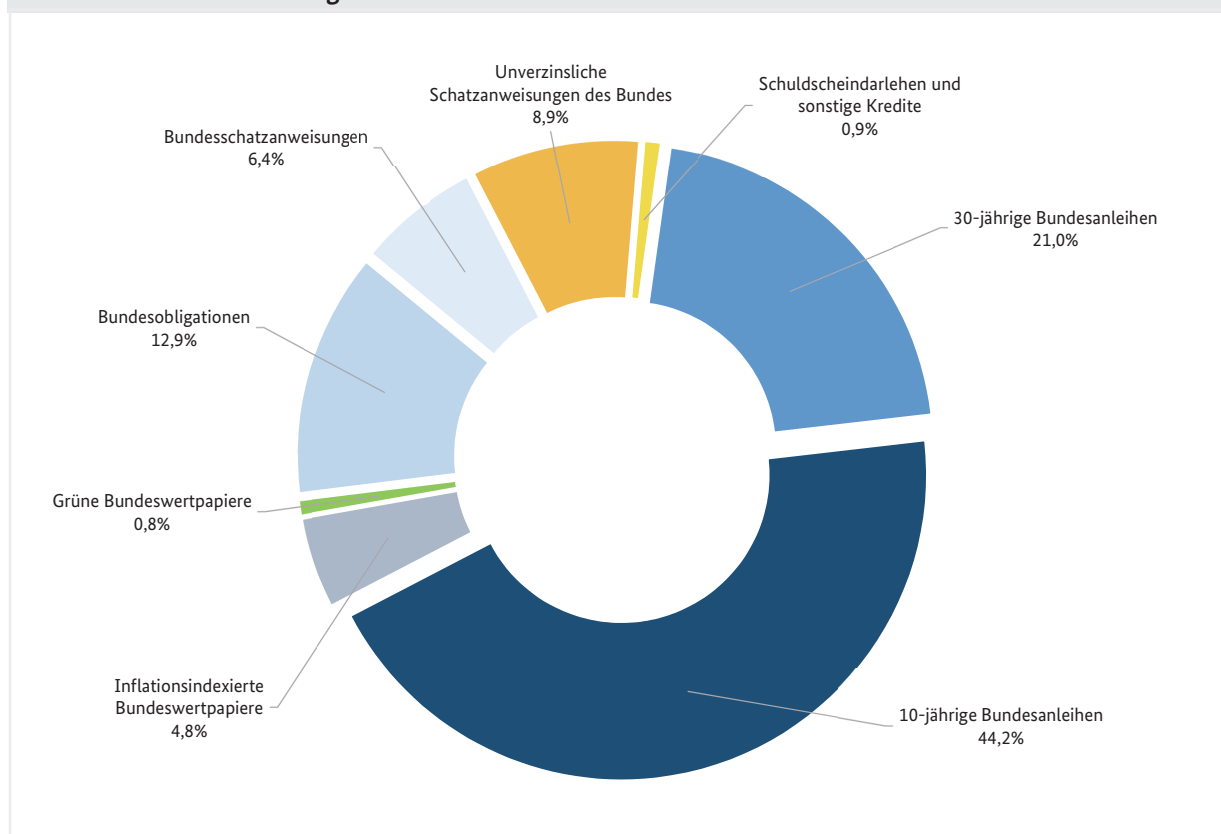
Tabelle 4: Entwicklung der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung von Januar bis Dezember 2020

Stichtag/Periode	Bestand	Kreditaufnahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Bestand	Bestands- änderung (Saldo)
	31. Dezember 2019	Januar bis Dezember	Januar bis Dezember	31. Dezember 2020	Januar bis Dezember
in Mio. €					
Insgesamt	1.053.261	389.015	-238.324	1.203.952	150.691
Gliederung nach Verwendung					
Bundeshaushalt	1.011.378	379.418	-227.490	1.163.306	151.928
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	22.683	6.785	-6.693	22.774	91
Investitions- und Tilgungsfonds	19.200	684	-3.840	16.043	-3.157
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaß- nahmen gem. § 22 StFG)	-	2.129	-301	1.828	1.828
Gliederung nach Instrumentenarten					
Konventionelle Bundeswertpapiere	971.778	375.266	-221.922	1.125.122	153.344
30-jährige Bundesanleihen	230.567	21.827	-	252.394	21.827
10-jährige Bundesanleihen	479.775	104.298	-52.057	532.017	52.241
Bundesobligationen	164.719	29.870	-38.930	155.660	-9.059
Bundesschatzanweisungen	83.230	42.502	-48.189	77.543	-5.687
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	13.487	176.768	-82.746	107.509	94.022
Inflationsindexierte Bundeswert- papiere	69.805	3.873	-15.399	58.279	-11.526
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	8.548	798	-	9.347	798
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	61.256	3.075	-15.399	48.932	-12.325
Grüne Bundeswertpapiere	-	9.876	-	9.876	9.876
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	6.390	-	6.390	6.390
Grüne Bundesobligationen	-	3.486	-	3.486	3.486
Sonstige Bundeswertpapiere	405	-	-405	-	-405
Schuldscheindarlehen	6.800	-	-598	6.202	-598
Sonstige Kredite und Buchschulden	4.474	-	-	4.474	-
nachrichtlich					
Verbindlichkeiten aus der Kapital- indexierung inflationsindexierter Bundeswertpapiere¹⁾	6.021			3.692	-2.329
Rücklage gemäß Schlusszahlungs- finanzierungsgesetz (SchlussFinG)²⁾	4.554			3.554	-1.000

- 1) Die Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung enthalten die seit Laufzeitbeginn bis zum Stichtag entstandenen inflationsbedingten Erhöhungsbeträge auf die ursprünglichen Emissionsbeträge.
2) Die Rücklage enthält dagegen nur jene Erhöhungsbeträge, die sich jeweils zum Kupontermin am 15. April eines jeden Jahres (§ 4 Abs. 1 SchlussFinG) sowie an den Aufstockungsterminen eines inflationsindexierten Wertpapiers (§ 4 Abs. 2 SchlussFinG) ergeben.

Am Jahresende 2020 setzte sich das Schuldenportfolio des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne die Darlehensfinanzierung in seiner prozentualen Aufteilung nach Instrumentenarten wie folgt zusammen:

Abbildung 3: Struktur der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung zum 31. Dezember 2020



Die vermehrte Kreditaufnahme insbesondere über Unverzinsliche Schatzanweisungen führt 2020 zu einer Verschiebung der Anteile der Finanzierungsinstrumente am Gesamtportfolio. Weiterhin machen die langlaufenden Instrumente den größten Anteil des Schuldenportfolios aus. Der Anteil der Unverzinslichen Schatzanweisungen am gesamten Portfolio erhöhte sich in 2020 um 7,6 Prozentpunkte von 1,3 % auf 8,9 %. Hingegen sanken die Anteile der nominalverzinslichen 30-jährigen Bundesanleihen gegenüber dem Vorjahr von 21,9 % leicht auf 21,0 % und die Anteile der 10-jährigen Bundesanleihen von 45,6 % um

1,4 Prozentpunkte auf 44,2 %. Der Anteil der mittelfristigen 5- und 2-jährigen Instrumente sank von 23,5 % auf 19,4 %. Gegenüber dem Vorjahr sank auch der Anteil der inflationsindexierten Bundeswertpapiere um 1,8 Prozentpunkte von 6,6 % auf 4,8 %.

Die nachfolgende **Tabelle 5** zeigt die Struktur der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung jeweils zum Jahresende für die letzten fünf Jahre.

Tabelle 5: Struktur der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung am Jahresende

Berichtsperiode	Jahr				
	2016	2017	2018	2019	2020
	in % v. Hd.				
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Gliederung nach Verwendung					
Bundeshaushalt	96,2	96,2	96,1	96,0	96,6
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	2,0	2,1	2,1	2,2	1,9
Investitions- und Tilgungsfonds	1,7	1,7	1,8	1,8	1,3
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	0,2
Gliederung nach Instrumentenarten					
Konventionelle Bundeswertpapiere	92,4	91,9	92,7	92,3	93,5
30-jährige Bundesanleihen	17,8	18,7	20,4	21,9	21,0
10-jährige Bundesanleihen	43,7	45,1	46,0	45,6	44,2
Bundessobligationen	20,3	18,8	17,1	15,6	12,9
Bundesschatzanweisungen	8,8	8,4	8,0	7,9	6,4
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	1,8	0,9	1,2	1,3	8,9
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	6,1	6,7	6,0	6,6	4,8
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	0,4	0,6	0,7	0,8	0,8
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	4,3	4,8	5,3	5,8	4,1
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	1,3	1,3	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	0,8
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	0,5
Grüne Bundessobligationen	-	-	-	-	0,3
Sonstige Bundeswertpapiere	0,2	0,2	0,1	0,0	-
Schuldscheindarlehen	0,9	0,8	0,7	0,6	0,5
Sonstige Kredite und Buchschulden	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4

Der größte Teil der Kreditaufnahme für die Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung entfällt mit 96,6 % auf den Bundeshaushalt. Die Schulden des Bundes werden fast ausschließlich in Form von börsennotierten Inhaberschuldverschreibungen aufgenommen; der Anteil liegt seit Jahren fast konstant bei 99 %. Für Inhaberschuldverschreibungen, die auch in anderen Ländern der Eurozone die vorherrschende Form der Kreditaufnahme sind, liegen keine Informationen zur konkreten Gläubigerstruktur vor. Nur rund 1 % der Schulden des Bundes entfallen auf Namenspapiere wie Schuldscheindarlehen, sonstige Kredite oder Buchschulden.

Tabelle 6 zeigt die Entwicklung von Umlaufvolumen und das Volumen der Eigenbestände an Bundeswertpapieren. Ende Dezember 2020 betrug das Umlaufvolumen der emittierten Bundeswertpapiere rund 1.444 Mrd. €, wovon sich rund 183 Mrd. € im Eigenbestand des Bundes befanden.

Tabelle 6: Entwicklung des Umlaufvolumens und der Eigenbestände an Bundeswertpapieren in den Jahren 2016 bis 2020

Stichtag/Periode	Jahr				
	2016	2017	2018	2019	2020
	in Mio. €				
Insgesamt	1.131.652	1.131.160	1.119.374	1.130.605	1.443.700
Konventionelle Bundeswertpapiere	1.061.000	1.054.500	1.051.500	1.057.500	1.370.000
30-jährige Bundesanleihen	199.500	210.500	225.500	239.500	303.000
10-jährige Bundesanleihen	509.000	521.000	522.000	518.000	635.500
Bundesobligationen	228.000	213.000	194.000	187.000	210.500
Bundesschatzanweisungen	101.000	100.000	96.000	98.000	107.500
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (inklusive Kassenemissionen)	23.500	10.000	14.000	15.000	113.500
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	68.500	75.000	66.500	72.700	62.200
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	5.000	6.500	7.950	8.850	9.800
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	48.500	53.500	58.550	63.850	52.400
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	15.000	15.000	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	11.500
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	6.500
Grüne Bundesobligationen	-	-	-	-	5.000
Sonstige Bundeswertpapiere	2.152	1.660	1.374	405	-
Eigenbestände	-52.415	-58.451	-61.482	-63.663	-182.982

1.4 Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes zur Darlehensfinanzierung

Seit dem Jahr 2019 werden für den FMS Kredite zur Refinanzierung von an die FMS-WM durchzuleitende Darlehen gemäß § 9 Abs. 5 StFG aufgenommen. Das BMF ist hiernach ermächtigt, für den FMS Kredite bis zu 60 Mrd. € aufzunehmen, damit nach § 8 Abs. 10 StFG der FMS Darlehen an Abwicklungsanstalten zur Refinanzierung der von diesen übernommenen Vermögensgegenständen gewähren kann. Diese Kreditaufnahme ist für die Verschuldung insgesamt neutral, weil sie die bei Abwicklungsanstalten sonst notwendige Kreditaufnahme am Markt ersetzt. Sie erhöht jedoch die Verschuldung in Bundeswertpapieren. In ähnlicher Weise erfolgt seit dem Jahr 2020 eine Kreditaufnahme

für den WSF zur Gewährung von Darlehen an die KfW zur Refinanzierung der ihr von der Bundesregierung als Reaktion auf die Corona-Krise zugewiesenen Sonderprogramme. Das BMF ist nach § 24 Abs. 1 i. V. m. § 23 StFG ermächtigt, für den WSF zu diesem Zweck Kredite in Höhe von bis zu 100 Mrd. € aufzunehmen.

Im Jahr 2020 wurden für den FMS zu diesem Zweck Kredite im Volumen von 5,6 Mrd. € aufgenommen und 0,6 Mrd. € getilgt; per 31. Dezember 2020 betrug der Bestand 30 Mrd. €. Der Bestand von Krediten zur Darlehensfinanzierung für den WSF belief sich Ende 2020 auf 38,0 Mrd. €. Damit belief sich der Bestand der Kredite zur Darlehensrefinanzierung zum 31. Dezember 2020 auf insgesamt 68 Mrd. € (vgl. **Tabelle 7**).

Tabelle 7: Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes zur Darlehensfinanzierung im Jahr 2020

Berichtsperiode	Bestand	Kreditaufnahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Bestand	Bestands- änderung (Saldo)
	31. Dezember 2019	Januar bis Dezember	Januar bis Dezember	31. Dezember 2020	Januar bis Dezember
	in Mio. €				
Insgesamt	25.000	43.632	-600	68.032	43.032
Gliederung nach Verwendung					
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 5 StFG)	25.000	5.600	-600	30.000	5.000
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaß- nahmen gem. § 23 StFG)	-	38.032	-	38.032	38.032

1.5 Verzinsung und Zinskostensätze des Bundes (Haushalt und Sondervermögen)

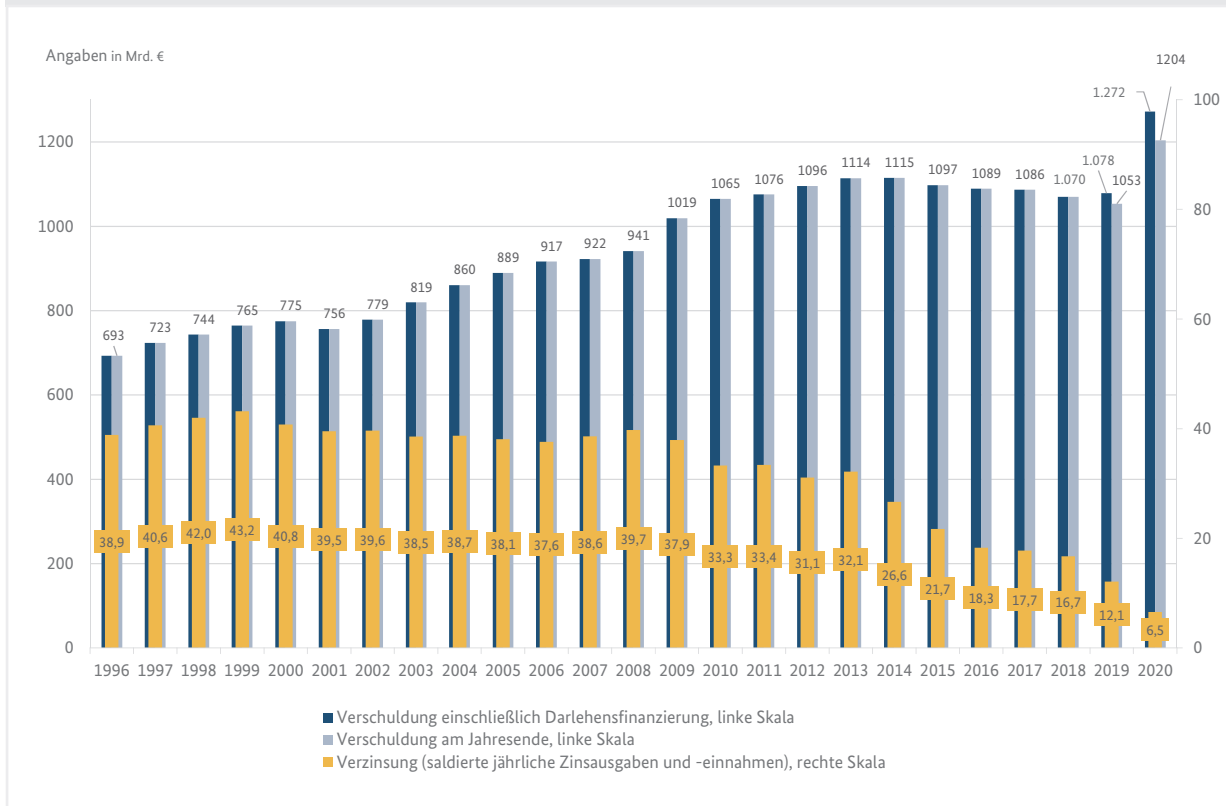
1.5.1 Zinseinnahmen und Zinsausgaben nach Instrumentenarten

Abbildung 8 zeigt die langjährige Entwicklung der Verschuldung und der Verzinsung der Schulden des Bundeshaushalts und der Sondervermögen. Die Verschuldung wird seit 2019 zweigeteilt dargestellt und zwar einerseits in Fortschreibung der bisherigen Darstellung für die Verschuldung des Bundeshaushalts und der mitfinanzierten Sondervermögen sowie der Verschuldung von FMS, ITF und WSF ohne Darlehensfinanzierung (niedrigerer Betrag von 1.204 Mrd. €, vgl. **Abschnitt 1.3**) und

andererseits unter Einbeziehung der Darlehensfinanzierung für die Sondervermögen FMS und WSF (höherer Betrag von 1.272 Mrd. €, vgl. **Abschnitt 1.2**).

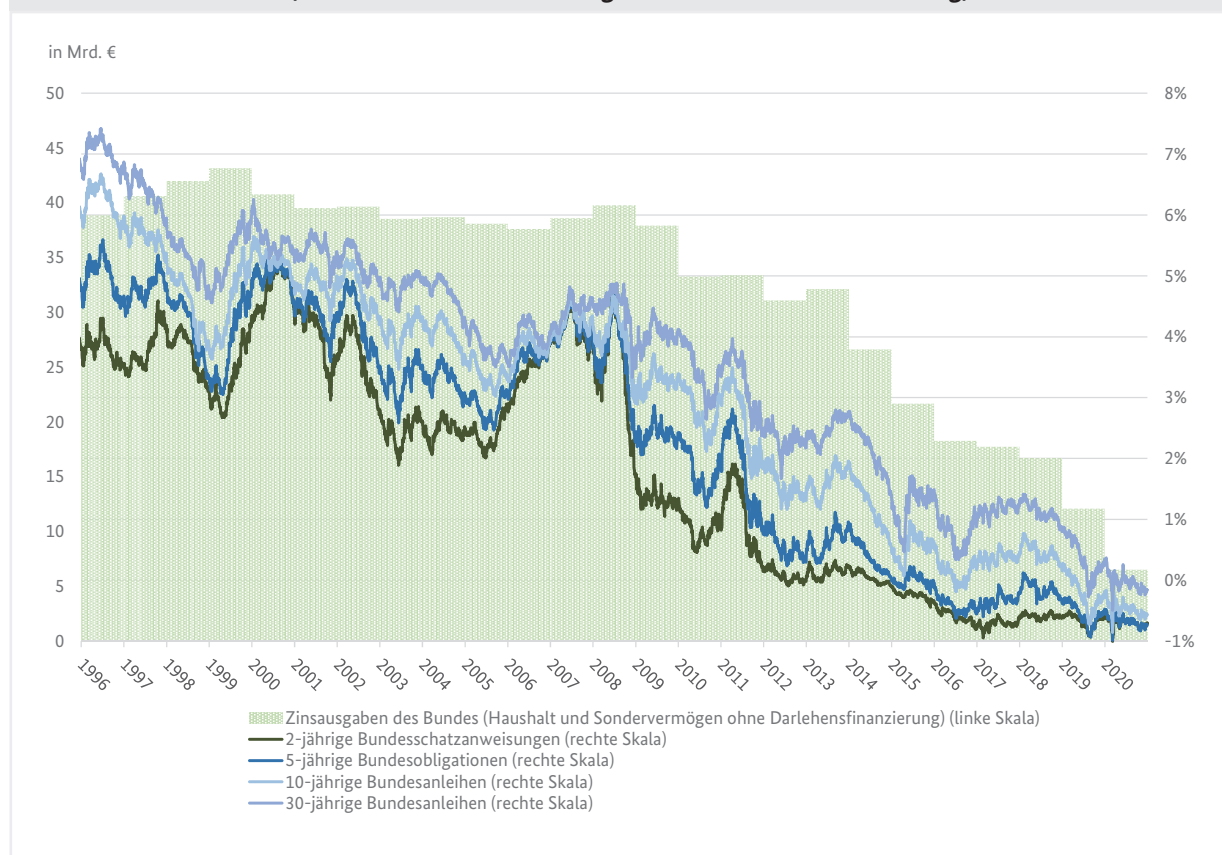
Infolge der weiter anhaltenden Niedrigzinsphase verbunden mit fast durchgehend negativen Kreditzinsen sank der Saldo aus Zinseinnahmen und Zinsausgaben des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) auf nunmehr 6,5 Mrd. €. Die Verzinsung schließt dabei die Zinseinnahmen und Zinsausgaben für alle Kreditaufnahmeanstrumente sowie die dem Schuldenwesen zuzuordnenden Verwaltungseinnahmen und -ausgaben ein, nicht jedoch die Zinsen für die Darlehensfinanzierung, weil diese von der FMS-WM und dem WSF zu tragen sind.

Abbildung 4: Verschuldung und Verzinsung der Schulden des Bundes (Haushalt und Sondervermögen mit und ohne Darlehensfinanzierung)



Zum Vergleich: Der Bund und seine Sondervermögen waren im Jahr 1999 mit den höchsten je beim Bund beobachteten Zinsausgaben in Höhe von rund 43,2 Mrd. € konfrontiert, bei einem gleichzeitig um rund 36 % geringeren Schuldenstand im Vergleich zum Jahresende 2020. Die Ursachen dafür lagen in den Lasten aus der Finanzierung der Deutschen Einheit, deren Refinanzierung in einem Hochzinsumfeld erfolgte (vgl. **Abbildung 5**).

Abbildung 5: Entwicklung der Benchmark-Renditen für Bundeswertpapiere und Zinsausgaben des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung)



Mitte der 90er Jahre endete die Hochzinsphase, die Marktzinsen begannen tendenziell zu fallen. Betroffen waren alle Laufzeitbereiche, in denen der Bund Kredite aufnimmt. Diese Entwicklung bis hin zu den aktuellen Niedrig- und Negativzinsen wirkte unmittelbar auf die Zinsausgaben. Ab Mitte der 2010er Jahre sind deutliche Rückgänge in den Zinsausgaben zu beobachten. Mehrere Effekte trugen hierzu bei:

Renditeentwicklung: Rückgänge in den Marktzinsen mit historischen Tiefständen bei Bundeswertpapier-Renditen insbesondere in den Jahren 2019 und 2020 führten zu negativen Renditen zeitweise bis in den 30-jährigen Laufzeitbereich hinein. Aber auch schon durch die Renditerückgänge seit Beginn des zweiten Jahrzehnts konnten fällige, teils noch hochverzinsliche Altkredite durch deutlich niedriger verzinsten Kredite anschlussfinanziert werden.

Agio-Einnahmen: Das sinkende Rendite-Niveau führt auch durch Agio-Einnahmen zu niedrigeren Zinsausgaben. Agien vereinnahmt der Bund, wenn Bundeswertpapiere bei einer Markttrendite unterhalb des Kupons begeben werden. Zu unterscheiden ist hier nach der Höhe des Kupons: Liegt der Kupon über 0 %, stellt das Agio den Gegenwert zukünftig zu zahlender Zinsen dar, damit findet eine Verlagerung von Zinsausgaben in die Zukunft statt. Bei einem Kupon von 0 % entstehen bei negativen Markttrenditen Agio-Einnahmen, die keine zukünftigen Zinszahlungen nach sich ziehen und so direkt zur Senkung der Zinslast für den Bund beitragen (weitere Erläuterungen nach **Tabelle 6**). Der Kupon von Bundeswertpapieren kann aus technischen Gründen nicht unterhalb von Null festgelegt werden.

Höhe der Verschuldung: Die Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) nahm von 2014 bis 2019 nicht weiter zu. 2019 kam der Bund das sechste Jahr in Folge ohne Neuverschuldung aus. Zwar stiegen im Jahr 2019 die Schuldenstände der Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung leicht an, aber die Höhe der nicht abgerufenen Mittel der Sondervermögen ohne eigene Kreditermächtigung sowie die Rücklagen des Bundes nahmen im Saldo zu. Insgesamt resultiert hieraus ein rückläufiger Schuldenstand, der mit geringeren Zinsausgaben einhergeht. Im Jahr 2020 kam es im Zuge der Corona-Krise zu einer gegenüber Vorjahren deutlich erhöhten Kreditaufnahme und damit zu einem Anstieg der Verschuldung. Aufgrund der negativen Marktzinsen und trotz Rekord-Neuverschuldung erreichten die Zinsausgaben des Bundes Ende 2020 den tiefsten Stand seit 1980.

Strategische Portfoliosteuerung: Seit Anfang der 2000er Jahre lässt sich der Bund durch die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) strategisch zur Schuldenaufnahme beraten. Ziel der Beratung ist eine für den Bund optimale Portfoliostruktur, die zu möglichst geringen Zinsausgaben bei gleichzeitig kontrolliertem Risiko führt. Die strategischen Entscheidungen im Schuldenmanagement berücksichtigen nicht nur das aktuelle Zinsniveau, sondern auch Erwartungen über zukünftig mögliche Marktentwicklungen. Die Periode niedriger Marktzinsen seit 2015 wurde genutzt, um das Schuldenportfolio längerfristiger auszurichten. Dies trägt zu einer Verminderung von Haushaltsrisiken bei. Im Jahr 2020 stand ab dem zweiten Quartal jedoch die kostenoptimierte Deckung des hohen Mittelbedarfs im Fokus.

Die **Tabelle 6** zeigt die Verzinsung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung). Die Verzinsung schließt dabei die Zinseinnahmen und Zinsausgaben für alle Kreditaufnahmeanstrumente sowie die dem Schuldenwesen zuzuordnenden Verwaltungseinnahmen und -ausgaben ein. Nach Instrumentenarten unterteilt entfiel der größte Teil der Zinsausgaben auch im Jahr 2020 mit 5,6 Mrd. € auf die 30-jährigen Bundesanleihen. Weil in dieser

Laufzeit teils noch hohe Zinskupons aus früheren Jahren zu zahlen waren, fallen die Zinsausgaben für 30-jährige Bundesanleihen bei sinkenden Marktzinsen nicht so schnell wie die jener Laufzeiten, die in den letzten Jahren bereits mehrfach mit einem Kupon von Null begeben worden sind. Auch für die 10-jährigen Bundesanleihen sind in Summe noch positive Zinszahlungen zu leisten, im Vergleich zu den 30-jährigen Bundesanleihen jedoch in einem deutlich geringeren Ausmaß. In allen Instrumentenarten mit kürzeren Laufzeiten (Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und Unverzinsliche Schatzanweisungen) ergeben sich infolge negativer Renditen nun Zinseinnahmen. Auch die in 2020 neu begebenen Grünen Bundeswertpapiere wiesen Ende 2020 zusammen Zinseinnahmen von 460 Mio. € (306 Mio. € aus der 10-jährigen Grünen Bundesanleihe und 155 Mio. € aus der Grünen Bundesobligation) aus.

Bei den inflationsindexierten Bundeswertpapieren ist zu beachten, dass zu den Zinsausgaben von 358 Mio. € die jährliche Zuführung zu den Rücklagen zum Sondervermögen nach dem Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz in Höhe von 1.218 Mio. € hinzukommt. Weitere Ausführungen zu inflationsindexierten Bundeswertpapieren sind **Kapitel 2.2.3** zu entnehmen.

Tabelle 8: Verzinsung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 2016 bis 2020

Berichtsperiode	Jahr				
	2016	2017	2018	2019	2020
	in Mio. €				
Insgesamt	18.288	17.749	16.722	12.097	6.541
Gliederung nach Verwendung					
Bundeshaushalt	17.450	17.398	16.366	11.836	6.240
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	363	201	208	127	105
Investitions- und Tilgungsfonds	474	151	148	134	196
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	1
Gliederung nach Zinsausgaben und Zinseinnahmen	18.288	17.749	16.722	12.097	6.541
Zinsausgaben	18.372	17.891	16.856	12.407	6.814
Zinseinnahmen	-85	-141	-134	-309	-272
Gliederung nach Kosten-, Instrumenten- und bei Bundeswertpapieren auch nach Zinsbetragsarten					
Zinseinnahmen und -ausgaben für Bundeswertpapiere, Kredite und Zinsswaps	18.280	17.713	16.685	12.061	6.507
Bundeswertpapiere	17.897	17.618	16.650	12.652	4.933
nach Instrumentenarten					
Konventionelle Bundeswertpapiere	18.055	16.746	16.242	12.437	5.028
Bundesanleihen	17.529	17.195	16.394	13.591	6.545
30-jährige Bundesanleihen	4.844	6.559	6.388	6.491	5.588
10-jährige Bundesanleihen	12.685	10.636	10.006	7.100	956
Bundesobligationen	1.108	356	458	-474	-885
Bundesschatzanweisungen	-513	-678	-525	-585	-521
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-69	-127	-84	-95	-110
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-232	832	376	207	358
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-404	-137	-225	-206	-217
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	50	553	339	413	575
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	122	415	263	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-460
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-306
Grüne Bundesobligationen	-	-	-	-	-155
Sonstige Bundeswertpapiere	74	40	31	9	6
nach Zinsbetragsarten					
planmäßige Zinsen und Stückzinsen	24.723	21.577	20.131	18.381	18.104
Saldierete Einnahmen und Ausgaben aus Agien und Disagien	-5.765	-3.937	-3.417	-5.970	-11.957
Zinseinnahmen aus Eigenbestand	-1.109	-1.326	-1.145	-797	-2.432
Zuführung zum Sondervermögen nach dem SchlussFinG	49	1.305	1.081	1.038	1.218
Schuldscheindarlehen	656	453	418	356	313
Sonstige Kredite und Buchschulden	42	42	42	42	42
Kassenmanagement	55	-32	22	27	244
Zinsswaps	-369	-367	-447	-1.016	975

Tabelle 8: Fortsetzung

Berichtsperiode	Jahr				
	2016	2017	2018	2019	2020
	in Mio. €				
Verwaltungseinnahmen und -ausgaben, sonstiges	7	36	37	36	35
Kreditbeschaffung, sonstiges	-23	3	1	2	-4
Zahlungen an die Finanzagentur, sonstiges	30	33	37	35	39

Zinsausgaben werden mit positiven, Zinseinnahmen mit negativen Vorzeichen angegeben.

Im Jahr 2020 verzeichnete der Bund – wie bereits in den Jahren 2015 bis 2019 – auch hohe Einnahmen aus saldierten Agien und Disagien. Sie saldierten sich zum Ende des Jahres 2020 auf rund 12 Mrd. € und lagen um das Doppelte höher als Ende 2019. Ein Agio (Disagio) entsteht immer dann, wenn ein Wertpapier zu einem Kurs begeben wird, der über (unter) 100 % liegt. Der Kurs eines Wertpapiers liegt dann über (unter) 100 %, wenn die Rendite des Papiers zum Begebungszeitpunkt kleiner (größer) als der festgelegte Kupon des Papiers ist.

Es gibt zwei Hauptgründe für die erneut hohen saldierten Agio-Einnahmen:

Zum einen wählt zwar der Bund bei der Erstbegebung eines Wertpapiers den Kupon stets so, dass er näherungsweise der Rendite entspricht, zu der die Papiere des Bundes im entsprechenden Laufzeitsegment aktuell am Markt gehandelt werden. Dabei erfolgt eine marktübliche Rundung der Kupons auf ¼-Prozent, außerdem gilt eine Untergrenze von 0 % für Kupons von nominalverzinslichen Bundeswertpapieren. Aber wegen dieser Untergrenze kann sich bei einer negativen Rendite bereits bei der Erstemission ein Kurs von deutlich über 100 % des Nominalwertes bilden. Dies führt bei der Begebung des Wertpapiers zur Vereinnahmung des entsprechenden Agios.

Zum anderen können sich Agien oder Disagien bei der Aufstockung bereits begebener Wertpapiere ergeben, da sich zwar das Zinsniveau zwischen Erstbegebung und Aufstockung ändern kann, aber der Kupon eines Wertpapiers nicht angepasst werden kann. Bei zwischenzeitlich gefallenem Renditen ergeben sich Kurse über 100 % und damit Agio-Einnahmen. Bei gestiegenen Renditen ergeben sich Kurse unter 100 % und damit Disagio-Ausgaben.

Den beim Bund und bei den Sondervermögen im jeweiligen Haushaltsjahr verbuchten Einnahmesalden aus Agio und Disagio stehen entsprechende Belastungen bzw. Entlastungen in künftigen Jahren gegenüber. Den Ausgabesalden stehen umgekehrt Entlastungen in späteren Jahren gegenüber. Die nachfolgende **Tabelle 9** zeigt die im entsprechenden Haushaltsjahr gebuchten Agio-Disagio-Salden und die diesen korrespondierenden Be- oder Entlastungen zukünftiger Haushaltsjahre.

Tabelle 9 : Für den Bund (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) verbuchte Agien (-) und Disagien (+) bei aufwandsorientierter Zuordnung						
Periode	bis 2016	2017	2018	2019	2020	Summe
in Mio. €						
Zum Zeitpunkt der Begebung gebuchte Agio-/Disagio-Beträge						
Saldo	-16.067	-3.937	-3.417	-5.970	-11.957	-41.348
In den Zinsausgaben enthaltene abgegrenzte Kosten						
bis 2016	1.738					1.738
2017	1.172	259				1.431
2018	1.235	513	203			1.951
2019	1.121	378	297	315		2.111
2020	1.084	231	223	633	750	2.921
2021	966	238	159	544	1.415	3.322
2022	781	180	166	469	1.236	2.832
2023	715	129	155	462	1.094	2.555
2024	640	138	131	383	1.064	2.356
2025	561	140	128	284	904	2.017
2026	397	109	108	265	760	1.639
2027	378	105	96	265	730	1.574
2028	372	102	125	274	589	1.462
2029	369	103	145	210	544	1.371
2030	324	93	110	123	349	999
2031	306	86	94	107	232	825
2032	307	86	95	107	233	828
2033	306	86	94	107	232	825
2034	306	85	95	108	221	815
2035	306	85	96	109	168	764
2036	307	85	96	109	143	740
2037	297	81	96	112	142	728
2038	297	81	96	112	142	728
2039	296	81	96	112	141	726
2040	272	81	94	112	141	700
2041	247	80	93	111	141	672
2042	243	80	91	111	133	658
2043	239	81	90	112	126	648
2044	208	65	67	103	103	546
2045	176	48	43	92	79	438
2046	105	27	25	67	68	292
2047	0	0	5	35	61	101
2048		0	3	21	33	57
2049		0	0	-2	-11	-13
2050				-1	-7	-8
2051				0	0	0
Summe	16.067	3.937	3.417	5.970	11.957	41.348

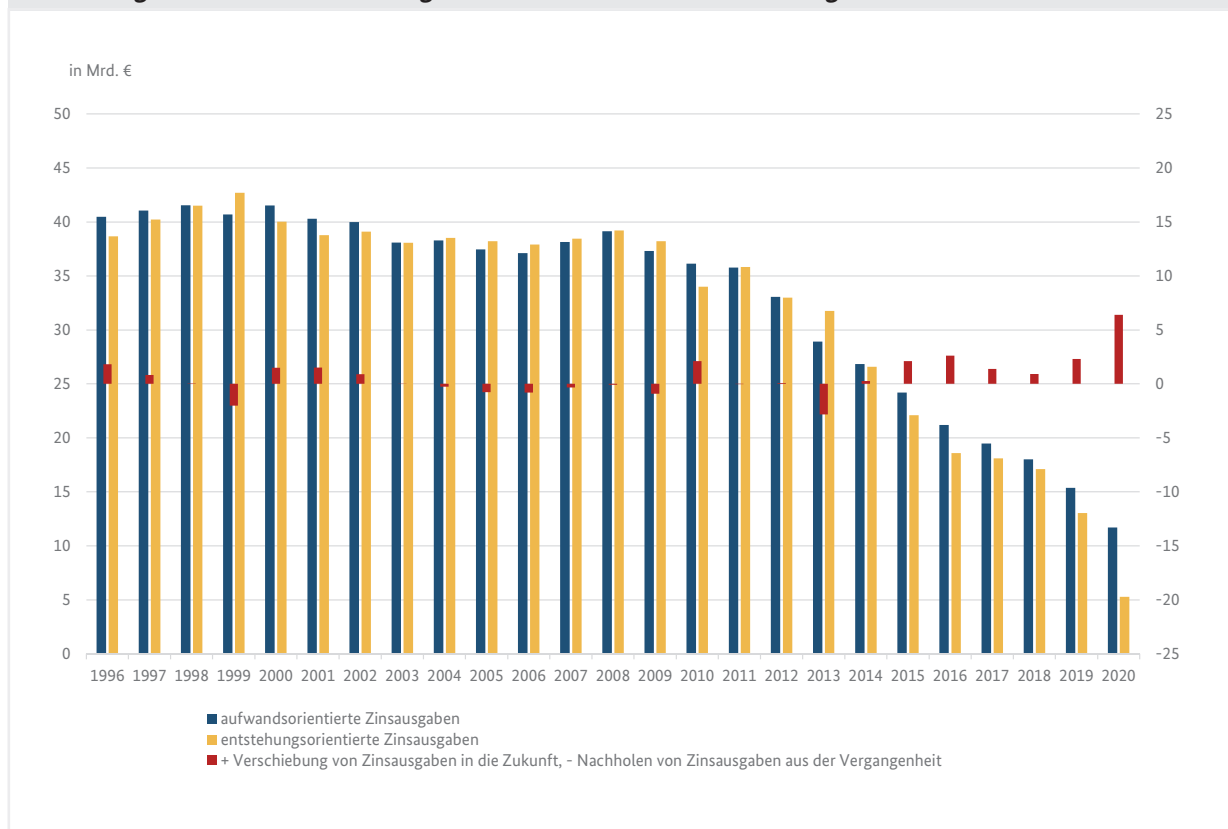
Zinsausgaben werden mit positiven, Zinseinnahmen mit negativen Vorzeichen angegeben. In den Haushaltsjahren 2017 bis 2020 ergab sich im Saldo von Agien/Disagien jeweils ein Einnahmeüberschuss, dem in den nachfolgenden Jahren die in der Übersicht senkrecht abgetragenen Kosten gegenüberstehen.

Im Jahr 2020 ist ein Großteil der Agien vor allem darauf zurückzuführen, dass im 30-jährigen Laufzeitsegment neben der im Jahr 2019 neu emittierten Bundesanleihe mit Fälligkeit 2050 mit einem Kupon von 0 % auch ältere 30-jährige Bundesanleihen mit Fälligkeiten 2044 und 2048 aufgestockt wurden. Diese tragen noch Kupons in Höhe von 2,5 % bzw. 1,25 %. Zum Zeitpunkt der Aufstockungen im Jahr 2020 lag das Renditeniveau aber nahe Null oder darunter, so dass sich hier hohe Agien ergaben. Die Aufstockung von sog. off-the-run Bundesanleihen im 30-jährigen Segment war notwendig, um die Marktliquidität in diesem Segment zu fördern und so letztlich auch die Absatzmöglichkeiten des Bundes zu verbessern.

Die mit saldierten Agio-Einnahmen verbundene Belastung späterer Haushaltsjahre wurde im „Kreditaufnahmebericht des Bundes 2017“ detailliert beschrieben (vgl. Bericht des BMF über die Kreditaufnahme des Bundes im Jahr 2017, Kapitel 2.5.2, S. 31 ff.). Die Beschreibung stellt die kameralistische, valutagerechte Abrechnung der Zinsen im Bundeshaushalt (sog. Haushaltskosten) den periodenbezogenen Zinskosten (sog. Kapitalkosten) gegenüber.

In der periodenbezogenen Betrachtung werden alle Agien und Disagien, die Kupons und die Stückzinsen aus Bundeswertpapieren, die festen und variablen Zinszahlungen der Zinsswaps sowie alle anderen Zins- oder sonstigen zinsähnlichen Ausgaben valutagerecht und periodengerecht verteilt aufgezeigt. Die folgende **Abbildung 6** zeigt die entstehungsorientierte, gesetzlich vorgegebene Verbuchung der Zinsausgaben (Haushaltskosten) in direkter Gegenüberstellung zur periodenbezogenen, aufwandsorientierten Sicht der Kapitalkosten.

Abbildung 6: Jährliche entstehungs- und aufwandsorientierte Zinsausgaben 1996 bis 2020



Die kleineren (roten) Säulen mit den Differenzen zwischen entstehungs- und aufwandsorientierter Sicht (rechte Skala) zeigen im Falle von Werten größer als Null eine Verschiebung von Zinslasten in die Zukunft und bei Werten unter Null das Nachholen von Zinsausgaben aus der Vergangenheit. Die Begebung von Bundeswertpapieren mit Agien oder Disagien ist Folge einer dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verpflichteten Strategie der Kreditaufnahme. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sind die im nachfolgenden Kapitel aufgeführten Zinskostensätze von entscheidender Bedeutung.

1.5.2 Zinskostensätze

In der periodenbezogenen, aufwandsorientierten Sichtweise werden die Zinskosten bzw. Zinsausgaben auf die jeweilige Periode verteilt und damit geglättet. Gleichzeitig werden der durchschnittliche Schuldenstand bzw. der zugrunde liegende Kapitalbetrag für die jeweilige Periode berechnet. Teilt man die geglätteten Zinsausgaben durch die durchschnittlichen Schuldenstände, ergeben sich die Zinskostensätze, die man auch in folgende Formel fassen kann:

$$\text{Zinskostensatz} = \frac{\text{Zinsausgaben}}{\text{Kapitalbetrag}} \text{ (Angabe in \% p. a.)}$$

Die Zinskostensätze lassen sich sowohl für den Bruttokreditbedarf (die jährliche Kreditaufnahme), für die Kreditaufnahme (Verschuldung des Gesamtportfolios) als auch für die jährlichen Tilgungsbeträge (die durch Fälligkeit aus dem Portfolio ausscheidenden Kredite) berechnen. Auch hier kann wieder eine Unterscheidung nach Verwendungszweck vorgenommen werden (Bund inklusive Darlehensfinanzierung sowie Bundeshaushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung).

1.5.2.1 Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs

Im Zuge der gesunkenen Zinsaufwendungen infolge der Marktzinsentwicklungen ist auch der durchschnittliche Zinskostensatz des Bruttokreditbedarfs des Bundes gesunken. Ende Dezember 2020 lag der Zinskostensatz der Kreditaufnahme des Bundes in diesem Jahr bei -0,38 % (Vorjahr: -0,08 %). Der durchschnittliche Zinskostensatz des Bruttokreditbedarfs des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung, der 2019 -0,04 % betrug, ist im Jahr 2020 um 0,31 Prozentpunkte auf -0,35 % zurückgegangen. Die Bundesrenditen aller Laufzeiten haben im Laufe des Jahres 2020 alle die Nulllinie durchschritten (vgl. **Abbildung 4**). Alle Neuemissionen von Bundeswertpapieren im Jahr 2020 wurden mit einem Kupon von 0 % ausgestattet.

Auch die Zinskostensätze der inflationsindexierten Bundeswertpapiere, bei denen eine Schätzung zur Indexierung auf der Grundlage von Inflationserwartungen enthalten ist, sanken im Jahr 2020 um 0,04 Prozentpunkte auf 0,02 % p. a. Der Grund hierfür waren u. a. die anhaltend niedrigen Inflationserwartungen für die nächsten Jahre.

Bei den Zinskostensätzen des Bruttokreditbedarfs ist zu beachten, dass sie sich infolge der monatlichen Indexierung und der Notwendigkeit, diese auch immer wieder gleichmäßig auf die Bruttokreditaufnahme von Anfang an zu verteilen, auch nachträglich ändern können. Diese methodische Besonderheit tritt nur bei Zinskostensätzen des Bruttokreditbedarfs auf, nicht aber bei Abrechnungen der Zinskostensätze der Kreditaufnahme für vergangene Perioden. **Tabelle 10** zeigt die Zinskostensätze auf der Grundlage des bei Berichtsschluss bereits veröffentlichten unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) – Gesamtindex ohne Tabak in der Euro-Zone:

Tabelle 10: Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundes insgesamt, sowie des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 2016 bis 2020

Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundes in % p.a.	Jahr				
	2016	2017	2018	2019	2020
Insgesamt	0,23	0,45	0,60	-0,08	-0,38
Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in % p.a.					
	Jahr				
	2016	2017	2018	2019	2020
Insgesamt	0,23	0,45	0,60	-0,04	-0,35
Gliederung nach Verwendung					
Bundshaushalt	0,26	0,43	0,65	-0,03	-0,35
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-3,74	0,75	-0,55	-0,26	-0,44
Investitions- und Tilgungsfonds	-0,15	0,76	-0,78	-0,43	-1,58
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-0,59
Gliederung nach Instrumentenarten					
Konventionelle Bundeswertpapiere	0,17	0,42	0,60	-0,05	-0,35
30-jährige Bundesanleihen	0,97	1,30	1,23	0,44	0,02
10-jährige Bundesanleihen	0,17	0,39	0,52	-0,18	-0,49
Bundesobligationen	-0,41	-0,34	-0,11	-0,56	-0,80
Bundesschatzanweisungen	-0,58	-0,74	-0,59	-0,67	-0,69
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-0,58	-0,78	-0,65	-0,61	-0,60
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	0,81	0,75	0,63	0,06	0,02
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	1,23	1,43	1,22	0,62	0,37
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	0,36	0,16	0,15	-0,24	-0,20
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	0,35	-0,47	-0,63	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-0,57
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-0,48
Grüne Bundesobligationen	-	-	-	-	-0,90
Sonstige Bundeswertpapiere	0,14	0,07	0,02	0,00	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	-0,02	-	-	-	-

1.5.2.2 Zinskostensätze der Kreditaufnahme (Gesamtbestand an Krediten)

Auch an den Zinskostensätzen der Kreditaufnahme des Bundes lässt sich ein deutlicher Rückgang des Zinsniveaus erkennen. Der durchschnittliche Zinskostensatz der Kreditaufnahme des Bundes verminderte sich seit Ende 2019 von 1,42 % auf 0,97 % zum 31. Dezember 2020. Der Zinskostensatz der Verschuldung des Bundeshaushalts und

der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung betrug Ende 2019 noch 1,45 %, bis Ende Dezember 2020 fiel dieser Zinskostensatz auf nunmehr 1,03 % (vgl. **Tabelle 11**). Zu dieser niedrigen Gesamtverzinsung haben die niedrigen Zinsen der neuen Kredite wie auch das Auslaufen von Krediten mit vergleichsweise höherer Verzinsung beigetragen.

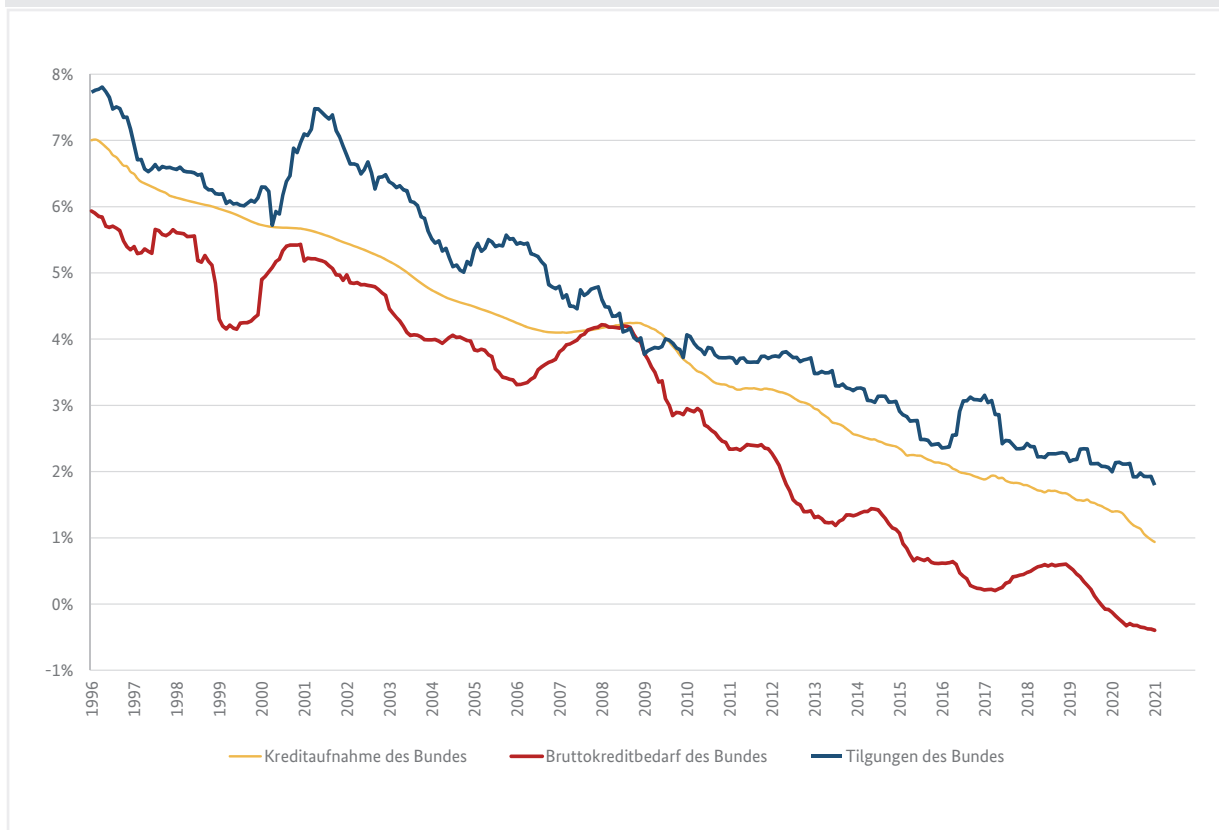
Tabelle 11: Zinskostensätze der Kreditaufnahme des Bundes insgesamt, sowie der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 2016 bis 2020

Zinskostensätze der Kreditaufnahme des Bundes in % p.a.	Jahr				
	2016	2017	2018	2019	2020
Insgesamt	1,89	1,80	1,67	1,42	0,97
Zinskostensätze der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in % p.a.					
	Jahr				
	2016	2017	2018	2019	2020
Insgesamt	1,89	1,80	1,67	1,45	1,03
Gliederung nach Verwendung					
Bundeshaushalt	1,95	1,81	1,69	1,45	1,03
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	1,08	1,51	1,36	1,47	0,76
Investitions- und Tilgungsfonds	0,80	1,43	1,20	1,34	1,09
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-0,37
Gliederung nach Instrumentenarten					
Konventionelle Bundeswertpapiere	2,02	1,80	1,63	1,47	1,13
30-jährige Bundesanleihen	4,38	4,21	4,03	3,85	3,59
10-jährige Bundesanleihen	2,41	2,06	1,71	1,41	0,98
Bundessobligationen	0,46	0,18	0,03	-0,19	-0,35
Bundesschatzanweisungen	-0,27	-0,54	-0,67	-0,64	-0,65
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-0,51	-0,71	-0,66	-0,61	-0,59
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	0,32	1,43	2,03	0,85	-1,11
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	0,78	1,18	1,95	0,58	-0,86
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	0,33	1,56	2,33	0,89	-1,16
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	0,15	1,08	-1,87	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-0,58
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-0,48
Grüne Bundessobligationen	-	-	-	-	-0,88
Sonstige Bundeswertpapiere	0,97	0,62	0,37	0,31	1,66
Schuldscheindarlehen	4,63	4,60	4,58	4,59	4,63
Sonstige Kredite und Buchschulden	0,13	0,84	0,85	0,85	0,85

Einen Überblick über die Zinskostensätze der Tilgungen des Bundes, sowie der getilgten Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren ab 1996 findet man im **Anhang 4.12**.

Die nachfolgende **Abbildung 7** zeigt die Entwicklung der Zinskostensätze der Kreditaufnahme, des Bruttokreditbedarfs und der Tilgungen des Bundes von 1996 bis 2020 auf monatlicher Grundlage. Die Abbildung verdeutlicht nochmals klar die Entwicklung fallender Zinskosten infolge der immer weiter gefallenen Markttrenditen.

Abbildung 7: Zinskostensätze der Kreditaufnahme, des Bruttokreditbedarfs und der Tilgungen des Bundes von Ende 1996 bis 2020



Im Schuldenmanagement des Bundes wurde für das Jahr 2020 eine Strategie gewählt, bei der im Falle eines weiterhin niedrigen Zinsniveaus mit flachen Zinskurven möglichst geringe Zinskosten verursacht werden, gleichzeitig aber das Risiko möglicher Zinsniveauperänderungen berücksichtigt wird. Aufgrund des im Rahmen der Corona-Krise ab dem zweiten Quartal 2020 gegenüber der ursprünglichen Planung deutlich erhöhten Mittelbedarfs wurde die ursprünglich für das Jahr 2020 gewählte Portfoliostrategie nicht weiterverfolgt. Stattdessen wurde der Fokus auf die außergewöhnlich hohe Mittelaufnahme gelegt, u. a. durch die oben erwähnte verstärkte Begebung von kurzlaufenden Unverzinslichen Schatzanweisungen. Die dazu getroffenen Maßnahmen konnten erfolgreich umgesetzt werden. Auch unter schwieriger Marktbedingungen gelang es, die jederzeitige Zahlungsfähigkeit des Bundes sicherzustellen und das außerordentlich hohe Wertpapiervolumen zu günstigsten Konditionen zu emittieren. Im

Ergebnis hat sich dadurch die Zinsbindungsfrist des Schuldenportfolios um knapp zwei Monate auf 6,81 Jahre verkürzt (vgl. **Tabelle 19** und **Anhang 4.8**).

1.6 Sondervermögen des Bundes

Sondervermögen des Bundes sind abgesonderte Teile des Bundesvermögens, die außerhalb des Bundeshaushalts geführt werden und ausschließlich zur Erfüllung einzelner begrenzter Aufgaben des Bundes bestimmt sind. Sie dürfen nur auf gesetzlicher Grundlage errichtet werden, jährliche Vorgaben gibt es für sie nicht. Die Mittelaufnahme für die Sondervermögen erfolgt gemeinsam mit der Mittelaufnahme für den Bundeshaushalt über die Begebung von Bundeswertpapieren. Einige Sondervermögen haben keine eigene Kreditermächtigung, sondern werden durch Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt bzw. andere Einnahmen finanziert. Aus ihnen können auch Entnahmen zugunsten

des Bundeshaushalts getätigt werden. Die Finanzierungsbedarfe dieser Sondervermögen und der Rücklagen des Bundeshaushalts sind im Kreditfinanzierungsplan des Bundeshaushalts dargestellt. Für Sondervermögen werden Kredite des Bundeshaushalts erst in dem Jahr aufgenommen, wenn die Ausgaben tatsächlich getätigt werden.

Zu nennen sind aktuell die Sondervermögen „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“, der „Energie- und Klimafonds“, der „Aufbauhilfefonds“, der „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“, das „Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau“, das „Sondervermögen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ sowie das „Sondervermögen Digitale Infrastruktur“. Darüber hinaus wurde mit dem zweiten Nachtragshaushalt 2015 eine „Rücklage zur Finanzierung von Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern“ (die Zweckbindung wurde mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 aufgehoben) und mit dem Haushalt 2018 die „Rücklage zur Gewährung überjähriger Planungs- und Finanzierungssicherheit für Rüstungsinvestitionen“ geschaffen. Einzelheiten zu den genannten Sondervermögen ohne eigene Kreditaufnahme können dem jährlich veröffentlichten „Finanzbericht – Stand und voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang“ des BMF entnommen werden.

Daneben gibt es Sondervermögen des Bundes, die über eigene Kreditermächtigungen verfügen und deren Finanzierungsbedarf ebenfalls bei der Planung der Emissionsaktivitäten des Bundes berücksichtigt wird. Derzeit bestehen vier Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung. Hierbei handelt es sich um den Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS), den Investitions- und Tilgungsfonds (ITF) und den Restrukturierungsfonds (RSF). In 2020 ist der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) neu hinzugekommen. Die von diesen Sondervermögen zu tragenden Finanzierungskosten (u. a. Zinsaufwand, Agio etc.) sind im Rahmen der jeweiligen Kreditermächtigung zu finanzieren.

Die Kreditaufnahme der Sondervermögen erfolgt über eine anteilige Mitfinanzierung der Sondervermögen durch Beteiligung an Geschäften des Schuldenwesens des Bundes, die regelbasiert und bedarfsgerecht den Sondervermögen zugeordnet wird. Die Auswahl der Geschäfte, an denen die Sondervermögen beteiligt werden, erfolgt sachgerecht in Abhängigkeit von der zu erwartenden Dauer, für die das Sondervermögen die Mittel benötigt.

Die Schulden dieser Sondervermögen werden – wie auch in den Übersichten dieses Berichts ersichtlich – jeweils gesondert zu denen des Bundeshaushalts ausgewiesen.

- Der **Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS)** wurde durch das „Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz – FMStFG)“ vom 17. Oktober 2008 geschaffen, das mit dem Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds vom 27. März 2020 in „Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Stabilisierungsfondsgesetz – StFG)“ umbenannt wurde. Zweck des Sondervermögens war die Stabilisierung des Finanzmarktes durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen des Finanzsektors. Seit dem 1. Januar 2016 können keine neuen Maßnahmen zur Finanzmarktstabilisierung nach dem Stabilisierungsfondsgesetz mehr beantragt werden. Am 31. Dezember 2020 hatte der FMS Schulden in Höhe von insgesamt 55,48 Mrd. €. Davon entfielen 25,48 Mrd. € auf die ursprünglich zur Finanzmarktstabilisierung vorgesehenen Maßnahmen und 30 Mrd. € auf Mittel, die zur Darlehensgewährung an die FMS-WM durchgeführt wurden und deren Schuldendienst auch von dieser zu leisten ist.

Auf Basis von § 9 Abs. 5 StFG stehen seit 29. Dezember 2020 für die Refinanzierung von bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten, bei denen der FMS alleiniger Verlustausgleichsverpflichteter ist, Kreditermächtigungen von bis zu 60 Mrd. € zur Verfügung. Durch die Übernahme dieser Refinanzierung können die Kosten für den Bund voraussichtlich um einen deutlich dreistelligen Millionenbetrag verringert werden.

- Das als **Investitions- und Tilgungsfonds** (ITF) bezeichnete Sondervermögen wurde am 2. März 2009 durch das „Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“ errichtet. Zweck des Sondervermögens war die Finanzierung von Maßnahmen des „Konjunkturpakets II“ der Bundesregierung zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität. Seit dem Januar 2012 befindet sich der ITF in der Tilgungsphase; dem Sondervermögen entstehen Ausgaben nur noch durch Zinszahlungen. Am 31. Dezember 2020 hatte der ITF Schulden in Höhe von 16,0 Mrd. €.
- Das als **Restrukturierungsfonds** (RSF) bezeichnete Sondervermögen wurde durch das „Gesetz zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfondsgesetz - RStruktFG)“ vom 9. Dezember 2010 errichtet. Der RSF dient gemäß § 3 RStruktFG der Stabilisierung des Finanzmarktes. Er wird nach Maßgabe der in § 67 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) genannten Abwicklungsziele und im Einklang mit den Abwicklungsgrundsätzen nach § 68 SAG verwendet. Die Aufgaben des RSF umfassen zudem die Erhebung von Beiträgen für den einheitlichen Abwicklungsfonds und die Übertragung dieser Beiträge auf den einheitlichen Abwicklungsfonds. Die Finanzierung von derartigen Stabilisierungsmaßnahmen erfolgt grundsätzlich gemäß § 12 Abs. 1 RStruktFG

durch Beiträge von Instituten. Aus den 2011 bis 2014 geleisteten Beträgen zur nationalen Bankenabgabe und den Beiträgen, die seit dem Jahr 2015 von CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen erhoben werden, konnte bis zum Ende des Jahres 2020 ein Vermögen in Höhe von rund 2,38 Mrd. € gebildet werden. Am 31. Dezember 2020 hatte der RSF keine Schulden.

Gemäß Artikel 1 des zwischenstaatlichen Übereinkommens über die „Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds“ vom 21. Mai 2014 werden die ab dem Jahr 2015 auf nationaler Ebene nach den Vorgaben der BRRD-Richtlinie und ab 2016 nach der SRM-Verordnung erhobenen Beiträge jeweils auf den einheitlichen Europäischen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF) übertragen. Der europäische Einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB) in Brüssel ist seit 2016 für die Mittelverwendung aus diesem Fonds verantwortlich und kann diese zur effizienten Anwendung der Abwicklungsinstrumente und zur Sicherstellung der Abwicklungsziele und -grundsätze einsetzen. Im RSF verbleiben neben den bis 2014 vereinnahmten Mitteln aus der nationalen Bankenabgabe auch die Beiträge der Unionszweigstellen und Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht.

Während des bis 2024 dauernden Übergangszeitraums nach Artikel 1 des zwischenstaatlichen Übereinkommens kann der RSF zur Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen im Hinblick auf beitragspflichtige Institute die für die Beitragsjahre 2011 bis 2014 angesammelten und verfügbaren Mittel im Rahmen der Brückenfinanzierung für die deutsche Kammer des SRF als Darlehen zur Verfügung stellen. Während dieses Zeitraums ist das BMF ermächtigt, für den RSF Kredite in Höhe von bis zu 15 Mrd. € zur Darlehensvergabe für

die deutsche Kammer zur Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen im Hinblick auf beitragspflichtige Institute aufzunehmen, wenn eine rechtzeitige Deckung des Mittelbedarfs anders nicht möglich ist oder die vorhandenen Mittel nicht ausreichen.

- Der **Wirtschaftsstabilisierungsfonds** (WSF) ist mit dem Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz - WStFG) errichtet worden; dieses ist am 28. März 2020 in Kraft getreten. Der Fonds wurde im März 2020 von der Bundesregierung ins Leben gerufen und ist Teil des staatlichen Schutzschildes gegen die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie. Die gesetzlichen Regelungen zum WSF finden sich im zweiten Abschnitt des StFG. Zweck des WSF ist die Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte. Mit Garantien und Kapitalhilfen sollen Unternehmen der Realwirtschaft stabilisiert und somit auch Arbeitsplätze erhalten werden.

Die Instrumente des WSF umfassen:

- einen Garantierahmen von 400 Mrd. €, um es den Unternehmen zu erleichtern, sich am Kapitalmarkt zu refinanzieren,
- einen Kreditrahmen in Höhe von 100 Mrd. € für Rekapitalisierungsmaßnahmen, um die Solvenz von Unternehmen sicherzustellen, und zur Deckung von Inanspruchnahmen aus Unternehmen gewährten Garantien und
- einen Kreditrahmen von 100 Mrd. €, um die KfW-Sonderprogramme zu refinanzieren.

2. Instrumente, Verfahren und Institutionen des Schuldenwesens

Im Schuldenmanagement wird das Bundesministerium der Finanzen (BMF) durch die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) und durch die Deutsche Bundesbank unterstützt. Die Finanzagentur erarbeitet in Abstimmung mit dem Fachreferat im BMF Strategievarianten, spricht Empfehlungen aus und setzt die am Ende des Prozesses von der Leitung des BMF beschlossene Strategie am Finanzmarkt im Namen und Auftrag des Bundes um. Die Deutsche Bundesbank stellt dem Bund hierfür die notwendige Finanzinfrastruktur zur Verfügung.

Bund und Sondervermögen nehmen Kredite im Rahmen der Ermächtigungen des jeweiligen Haushaltsgesetzes bzw. der Sondervermögensgesetze auf. Die Strategie zur Ausgestaltung dieser Kreditaufnahme ist darauf ausgerichtet, die Risiken wie auch die Kosten möglichst gering zu halten. Investoren sind bereit, für liquide Wertpapiere in einem transparenten Markt eine Prämie zu bezahlen. Für den Bund und seine Sondervermögen führt das zu dauerhaft niedrigen Kosten. Das BMF bewertet darüber hinaus in einem regelmäßigen Prozess die mit möglichen Strategievarianten verbundenen Kosten und Risiken und entscheidet sich nach Abwägung von Kosten und Risiken für die im Zusammenspiel aller im Schuldenwesen verwendeten Instrumente für den Bund effektivste Strategie.

2.1 Herausforderungen für das Schuldenmanagement im Jahr 2020

Die Kreditaufnahme des Bundes und der Sondervermögen sowie die Implementierung der Strategie erfolgen vornehmlich über die Begebung von Bundeswertpapieren im Auktionsverfahren. Auch am Sekundärmarkthandel für diese Wertpapiere nimmt der Bund teil. Der Abschluss von Zinswapgeschäften liefert einen Effizienzgewinn und

ermöglicht schnellere Reaktionen auf ein verändertes Zinsumfeld. Darüber hinaus kommen im Zuge des Kassenmanagements verschiedene Geldmarktinstrumente zum Einsatz.

Im Jahr 2020 agierte der Bund in einem Umfeld höchster Unsicherheit sowohl bezüglich der Höhe des tatsächlichen Finanzierungsbedarfs als auch hinsichtlich der Zeitpunkte von Mittelabflüssen. Beide Faktoren unterlagen im Vergleich zum sonstigen Planungsprozess starken Schwankungen. Dies erforderte eine deutlich erhöhte Flexibilität sowohl im Liquiditätsmanagement als auch bei der Planung und Umsetzung der Emissionsstrategie. Als erstklassiger Schuldner und Benchmarkemittent im Euroraum ist es dem Bund grundsätzlich möglich, innerhalb kurzer Zeit große Summen zu günstigsten Konditionen aufzunehmen. Üblicherweise kann daher bei unterjährigem Mehrbedarf problemlos eine Erhöhung der geplanten Emissionsvolumen in den Standardinstrumenten in Höhe des Mehrbedarfs erfolgen. Im Jahr 2020 mussten jedoch aufgrund des außergewöhnlich hohen erwarteten Finanzierungsbedarfs in Folge der Corona-Krise weitere Anpassungen in der Planung der Mittelaufnahme erfolgen, um eine reibungslose Aufnahme der Bundeswertpapiere am Finanzmarkt sicherzustellen.

Die Finanzierung des zusätzlichen Kreditbedarfs in 2020 ist insbesondere durch folgende Maßnahmen gelungen:

- Ausweitung des Bubil-Programms

Ein Großteil des zusätzlichen Kreditbedarfs wurde über Wertpapiere mit Laufzeiten von unter einem Jahr, den sog. Bubills, also den Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes finanziert. Gegenüber der ursprünglichen Planung vom Dezember 2019 wurde das Emissionsvolumen dieser Instrumente etwa verdreifacht. Schon während der

Finanzkrise konnte der Bund seinen hohen Kreditbedarf problemlos zu einem Großteil über dieses sehr flexibel einsetzbare Instrument decken. Der Bund beabsichtigt, das hohe ausstehende Volumen dieser kurzlaufenden Wertpapiere in den kommenden Jahren sukzessive abzubauen.

- Einführung neuer Laufzeiten

Mit der Begebung jeweils einer 7- und 15-jährigen Bundesanleihe wurden zwei für den Bund neue Laufzeitsegmente eingeführt. Durch eine ausgewogene Verteilung der Schuldenaufnahme über die gesamte Zinskurve wurde erreicht, dass die Emissionsvolumen in den Standardinstrumenten des Bundes nur moderat erhöht werden mussten. Somit konnte ein Überangebot mit möglichen Preiszugeständnissen des Bundes in einzelnen Laufzeitsegmenten vermieden werden. In den Übersichten und Tabellen des Berichts werden diese beiden Laufzeitsegmente unter den 10-jährigen Bundesanleihen geführt und nicht gesondert ausgewiesen.

- Durchführung syndizierter Belegungen

Der Bund führte zusätzlich zu seiner ursprünglichen Emissionsplanung drei syndizierte Belegungen durch. Üblicherweise begibt der Bund seine Wertpapiere nur im Auktionsverfahren. Hier übernehmen Banken der Bietergruppe Bundesemissionen die angebotenen Bundeswertpapiere zunächst in ihren eigenen Bestand und verkaufen sie dann allmählich an Kunden weiter (vgl. **Kapitel 2.2.1**). Bei Begebung über ein Syndikat werden die jeweiligen Bundeswertpapiere im Auftrag des Bundes von einer ausgewählten Gruppe von Banken gegen eine Gebühr direkt an Investoren vermittelt. Dies hat den Vorteil eines geringeren Absatzrisikos im Vergleich zum Auktionsverfahren. Daher nutzt der Bund dieses Verfahren insbesondere dann, wenn ein für den Bund neues Finanzierungsinstrument oder Laufzeitsegment eingeführt wird. Zudem kann über ein Syndikat meist ein größeres Volumen abgesetzt werden als bei Begebung im Auktionsverfahren.

- Aufstockungen in den Eigenbestand als Liquiditätsvorsorge

Als weitere Maßnahme hat der Bund im April 2020 das Volumen ausstehender Bundeswertpapiere in seinen Eigenbestand um insgesamt 142 Mrd. € aufgestockt. Diese Maßnahme erlaubt über die konventionellen Begebungsformen hinaus eine flexible Ausgestaltung der Kreditaufnahme, da der Bund die zusätzlichen Eigenbestände auf zwei Arten zur Liquiditätsvorsorge nutzen kann:

- Eigenbestände werden erst dann finanzierungswirksam, wenn sie durch den Bund auf dem sog. Sekundärmarkt verkauft werden. Der Sekundärmarkt ist der Teil des Finanzmarkts, auf dem bereits emittierte Wertpapiere zwischen Marktteilnehmern gehandelt werden.
- Alternativ können die Wertpapiere im Eigenbestand des Bundes auch im Rahmen sog. Repo-Geschäfte eingesetzt werden. Repo-Geschäfte dienen der besicherten Kreditaufnahme auf dem Geldmarkt durch den Verkauf von Wertpapieren verknüpft mit der Vereinbarung, Wertpapiere gleicher Art zu einem zukünftigen Zeitpunkt und zu einem festgelegten Preis zurückzukaufen. Seit dem Jahr 2020 können Repo-Geschäfte auch zur Finanzierung des Haushalts über das Jahresende hinweg genutzt werden. Da sie die Liquidität auf dem Sekundärmarkt unterstützen, werden Repo-Geschäfte auch zur Marktpflege getätigt.

Durch die genannten Maßnahmen konnte auch im Jahr 2020 die Liquidität und jederzeitige Zahlungsfähigkeit des Bundes sichergestellt werden. Der Kreditbedarf wurde am Finanzmarkt aufgenommen, ohne dass für die Kreditaufnahme höhere Kosten angefallen sind.

2.2 Instrumente und Verfahren

2.2.1 Bundeswertpapieremissionen über das Tenderverfahren

Das Hauptinstrument der Kreditaufnahme ist die Emission von Bundeswertpapieren über ein Auktions- bzw. Tenderverfahren. Es zeichnet sich durch Transparenz und freien Zugang für die Bietergruppe aus und stellt eine faire und wettbewerbsorientierte Preisbildung bei der Kreditaufnahme des Bundes sicher. Im Rahmen der Vorgaben des BMF und unter Mitwirkung der Deutschen Bundesbank entscheidet die Finanzagentur in den einzelnen Tendern anhand der Gebote durch die Banken der Bietergruppe über die Zuteilung des Emissionsvolumens. Zur Durchführung der Auktionen wird das von der Deutschen Bundesbank betriebene „Bund-Bietungs-System“ (BBS) genutzt. Das System unterstützt eine schnelle Entscheidung durch den Emittenten und ermöglicht die Bekanntgabe der Zuteilungsentscheidung bereits wenige Minuten nach Auktionsende. Um den Investoren eine transparente und verlässliche Planungsgrundlage für ihre Investitionsentscheidungen zu geben, werden die geplanten Wertpapierbegebungen vorab in einer Jahresvorausschau (Emissionskalender mit Emissionsdaten, Volumina, Laufzeiten und Zinsterminen) Mitte Dezember für das jeweils kommende Jahr durch eine Pressemitteilung veröffentlicht. Bestätigungen oder Aktualisierungen der Planungen erfolgen in Form von Quartalskalender-Veröffentlichungen.

Die ursprüngliche Emissionsplanung des Bundes für das Jahr 2020 aus dem Dezember 2019 wurde insgesamt dreimal angepasst. Die Anpassungen nahmen ihren Ausgang in der Corona-Pandemie. Im März 2020 hatte die Bundesregierung Maßnahmen zur Reaktion auf die Corona-Pandemie beschlossen, die einen ersten Nachtragshaushalt und eine deutliche Änderung in der Planung der Mittelaufnahme nach sich zogen. Im Juni 2020 wurde ein weiterer Nachtragshaushalt beschlossen. Die Notwendigkeit einer weiteren Anpassung des Emissionskalenders ergab sich aus einem gegenüber der Planung aus dem Juni gesunkenen Kreditbedarf des Bundes und seiner Sondervermögen im vierten Quartal 2020. Nach der zum Ende September 2020 veröffentlichten aktualisierten und umgesetzten Emissionsplanung hat der Bund im Jahr 2020 zur Finanzierung des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen über Geld- und Kapitalmarktinstrumente ein Volumen von 406,5 Mrd. € begeben. Insgesamt erreichte das Emissionsvolumen nominalverzinslicher und inflationsindexierter Bundeswertpapiere 386,5 Mrd. €, verteilt auf 205,5 Mrd. € in Kapitalmarktmissionen und 181 Mrd. € in Geldmarktmissionen. Ferner wurde über drei Syndikate ein Volumen von 20 Mrd. € begeben.

Die **Abbildung 8** zeigt die Emissionsvolumen des Jahres 2020 in den einzelnen Laufzeitsegmenten, getrennt nach Auktionen und Syndikats-Begebungen im Vergleich zu den ursprünglich Ende 2019 geplanten Volumen. Deutlich wird insbesondere die massive Erhöhung in den Unverzinslichen Schatzanweisungen, die Einführung neuer Laufzeiten sowie die Nutzung des Syndikatsverfahrens für einige Begebungen.

Abbildung 8: Bundeswertpapier-Emissionen im Jahr 2020

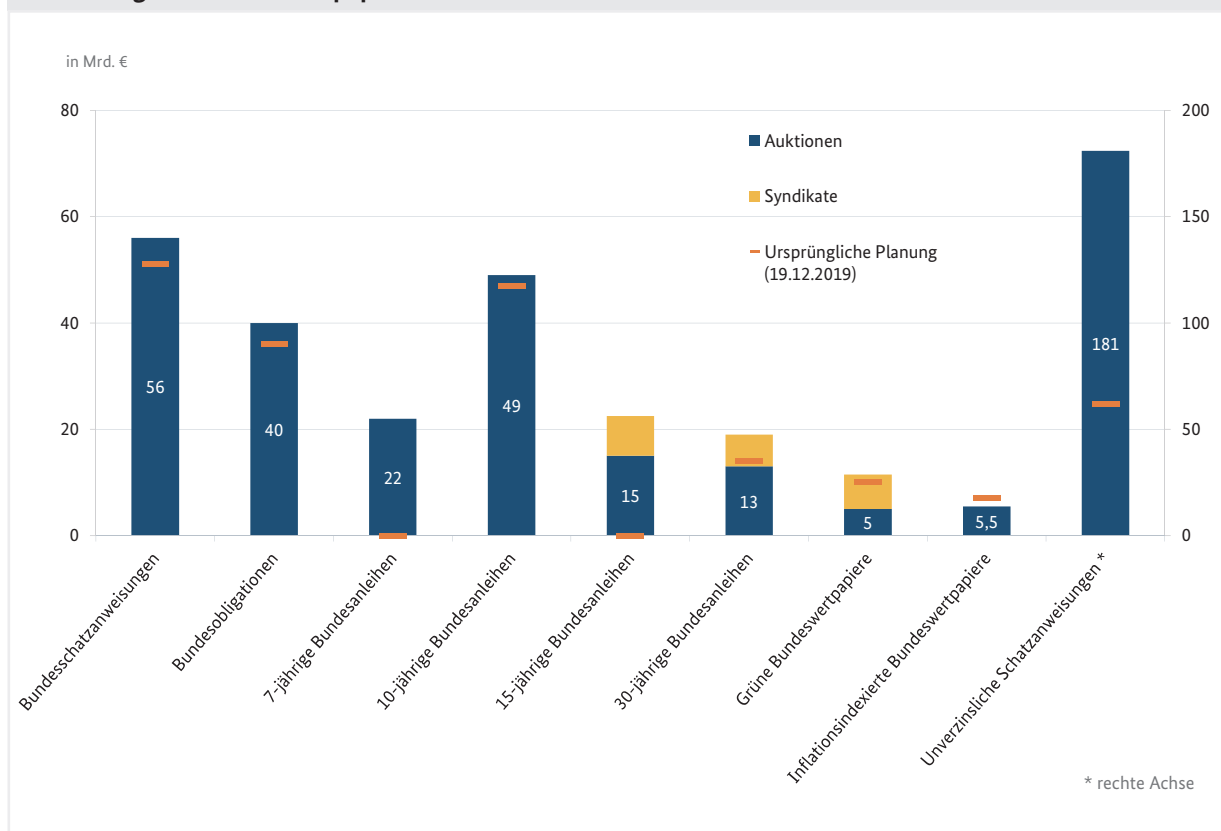


Tabelle 12 zeigt Details der Emissionstätigkeiten in Auktionen nach Instrumentenklassen. Die Nachfrage nach Bundeswertpapieren war trotz niedriger und teils negativer Marktzinsen ungebrochen, so dass die Kreditaufnahme für den Bundeshaushalt und die Sondervermögen am Geld- und Kapitalmarkt nicht gefährdet war. Im Jahresverlauf 2020 wurden 106 Erst- oder Aufstockungsemissionen (davon 22 in Multi-ISIN-Auktionen) umgesetzt.

Die Nachfrage überstieg in den 106 Auktionen über ISINs das zugeteilte Volumen im Durchschnitt um das 1,89-fache. Es wurde eine durchschnittliche Auktionsprämie von 2,03 Kursticks erzielt.

Tabelle 12: Ergebnisse der über Auktionen durchgeführten Emissionen des Jahres 2020, Stand 31. Dezember 2020

Instrumentenklasse	Anzahl Tender	Anzahl ISIN	Emissionsvolumen		Bietungen insgesamt in Mio. €	Zuteilung in Mio. €	Auktionsprämie Kursticks	Überdeckung Bid-to-Cover-Ratio das Vielfache
			in Mio. €	in % v.Hd.				
Insgesamt	106	128	386.500	100,0	578.614	305.953	2,03	1,89
Festverzinsliche Bundeswertpapiere	56	56	200.000	51,7	318.629	162.771	3,53	1,96
30-jährige Bundesanleihen	10	10	13.000	3,4	19.992	10.539	11,54	1,90
10-jährige Bundesanleihen	23	23	86.000	22,3	135.894	70.042	4,66	1,94
Bundesobligationen	10	10	40.000	10,3	64.542	32.277	2,44	2,00
Bundesschatzanweisungen	12	12	56.000	14,5	92.240	45.292	0,87	2,04
Grüne Bundesobligationen	1	1	5.000	1,3	5.961	4.621	1,96	1,29
Geldmarktpapiere	40	56	181.000	46,8	251.392	139.170	0,18	1,81
Unverzinsliche Schatzanweisungen (06M)		20	67.500	17,5	75.431	49.869	-0,06	1,51
Unverzinsliche Schatzanweisungen (12M)		36	113.500	29,4	175.961	89.301	0,31	1,97
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	10	16	5.500	1,4	8.593	4.013	4,93	2,14
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes		5	950	0,2	1.378	552	3,47	2,50
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes		11	4.550	1,2	7.215	3.461	5,16	2,08

2.2.2 Die „Bietergruppe Bundesemissionen“

In den Auktionen des Bundes sind Mitglieder der 1998 von der Deutschen Bundesbank eingeführten „Bietergruppe Bundesemissionen“¹ bietungsbe-

rechtigt. Eine Bewerbung um Aufnahme in die Bietergruppe ist jederzeit bei der Finanzagentur möglich. Nach formaler Prüfung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und Einrichtung der technischen Voraussetzungen erfolgt die Aufnahme in die Bietergruppe. Von den Mitgliedern der Bietergruppe wird erwartet, dass sie mindestens 0,05 % der in einem Kalenderjahr in den Auktionen insgesamt zugeteilten und laufzeitabhängig gewichteten Emissionsbeträge übernehmen. Mitglieder, die die geforderte Mindestübernahme nicht erreichen, scheiden im Folgejahr aus der Bietergruppe aus. Eine spätere Wiederaufnahme ist möglich.

Für den Bund ist eine große Gruppe teilnehmender Kreditinstitute grundsätzlich von Vorteil, um eine möglichst breite und wettbewerbsorientierte Nachfragebasis zu erhalten. Die Mitglieder der „Bietergruppe Bundesemissionen“ sind im Jahresverlauf unterschiedlich aktiv am Emissionsgeschäft beteiligt. Zweimal pro Jahr wird die Rangliste der Mitglieder der „Bietergruppe Bundesemissionen“ veröffentlicht. Im Jahr 2020 waren insgesamt 36 Banken als Mitglieder der „Bietergruppe

- 1) Mitglied der „Bietergruppe Bundesemissionen“ können werden:
 - (i) Inländische Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 KWG sowie inländische CRR-Institute, Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken gemäß § 1 Abs. 3d Sätze 1 bis 5 KWG, mit Ausnahme von Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland im Sinne von § 53 KWG, soweit nicht anders bestimmt wird;
 - (ii) Kreditinstitute im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung 2013/575/EU mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums;
 - (iii) Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums und
 - (iv) Unternehmen, die Kreditinstitute im Sinne der Verordnung 2013/575/EU bzw. Wertpapierfirmen im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU wären, wenn sie ihre Hauptverwaltung oder ihren Sitz in der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hätten, mit Sitz in der Schweiz bzw. deren inländische Zweigstellen und Zweigniederlassungen.

Bundesemissionen“ tätig. Die Ranglisten zum Ende des 1. Halbjahres und zum Jahresende 2020 basieren auf den von den Mitgliedern im Jahr 2020 übernommenen und nach Kapitalbindungsdauer und Zinsänderungsrisiko gewichteten Zuteilungsbeträgen (vgl. **Tabelle 13**). Nach 2014 erfolgte Ende 2020 erstmals wieder eine Anpassung der Gewichtungsfaktoren (vgl. Pressemitteilung Nr. 13 vom 10. Dezember 2020 auf der Internetseite der Finanzagentur). Für 2021 ist vorgesehen, die Zuteilungen bei einzelnen Bundeswertpapieren für die Rangliste wie folgt zu gewichten:

Instrument	Restlaufzeit	Gewichtungsfaktor
Geldmarkt	3 Monate	0,25
	6 Monate	0,5
	9 Monate	0,75
	12 Monate	1
Kapitalmarkt	Über 1 bis 3 Jahre	2
	Über 3 bis 8 Jahre	5
	Über 8 bis 12 Jahre	10
	Über 12 bis 17 Jahre	15
	Über 17 bis 24 Jahre	20
	Über 24 bis 35 Jahre	30

Tabelle 13: Ranglisten der Mitglieder der „Bietergruppe Bundesemissionen“

Rang	1. Halbjahr 2020	zum Jahresende 2020
	(Pressemitteilung Finanzagentur vom 30. Juni 2020)	(Pressemitteilung Finanzagentur vom 10. Dezember 2020)
1.	HSBC France S.A.	HSBC France S.A.
2.	Commerzbank AG	Commerzbank AG
3.	Bank of America Securities Europe S.A.	BNP Paribas S.A.
4.	UniCredit Bank AG	Bank of America (BofA) Securities Europe S.A.
5.	BNP Paribas S.A.	Deutsche Bank AG
6.	Deutsche Bank AG	UniCredit Bank AG
7.	J.P. Morgan Securities PLC	J.P. Morgan AG ¹⁾
8.	DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank	Crédit Agricole CIB
9.	Goldman Sachs International Bank	Goldman Sachs Bank Europe SE ²⁾
10.	Crédit Agricole CIB	Barclays Bank Ireland PLC ³⁾
11.	Barclays Bank PLC	DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
12.	Danske Bank A/S	Citigroup Global Markets Ltd.
13.	Morgan Stanley & Co. International PLC	Morgan Stanley ⁴⁾
14.	Citigroup Global Markets Ltd.	Danske Bank A/S
15.	Nomura International PLC	Nomura Financial Products Europe GmbH ⁵⁾
16.	Mizuho International PLC	DekaBank Deutsche Girozentrale
17.	DekaBank Deutsche Girozentrale	Mizuho ⁶⁾
18.	Bayerische Landesbank	Intesa Sanpaolo S.p.A. ⁷⁾
19.	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
20.	NatWest Markets PLC	Landesbank Baden-Württemberg
21.	Coöperatieve Rabobank U.A.	Coöperatieve Rabobank U.A.
22.	Landesbank Baden-Württemberg	NatWest Markets N.V. ⁸⁾
23.	Société Générale S.A.	Bayerische Landesbank
24.	Scotiabank Europe PLC	Société Générale S.A.
25.	Banca IMI S.p.A.	Scotiabank Europe PLC
26.	UBS Europe SE	UBS Europe SE

Tabelle 13: Fortsetzung

Rang	1. Halbjahr 2020	zum Jahresende 2020
	(Pressemitteilung Finanzagentur vom 30. Juni 2020)	(Pressemitteilung Finanzagentur vom 10. Dezember 2020)
27.	Norddeutsche Landesbank Girozentrale	Norddeutsche Landesbank Girozentrale
28.	Jefferies International Ltd.	ABN AMRO Bank N.V.
29.	ING Bank N.V.	Nordea Bank Abp
30.	ABN AMRO Bank N.V.	Natixis
31.	Bankhaus Lampe KG	Bankhaus Lampe KG
32.	Natixis	Jefferies International Ltd.
33.	Nordea Bank Abp	ING Bank N.V.
34.	ODDO BHF AG	ODDO BHF AG
35.	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria S.A.	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria S.A.
	Banco Santander S.A.**	Banco Santander S.A. ⁹⁾

***) Ohne Rangzuordnung. Unterjährige Aufnahme in die Bietergruppe Bundesemissionen.

1) Übertragung der Mitgliedschaft von J.P. Morgan Securities plc mit Wirkung vom 04.12.2020

2) Übertragung der Mitgliedschaft von Goldman Sachs International Bank mit Wirkung vom 9.11.2020

3) Übertragung der Mitgliedschaft von Barclays Bank PLC mit Wirkung vom 27.11.2020

4) Zusammengefasste Ergebnisse von Morgan Stanley & Co. International plc (London) und Morgan Stanley Europe SE (Frankfurt)

5) Übertragung der Mitgliedschaft von Nomura International plc mit Wirkung vom 27.11.2020

6) Zusammengefasste Ergebnisse von Mizuho International plc (London) und Mizuho Securities GmbH (Frankfurt)

7) Eingliederung der Banca IMI S.p.A. in die Intesa Sanpaolo S.p.A. Turin zum 20.07.2020

8) Übertragung der Mitgliedschaft von NatWest Markets Plc mit Wirkung vom 25.11.2020

9) Unterjährige Neuaufnahme in die Bietergruppe Bundesemissionen. Keine Rangzuordnung.

2.2.3 Inflationsindexierte Bundeswertpapiere

Seit 2006 gibt der Bund inflationsindexierte Bundeswertpapiere. Zum 31. Dezember 2020 hat dieses Segment der Kreditaufnahme mit einem Volumen von 58,3 Mrd. € einen Anteil an der ausstehenden Schuld von 4,8 % erreicht. Ziel der Einführung inflationsindexierter Bundeswertpapiere war es, einen Zinskostenvorteil gegenüber traditionellen nominalverzinslichen Bundesanleihen zu erzielen. Seit 2006 sind bislang vier inflationsindexierte Bundeswertpapiere im Nennwert von insgesamt 57 Mrd. € fällig geworden. Die Abrechnung dieser Emissionen belegen, dass solche Kostensparnisse auch tatsächlich erwirtschaftet wurden. Dazu werden die gesamten Zinskosten der jeweiligen inflationsindexierten Bundeswertpapiere mit denen einer synthetischen nominalverzinslichen, aber laufzeitkongruenten und im Nominalvolumen identischen Bundesanleihe verglichen,

die an den Emissionstagen der inflationsindexierten Bundeswertpapiere hätte begeben werden können. In der Summe dieser vier inflationsindexierten Bundeswertpapiere resultierten aus den unterschiedlichen Zinszahlungen Einsparungen für den Bundeshaushalt in Höhe von insgesamt 2,2 Mrd. €. Hinzu kommt ein Zusatznutzen in Höhe von 220 Mio. € durch Aufzinsungseffekte, weil der größte Anteil an den Zinszahlungen bei inflationsindexierten Bundeswertpapieren erst am Tag der Endfälligkeit zu leisten ist. Dabei wird der Gesamtnutzen über einen Vergleich mit der (hypothetischen) Kreditaufnahme über nominalverzinsliche Anleihen gemessen. Einzelheiten können der folgenden **Tabelle 14** entnommen werden.

Tabelle 14: Abschlussrechnung der seit 2006 fällig gewordenen inflationsindexierten Bundeswertpapiere

WKN	Nominalvolumen	Begebung	Tilgung	Haushaltskosten der inflationsindexierten Bundeswertpapiere	Haushaltskosten der synthetischen nominal verzinslichen Anleihen	Haushaltskostendifferenz	Aufzinsungseffekt	Gesamtnutzen
				in Mio. €				
103050	15.000	15.04.2006	15.04.2016	3.925	4.629	704	136	840
103051	11.000	15.04.2007	15.03.2013	1.767	1.801	34	55	89
103052	16.000	15.04.2009	15.04.2020	3.823	4.648	826	19	845
103053	15.000	15.04.2011	15.04.2018	362	982	620	10	630
Insgesamt	57.000			9.877	12.060	2.184	220	2.404

Die Hauptzahlung am Fälligkeitstag wird auch als Schlusszahlung bezeichnet. Sie entsteht, weil die inflationsindexierten Bundeswertpapiere an die Inflationsrate im Euroraum (HVPI – unrevidiertes harmonisierter Verbraucherpreisindex in der Eurozone – Gesamtindex ohne Tabak) gekoppelt sind. Die während der Laufzeit vorzunehmende Indexierung des Kapitalbetrages wird in der Schlusszahlung zum Tilgungszeitpunkt gesammelt. Im Gegenzug haben diese Anleihen einen besonders niedrigen Kupon. Um die hohe Zahlung am Tilgungstag auch haushalterisch bewältigen zu können, wurde mit dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“ (Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz - SchlussFinG) vom 6. Juli 2009 Vorsorge getroffen. Dem Sondervermögen werden aus dem Bundeshaushalt die jährlichen inflationsabhängigen Rückzahlungsbeträge, die am Ende

der Laufzeit von inflationsindexierten Bundeswertpapieren fällig werden, zugeführt. Es handelt sich um eine regelbasierte und zweckgebundene Rücklagenbildung. Sie gestattet es, bei Fälligkeit Schlusszahlungsbeträge unmittelbar aus dem Sondervermögen zu leisten. 2020 wurden dem Sondervermögen insgesamt rund 1.218 Mio. € zugeführt. Am Jahresende 2020 betrug die Rücklage nach dem SchlussFinG rund 3.554 Mio. € (s. **Tabelle 15**). Die bisher letzte Fälligkeit war am 15. April 2020, die nächste Fälligkeit ist am 15. April 2023.

Tabelle 15: Rücklage nach SchlussFinG

Berichtsperiode	Jahr				
	2016	2017	2018	2019	2020
in Mio. €					
Rücklage nach SchlussFinG					
Zuführungen	49	1.305	1.081	1.038	1.218
Entnahme	-2.181	-	-1.187	-	-2.218
Jahresendbestand	2.317	3.622	3.516	4.554	3.554

2.2.4 Grüne Bundeswertpapiere

2.2.4.1 Grüne Investitionen grün finanzieren – der Weg zu einer nachhaltigen Wirtschaft und zur Klimaneutralität

Der Bund ist Benchmark-Emittent des Euro-Währungsgebiets. Die Renditen von Bundeswertpapieren dienen als Zinsreferenz im Euro-Währungsraum. Andere Emittenten wie auch Investoren verwenden die Bund-Renditekurve als Vergleichsgröße bei der Preisfindung von Wertpapieren.

Im Jahr 2020 ist der Bund mit der erstmaligen Emission Grüner Bundeswertpapiere erfolgreich in das Marktsegment grüner Wertpapiere eingetreten.

Der Bund möchte nun seinen Marktauftritt bei konventionellen Bundeswertpapieren auf Grüne Bundeswertpapiere ausdehnen und auch im Markt für grüne Wertpapiere Benchmark-Emittent werden. Grüne Bundeswertpapiere werden in den Standardlaufzeiten begeben, um eine grüne Bund-Renditekurve zu etablieren und so zur Referenzgröße im grünen Euro-Kapitalmarkt zu werden. Investoren mit unterschiedlichen Anlageinteressen wird eine grüne und transparente Anlagealternative eines Emittenten erstklassiger Bonität über ein breites Laufzeitspektrum geboten, andere Emittenten können sich bei der Preisfindung an der grünen Referenzkurve orientieren.

Das besondere an grünen Wertpapieren des Bundes ist die Begebung im Rahmen des innovativen Zwillingskonzepts, die zu einer besseren Vergleichbarkeit konventioneller und grüner Wertpapiere führt und so die Markttransparenz erhöht. Durch dieses Konzept konnte die grundsätzliche Vorteilhaftigkeit grüner Wertpapiere gezeigt werden.

Wie konventionelle Bundesanleihen sind die Grünen Bundeswertpapiere ein Instrument zur Kreditaufnahme des Bundes. Grüne Bundeswertpapiere zeichnen sich dadurch aus, dass der Bund zusätzlich angibt, welche grünen Projekte und Ausgaben den Nettoemissionserlösen gegenüberstehen. Der Bund bietet hier einen Mehrwert, indem

er die Investoren zugleich transparent und verbindlich über die Umwelt- und Klimaziele der Bundesregierung informiert.

Deutschland und die Europäische Union befinden sich im Übergang zu einer klimaneutralen, ressourcenschonenden und nachhaltigen Wirtschaft. Immer mehr Kapitalmarktteilnehmer berücksichtigen Klimawandel und Umweltverschmutzung als wesentliche Risikofaktoren in ihren Anlageentscheidungen. Grüne Wertpapiere bündeln grüne Ausgaben eines Emittenten und schaffen so Transparenz. Die Nachfrage nach grünen und nachhaltigen Finanzprodukten wächst schnell, allerdings sind grüne Wertpapiere derzeit noch ein Nischenprodukt. Mit der Emission Grüner Bundeswertpapiere will der Bund dies ändern und die Entwicklung an den grünen Finanzmärkten einen großen Schritt voranbringen.

2.2.4.2 Innovatives Zwillingskonzept

Das besondere Kennzeichen der konventionellen Bundeswertpapiere ist, dass Marktteilnehmer sie jederzeit in großen Volumina kaufen und verkaufen können, ohne dabei große Preisabschläge hinnehmen zu müssen. Diese Liquidität schätzen insbesondere institutionelle Investoren sehr.

Um auch bei Grünen Bundeswertpapieren die von Investoren gefragte hohe Liquidität zu gewährleisten, werden diese stets an ein bestehendes konventionelles Bundeswertpapier gekoppelt und weisen identische Merkmale auf (gleiche Laufzeit und gleicher Kupon). Grüne Bundeswertpapiere sind also als „Zwillingsanleihen“ konstruiert. So sind die Zwillingsanleihen einfach untereinander handelbar. Die Finanzagentur unterstützt hier den Handel – außer durch die auch sonst üblichen Sekundärmarktgeschäfte mit kombinierten Kauf-/Verkaufstransaktionen (Switch). Der grüne Zwilling „leiht sich“ auf diese Weise quasi die Liquidität des konventionellen Zwillings. Weitere Einzelheiten auch zu den technischen Details findet man auf der Webseite der Finanzagentur (www.deutsche-finanzagentur.de/de/institutionelle-investoren/bundeswertpapiere/gruene-bundeswertpapiere).

Für die Begebung grüner Wertpapiere ist die Veröffentlichung eines Green Bond Frameworks notwendig. Dieses beschreibt die Rahmenbedingungen der von einem Emittenten begebenen grünen Wertpapiere (u. a. welche Standards gelten und welche Ausgabenbereiche vorgesehen sind). Der Bund hat am 24. August 2020 sein Green Bond Framework veröffentlicht. Demnach folgen die Grünen Bundeswertpapiere den von der International Capital Market Association („ICMA“) veröffentlichten Green Bonds Principles („GBP“). Auch zentralen Punkten des Entwurfs der EU-Norm für grüne Anleihen (EU Green Bond Standard) wird Rechnung getragen, die verwendeten Ausgabekategorien können den sechs Umweltzielen der EU-Verordnung für nachhaltige Investitionen (Taxonomie) zugeordnet werden. Bei der Auswahl der als grün anerkannten Ausgaben werden zudem die zentralen Ziele des deutschen Klimaschutzprogramms berücksichtigt. Das Framework und die Ausgabekategorien wurden ferner einer externen Evaluierung unterzogen (sog. „Second Party Opinion“).

Den Emissionen eines Jahres werden immer Ausgaben des bereits abgeschlossenen, vorhergehenden Haushaltsjahres zugeordnet. Dies hat den Vorteil, dass die tatsächlich getätigten Ausgaben bereits feststehen und ein potentieller Konflikt zum Budgetbewilligungsrecht des Parlaments ausgeschlossen ist. Für die Erstemission im September 2020 und für die geplante zweite Emission im vierten Quartal 2020 wurden grüne Ausgaben des Haushaltsjahres 2019 in einer Größenordnung von rund 12,3 Mrd. € identifiziert. Die Ausgaben in der Ressortverantwortung von sechs Ministerien (BMW, BMEL, BMVI, BMU, BMBF und BMZ)² wurden im Einzelnen überprüft und von einer interministeriellen Arbeitsgruppe unter Leitung des BMF

ausgewählt und beschlossen. Sie lassen sich in fünf zentrale Sektoren gruppieren:

- (1) Verkehr;
- (2) Internationale Zusammenarbeit;
- (3) Forschung, Innovation und Information;
- (4) Energie und Industrie;
- (5) Land- und Forstwirtschaft, Naturlandschaften und biologische Vielfalt.

Den identifizierten Ausgaben in Höhe von rund 12,3 Mrd. € stehen Emissionserlöse von im Jahr 2020 emittierten Grünen Bundeswertpapieren über 11,5 Mrd. € gegenüber.

2.2.4.3 Erfolgreiche Erstemission von Grünen Bundeswertpapieren

Am 2. September 2020 erfolgte die erfolgreiche Begebung der ersten Grünen Bundesanleihe im Rahmen eines Syndikatsverfahrens. Zum Einstieg in den grünen Finanzmarkt wurde eine 10-jährige Grüne Bundesanleihe ausgewählt, die mit denselben Merkmalen ausgestattet wurde wie die am 17. Juni 2020 emittierte konventionelle Zwillinganleihe. Die Emission erfolgte nur wenige Tage nach der Veröffentlichung des Rahmenwerks für Grüne Bundeswertpapiere durch das BMF. Im Rahmen des Syndikatsverfahrens wurde das Emissionsvolumen der neuen 0 % Grünen Bundesanleihe 2020 (2030) auf 6,5 Mrd. € festgelegt, inklusive einer Marktpflegequote von 0,5 Mrd. €. Das Volumen der konventionellen Zwillinganleihe, der 0 % Bundesanleihe 2020 (2030) II, wurde um 6,5 Mrd. € in den Eigenbestand des Bundes aufgestockt.

Der Preis des neuen „Green Bonds“ lag mit 104,717 % leicht über dem Sekundärmarktpreis des konventionellen Zwillinganleihen. Die Grüne Bundesanleihe stieß auf eine sehr hohe Nachfrage und war fünffach überzeichnet. Die Begebung erfolgte zu einer Rendite von -0,463 %. Im Vergleich zu der konventionellen Zwillinganleihe stellt dies eine

2) Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

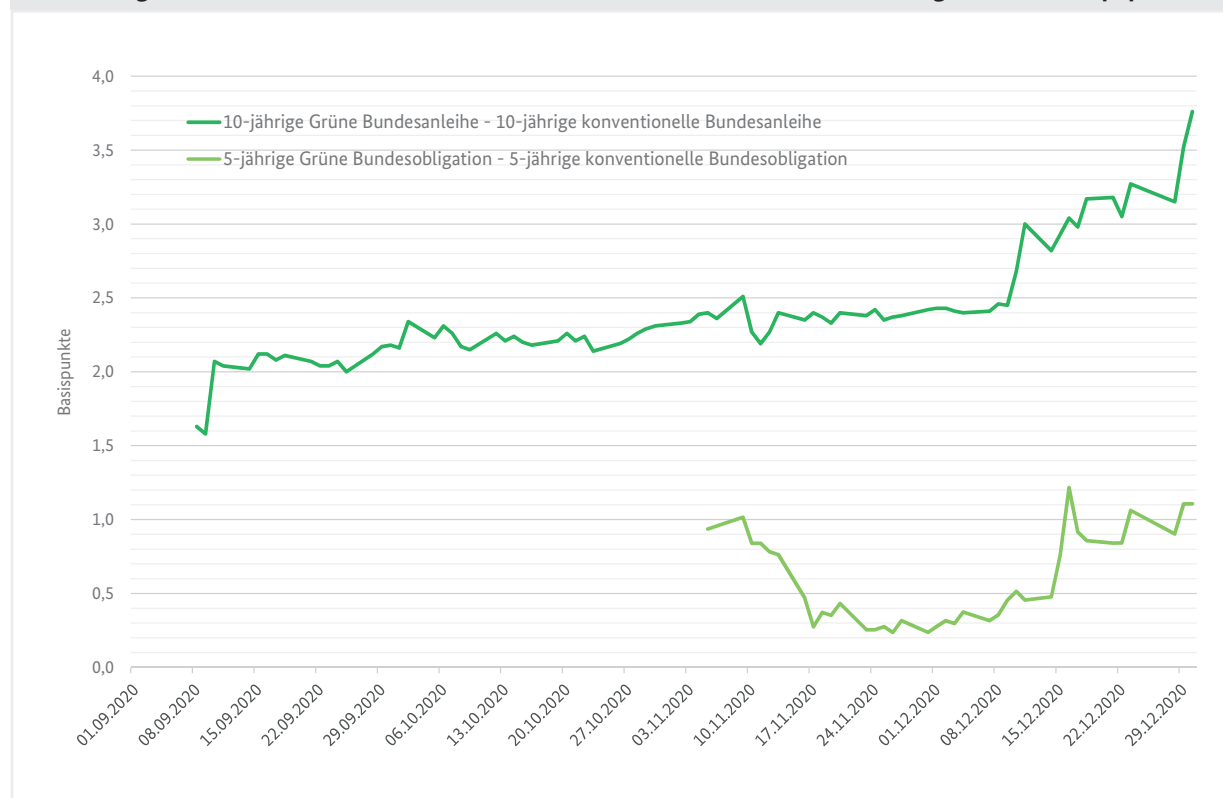
Zinssparnis von einem Basispunkt für den Bund dar. Investoren waren somit bereit, einen Preisaufschlag für die Produkteigenschaft „grün“ zu zahlen.

Erworben wurde die Bundesanleihe von einem sehr breiten Spektrum von 185 verschiedenen Investoren. Dabei entfiel etwa ein Drittel auf Investoren, die bereits seit vielen Jahren den grünen Anleihemarkt mitentwickelt haben und denen es zu verdanken ist, dass der Kapitalmarkt das Thema aufgenommen hat. Ein wesentlicher Anteil ging zudem an Investoren, die sich in diesem Segment bislang eher zurückgehalten haben. Das gilt insbesondere für Zentralbanken aus Europa und die Treasury-Abteilungen von Banken. Für sie war entscheidend, dass das Konzept der Zwillinganleihe ihnen auch den Verkauf ihrer Bestände nahezu risikolos ermöglicht. Damit konnte ein breiter Investorenkreis für den Markt grüner Anleihen neu hinzugewonnen werden.

Im November 2020 wurde sodann bereits das zweite Grüne Bundeswertpapier, eine 5-jährige Grüne Bundesobligation mit denselben Ausstattungsmerkmalen wie die am 10. Oktober 2025 fällige konventionelle Bundesobligation über das für den Bund übliche Auktionsverfahren mit einem Volumen von 5 Mrd. € emittiert. Auch hier konnte eine Zinssparnis im Vergleich zu einer Begebung des konventionellen Zwillingwertpapiers erzielt werden.

Die Entwicklung der Renditedifferenz zwischen Grünem und konventionellen Bundeswertpapier im Sekundärmarkt verlief für diese Papiere seit der Emission positiv. Ende 2020 lag die Differenz bei der 10-jährigen Grünen Bundesanleihe bei 0,038 % bzw. 3,8 Basispunkten, bei der Grünen Bundesobligation bei 0,011 % bzw. 1,1 Basispunkten.

Abbildung 9: Renditedifferenzen zwischen Grünen und konventionellen Zwilling-Bundeswertpapieren



2.2.4.4 Transparente Berichterstattung zugesichert

Transparenz spielt bei der Entwicklung hin zu einer nachhaltigen Finanzwirtschaft eine tragende Rolle. Der entscheidende Mehrwert Grüner Bundeswertpapiere gegenüber konventionellen Bundeswertpapieren ist die umfangreiche Berichterstattung. Zunächst wird im Folgejahr der Emission mit einem Allokationsbericht detailliert offengelegt, welche Ausgaben den grünen Emissionserlösen zugeordnet werden können. Der Allokationsbericht für die im Jahr 2020 emittierten Grünen Bundeswertpapiere, denen grüne Ausgaben des Haushaltsjahres 2019 zugeordnet wurden, wurde am 20. April 2021 veröffentlicht. Die Emissionserlöse der Grünen Bundeswertpapiere tragen zur Finanzierung des Bundes insgesamt bei. Es gilt das Gesamtdeckungsprinzip.

Der Bund hat sich darüber hinaus zu einer transparenten Berichterstattung über die Auswirkungen der über die Emission refinanzierten grünen Ausgaben auf Umwelt und Klima verpflichtet (Impact Reporting – Wirkungsbericht). Dieser Bericht wird innerhalb von drei Jahren nach der entsprechenden Emission veröffentlicht, mindestens einmal während der Laufzeit der entsprechenden Anleihe.

2.3 Eigenhandel in Bundeswertpapieren

Neben der Kreditaufnahme für die Zwecke der Haushalts- und Kassenfinanzierung nimmt die Finanzagentur im Auftrag des Bundes auch am Handel mit Bundeswertpapieren im Sekundärmarkt teil, u. a. durch den Verkauf von Wertpapieren aus Eigenbeständen. Ziel ist es, durch Ausnutzung von Marktbewegungen zusätzliche Einsparungen von Zinskosten zu erreichen.

Bei jeder Emission börsennotierter Bundeswertpapiere wird ein Teil des jeweiligen Emissionsbetrages als sog. „Marktpflegequote“ zurückbehalten und dem Eigenbestand zugeführt. Dieser wird im Nachgang der Auktion größtenteils am Sekundärmarkt abverkauft. Im April 2020 sind Bundeswertpapiere

im Volumen von 142 Mrd. € direkt in den Eigenbestand aufgestockt worden. Dies hat vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie dazu beigetragen, Spielraum für die günstige und flexible Finanzierung der Krisenmaßnahmen zu schaffen. Diese Papiere im Eigenbestand wurden teilweise verkauft und teilweise für die besicherte Mittelaufnahme im Geldmarkt über sog. Repurchase Agreements (Repo-Geschäfte) verwendet.

Bei der Begebung von Grünen Bundeswertpapieren wird das jeweilige konventionelle Zwillings-Wertpapier in gleicher Höhe in den Eigenbestand aufgestockt, um bei entsprechender Nachfrage und Marktlage Grüne Bundeswertpapiere marktschonend in die konventionellen Zwillingspapiere tauschen zu können; technisch geschieht dies über kombinierte Verkaufs- und Kaufgeschäfte. Im Jahr 2020 wurde entsprechend der Emission von 11,5 Mrd. € an Grünen Bundeswertpapieren ein Volumen von insgesamt 11,5 Mrd. € der konventionellen Zwillingswertpapiere in den Eigenbestand aufgestockt.

Der Eigenhandel in Bundeswertpapieren dient zum einen dem Verkauf der im Eigenbestand befindlichen Wertpapiere zur Kreditaufnahme, zum anderen werden aber auch Wertpapiere zurückgekauft oder verkauft, beispielsweise um die Liquidität am Markt zu unterstützen oder um aktuelle Kursentwicklungen zum Vorteil des Bundes zu nutzen sowie um bei Bedarf den Verkauf der konventionellen Zwillingswertpapiere in Verbindung mit dem Ankauf von Grünen Bundeswertpapieren durchzuführen. Die Eigenbestände werden außerdem zur kurzfristigen Liquiditätssteuerung über Wertpapierpensions- (Repo-) und Wertpapierleihegeschäfte eingesetzt. Ihr gezielter Einsatz im Repo-Markt dient zudem dem Entgegenwirken von Liquiditätsengpässen von Bundeswertpapieren am Sekundärmarkt. Durch den Eigenhandel wird der Bestand der im Eigentum des Bundes befindlichen Wertpapiere auf- bzw. abgebaut.

In **Tabelle 16** werden die Bestände am Jahresende, die Aufstockungen in den Eigenbestand des Bundes, der Kauf und Verkauf am Sekundärmarkt und die

Fälligkeiten von Bundeswertpapieren im Eigenbestand aufgezeigt. Zum Jahresende 2020 entfielen die größten Anteile der Eigenbestände auf 10-jährige Bundesanleihen (47 %), gefolgt von den 30-jährigen Bundesanleihen (28 %), den 5-jährigen Bundesobligationen (17 %) und den 2-jährigen Bundesschatzanweisungen (5 %). Der Anteil der inflationsindexierten Bundeswertpapiere lag bei rund 2 %, der der Grünen Bundeswertpapiere und Unverzinslichen Schatzanweisungen nur bei jeweils 1 %. Ende 2020 erreichte der Eigenbestand insgesamt rund 183 Mrd. € (2019: 63,7 Mrd. €).

Zum Aufwuchs der Eigenbestände an Bundeswertpapieren im Jahr 2020 um insgesamt 119 Mrd. € (Vorjahresbestand 63,7 Mrd. €) haben folgende Faktoren beigetragen:

- Außerordentliche Aufstockung in den Eigenbestand über 142 Mrd. € im Zuge der Corona-Maßnahmen,

- Aufstockung um 11,5 Mrd. € im Zusammenhang mit der Emission Grüner Bundeswertpapiere,
- 81,7 Mrd. € Erhöhung der Eigenbestände durch Einbehalt von Volumen bei Emissionen und
- 31 Mrd. € Käufe des Bundes am Sekundärmarkt.

Zum Abbau von Eigenbeständen trugen bei:

- 138,1 Mrd. € Verkäufe des Bundes am Sekundärmarkt,
- 8,8 Mrd. € Fälligkeiten von Bundeswertpapieren im Eigenbestand.

Tabelle 16: Veränderungen im Eigenbestand des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) in den Jahren 2016 bis 2020

Berichtsperiode	2016	2017	2018	2019	2020
	in Mio. €				
Bestände am Jahresende					
Insgesamt Bundeswertpapiere	-52.415	-58.451	-61.485	-63.668	-182.988
30-jährige Bundesanleihen	-5.708	-7.038	-7.553	-8.933	-50.606
10-jährige Bundesanleihen	-32.952	-31.180	-29.839	-29.225	-85.983
Bundesobligationen	-6.449	-9.101	-11.153	-12.281	-30.940
Bundesschatzanweisungen	-5.273	-8.987	-9.991	-8.770	-8.957
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-2.036	-2.145	-1.853	-2.895	-3.921
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-1.624
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	3	-	-1.097	-1.563	-956
Aufstockung in den Eigenbestand des Bundes					
Insgesamt Bundeswertpapiere	-42.403	-36.361	-34.963	-44.701	-235.222
30-jährige Bundesanleihen	-1.637	-2.274	-3.423	-3.826	-46.961
10-jährige Bundesanleihen	-10.315	-9.544	-8.142	-8.563	-100.458
Bundesobligationen	-8.351	-7.001	-6.033	-8.656	-30.224
Bundesschatzanweisungen	-10.274	-10.491	-10.188	-11.055	-13.208
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-1.549	-1.335	-1.317	-1.573	-1.487
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-879
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-10.277	-5.715	-5.861	-11.028	-42.006

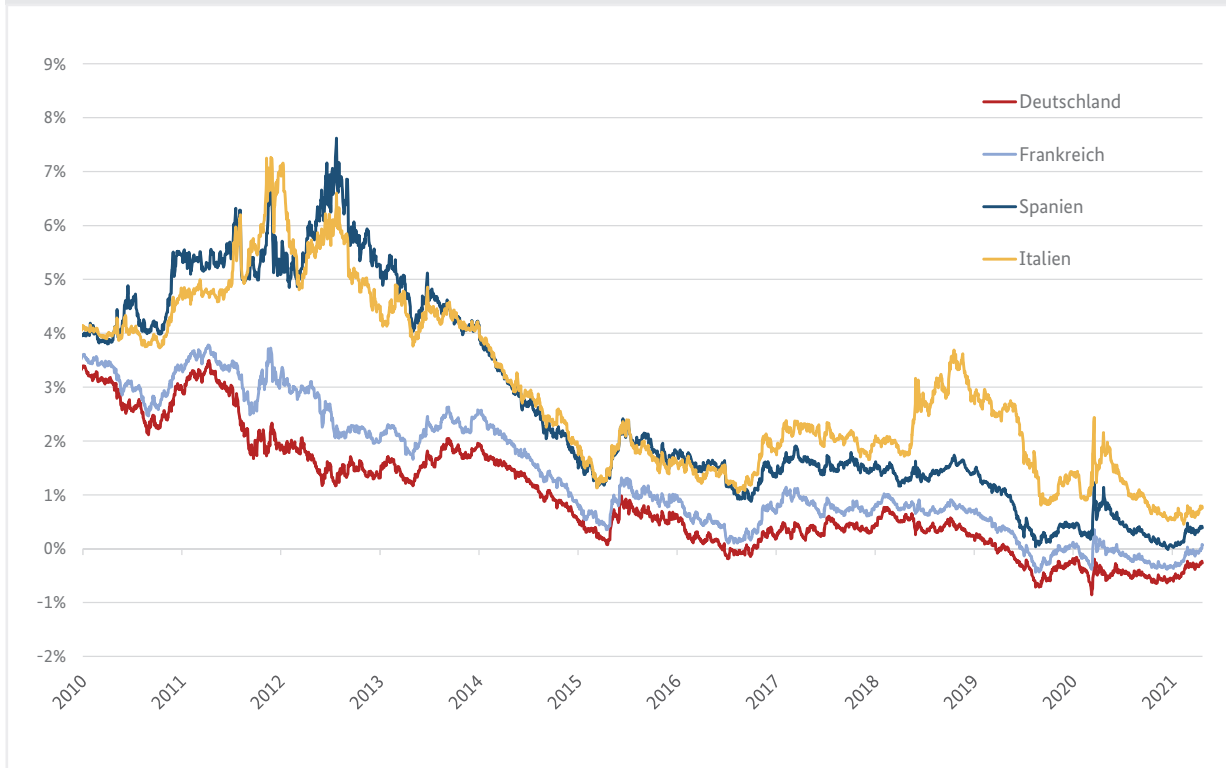
Tabelle 16: Fortsetzung					
Berichtsperiode	2016	2017	2018	2019	2020
in Mio. €					
Kauf am Sekundärmarkt					
Insgesamt Bundeswertpapiere	-67.078	-56.164	-39.428	-42.804	-30.999
30-jährige Bundesanleihen	-2.761	-2.402	-1.796	-1.981	-1.629
10-jährige Bundesanleihen	-47.943	-30.088	-18.703	-19.300	-12.547
Bundesschatzanweisungen	-9.689	-11.283	-6.734	-10.510	-6.038
Bundesschatzanweisungen	-5.089	-10.782	-11.023	-9.480	-7.222
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-1.599	-1.586	-986	-1.218	-1.486
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-1.635
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	3	-22	-186	-315	-442
Verkauf am Sekundärmarkt					
Insgesamt Bundeswertpapiere	93.242	77.074	62.145	78.416	138.076
30-jährige Bundesanleihen	4.253	3.347	4.703	4.427	6.917
10-jährige Bundesanleihen	43.829	32.214	19.782	21.812	48.303
Bundesschatzanweisungen	17.021	15.546	10.630	17.971	17.532
Bundesschatzanweisungen	14.479	17.419	20.030	21.580	20.032
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	3.381	2.812	2.050	1.749	1.346
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	890
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	10.278	5.737	4.950	10.876	43.055
Fälligkeiten von Bundeswertpapieren im Eigenbestand					
Insgesamt Bundeswertpapiere	12.592	9.414	9.211	6.907	8.825
30-jährige Bundesanleihen	389	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	11.633	9.190	8.405	6.665	7.943
Bundesschatzanweisungen	183	87	85	66	70
Bundesschatzanweisungen	221	140	176	176	211
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	236	-	545	-	601
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-70	-3	-	-	-

Aufstockungen in den Eigenbestand des Bundes wie auch Käufe für den Eigenbestand verringern den Schuldenstand. Sie werden mit einem negativen Vorzeichen ausgewiesen. Verkäufe erhöhen den Schuldenstand und werden daher mit einem positiven Vorzeichen ausgewiesen. Werden Emissionen endfällig, so werden die getilgten Anteile aus den Eigenbeständen ausgebucht. Auch dieser Ausweis erfolgt mit einem positiven Vorzeichen.

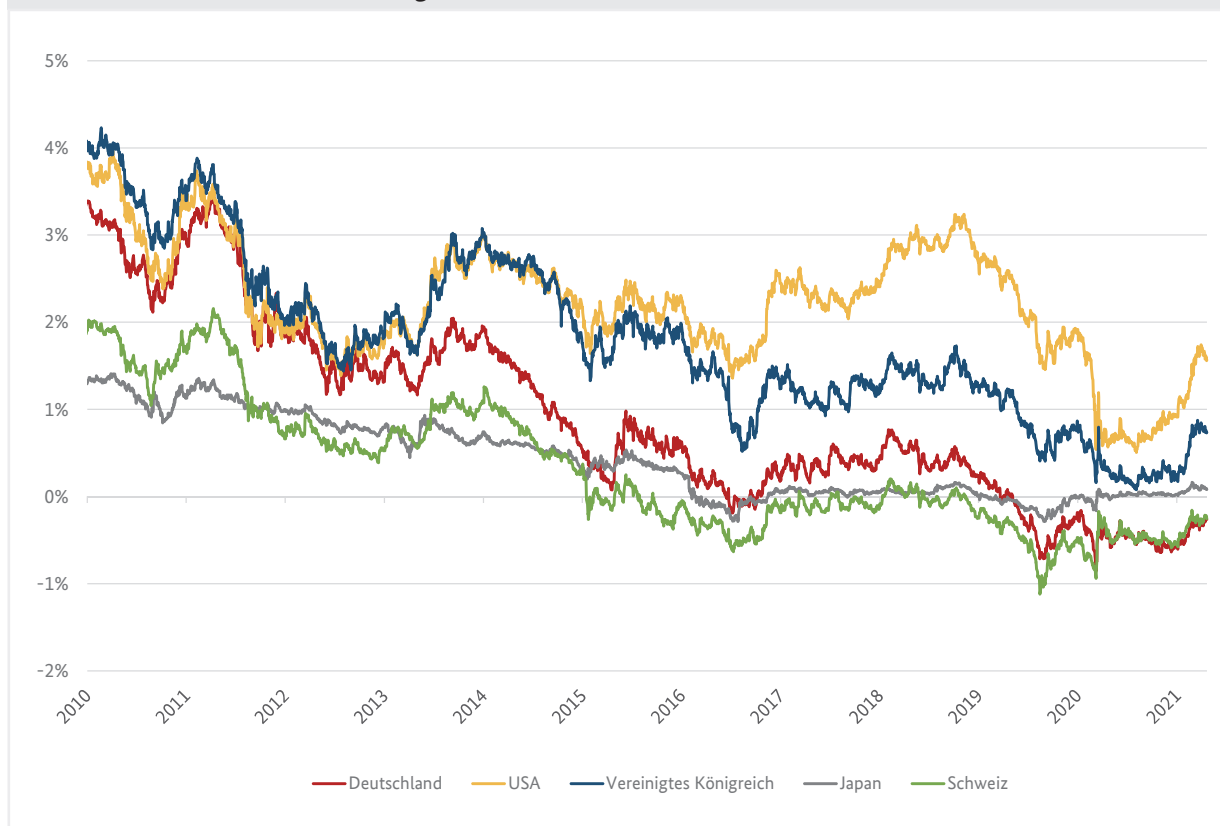
2.4 Der Benchmark-Status des Bundes

Bundeswertpapiere zählen zu den weltweit am aktivsten gehandelten und liquidesten Staatsanleihen. Sie sind die entscheidende Referenzgröße auf dem europäischen Markt für festverzinsliche Wertpapiere. Viele institutionelle Investoren verwenden Bundeswertpapiere als risikolose Basisinvestition

und nutzen sie als Vergleichsmaßstab. Bundeswertpapiere dienen als Währungs-Reserve in Euro, als Sicherheiten für Geschäfte zwischen Banken und sind lieferbar in Futures-Kontrakten der Gruppe Deutsche Börse, die an der Börse Eurex gehandelt werden. Über den Euro-Währungsraum hinaus genießen sie daher Benchmark-Status, so dass sich der Bund im Euroraum zu niedrigsten Finanzierungskosten finanzieren kann (vgl. **Abbildung 10**).

Abbildung 10: Renditen 10-jähriger Staatsanleihen im Euroraum im Vergleich: Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien

Auch im Vergleich zu Renditen der Staatsanleihen großer Benchmark-Emittenten anderer Währungsräume liegen die Renditen für Bundeswertpapiere auf einem sehr niedrigen Niveau (vgl. **Abbildung 11**).

Abbildung 11: Renditen 10-jähriger Staatsanleihen: Deutschland, USA, Vereinigtes Königreich, Japan und Schweiz im Vergleich

Der Benchmark-Status ist eng mit der erstklassigen Bonität des Bundes verbunden. Daneben trägt auch die Ausgestaltung des Marktauftritts entscheidend zur Sicherung des Benchmark-Status bei, wie eine transparente und verlässliche Emissionspolitik, eine investorenorientierte Planung sowie die Schaffung und Pflege liquider Märkte.

Bereits in den Vorjahren getroffene Maßnahmen zur Wahrung des Benchmark-Status wurden fortgeführt. Hierzu gehören Anpassungen bei der Emission Unverzinslicher Schatzanweisungen sowie eine Stärkung des 30-jährigen Segments durch ein erhöhtes Begebungsvolumen und durch Einbeziehung mehrerer, in früheren Jahren emittierter 30-jähriger Bundeswertpapiere. Im Bubill-Segment und bei den inflationsindexierten Bundeswertpapieren kamen Multi-ISIN-Auktionen zum Einsatz, bei denen den Marktteilnehmern an einem Termin zwei Papiere angeboten werden.

Dies erhöht auf Seiten des Bundes die Flexibilität, stärker auf die Nachfrage zum Emissionstermin eingehen zu können.

Auch bei im Zuge der Corona-Krise nötigen Anpassungen der Emissionsplanung wurden Marktauftrittsaspekte berücksichtigt: So wurden z. B. zwei für den Bund neue Laufzeitsegmente eingeführt (7 Jahre und 15 Jahre, vgl. Abschnitt 2.1), um ein Überangebot in anderen Laufzeitsegmenten zu vermeiden. So konnten Preiszugeständnisse vermieden werden, die nicht nur zu höheren Finanzierungskosten für den Bund, sondern auch zu einer veränderten Struktur der Bund-Kurve und damit zu einer Beeinträchtigung des Benchmark-Status hätte führen können. Im Rahmen des außerordentlich hohen Finanzierungsbedarfs wurde zudem das Bubill-Segment durch die starke Ausweitung des Emissionsvolumens nochmals gestärkt. Erkennbar wird dies z. B. an den von den Banken der Bietergruppe Bundesemissionen gemeldeten

Sekundärmarktumsätzen: Die Umsätze in Bubills verzeichneten im Jahr 2020 einen historischen Höchstwert.

Zusätzlich hat der Bund im Jahr 2020 mit der Begebung grüner Bundeswertpapiere in zwei Laufzeitsegmenten den ersten Schritt getan, um auch in diesem Segment den Benchmark-Status zu erlangen (s. auch **Abschnitt 2.2.4**).

2.5 Zinsderivate (Zinsswaps) im Rahmen des Schuldenmanagements

2.5.1 Bedeutung von Zinsswaps

Ein Zinsswap ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen zwei Marktteilnehmern über den Tausch zweier Zinszahlungsströme über eine bestimmte Laufzeit in Bezug auf einen vereinbarten Nominalbetrag. Getauscht werden nur die laufenden Zinszahlungen, nicht das Nominal. So kann der Bund mithilfe von Swaps das Zinsrisiko steuern, ohne neue Kredite aufzunehmen. Typisch für Zinsswaps des Bundes ist der Tausch eines Zahlungsstromes, der auf einem über die Laufzeit festen Zinssatz basiert, gegen einen Zahlungsstrom, der mit Hilfe eines in regelmäßigen Abständen neu festgestellten und daher als „variabel“ bezeichneten Zinssatzes (meist 6-Monats-EURIBOR) berechnet wird.

Zahlt der Bund einen festen Zinssatz und erhält im Gegenzug variable Zinszahlungen, so handelt es sich aus seiner Sicht um einen Payer-Swap. Demgegenüber liegt ein Receiver-Swap vor, wenn der Bund feste Zinszahlungen erhält und dem Kontrahenten variable Zinszahlungen leistet.

2.5.2 Gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Zinsswaps im Schuldenmanagement

Gemäß § 4 Abs. 2 des Bundesschuldenwesengesetzes (BSchuWG) ist der Bund berechtigt, im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes Derivate einzusetzen. Seit dem Jahr 2002 setzt der Bund systematisch Zinsswaps zur Steuerung des Zinsrisikos ein.

Das BMF wurde gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Haushaltsgesetz 2020 ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung und der Kassenverstärkungskredite ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von bis zu 80 Mrd. € abzuschließen.

2.5.3 Abschluss von Zinsswaps durch den Bund

Um Kontrahentenrisiken möglichst gering zu halten, schließt der Bund neue Zinsswaps ausschließlich über die Eurex Clearing AG (Eurex) als zentralen Kontrahenten ab. Dabei steht im Gegensatz zu bilateral abgeschlossenen Zinsswaps ebendieser als Geschäftspartner bereit und nicht mehr eine einzelne Bank. Durch die hohen regulatorischen Anforderungen an solche zentralen Abwicklungsstellen ist das Ausfallrisiko der Eurex als wesentlich geringer zu bewerten als das möglicher bilateraler Kontrahenten.

Seit 2018 bietet der Bund das zentrale Clearing über die Eurex auch für bundesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts in alleiniger Trägerschaft des Bundes an (§ 2 Abs. 6 Satz 2 Haushaltsgesetz 2020). Auf dieser Grundlage wurden Swaps der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation auf den Bund als Clearing-Mitglied bei der Eurex übertragen. Auch die FMS Wertmanagement schließt in Euro denominateden Zinsswaps an der Eurex über den Bund ab.

2.5.4 Nutzen von Zinsswaps im Schuldenmanagement des Bundes

Der Bund nutzt Zinsswaps im Schuldenmanagement zur Unterstützung der Portfoliostrategie. Übergeordnetes Ziel des Schuldenmanagements ist es, die Zinskosten bei möglichst hoher Planungssicherheit bzw. möglichst geringem Risiko so niedrig wie möglich zu halten. Die Portfoliostrategie trägt dazu bei, indem sie die Planung von Emissionen im Folgejahr vorgibt, die den Kreditbedarf decken und die Kosten-Risiko-Struktur des Portfolios hinsichtlich des genannten Ziels verbessern.

Die Möglichkeiten, durch die Begebung von Wertpapieren auf Kosten- und Risikokennzahlen des Portfolios einzuwirken, sind aber begrenzt, da bei den Emissionen bestimmte Erfordernisse des Kapitalmarkts zu berücksichtigen sind. So gibt es beispielsweise Beschränkungen hinsichtlich des jährlich zu begebenden Volumens in einer Laufzeit und angestrebte Zielwerte für das final ausstehende Volumen in Bundeswertpapieren, die laufzeitenabhängig sind. Ziel dieser Vorgaben ist der Erhalt des Benchmark-Status, z. B. durch ausreichende Liquidität.

Daher nutzt der Bund als Teil der Portfoliostrategie auch Zinsswaps. Über Zinsswaps werden keine Mittel aufgenommen, anders als Bundeswertpapiere sind sie also schuldenneutral. Ihr Einsatz verändert die Höhe der Bundesschuld nicht, kann aber die Kosten- und Risikostruktur des Gesamtportfolios in Richtung des vom Bund gewünschten Optimums bewegen. Die im Rahmen der Portfoliostrategie geplanten und abgeschlossenen Zinsswaps erweitern somit die Steuerungsmöglichkeiten.

Zudem schaffen Zinsswaps kurzfristige Reaktionsmöglichkeiten auf sich verändernde Marktgegebenheiten. Unterjährige Anpassungen in der Emissionsplanung sind dagegen nur eingeschränkt möglich. Der Einsatz von Zinsswaps erfolgt ausschließlich zur Verbesserung der Kosten-Risiko-Kennzahlen des Portfolios. Spekulative Zinsswapgeschäfte werden nicht abgeschlossen.

2.5.5 Das Swapprogramm 2020

Wie erläutert ist beim Bund das Swapprogramm stets integraler Bestandteil der Gesamtportfoliostrategie. Insofern ergänzten die in 2020 abgeschlossenen Swapgeschäfte diese Strategie im Sinne einer Feinsteuerung. Im Jahr 2020 wurde ein Swapvolumen von 38,9 Mrd. € neu abgeschlossen (davon 8,2 Mrd. € als Payer-Swaps und 30,8 Mrd. € als Receiver-Swaps), im Umfang von 57,8 Mrd. € liefen Swapverträge aus. Damit verminderte sich der Bestand der vom Bund abgeschlossenen Zinsswaps um 18,9 Mrd. € auf insgesamt 275,0 Mrd. € zum Jahresende 2020.

Tabelle 17 zeigt die Bestandsentwicklung von Geldmarkt-Zinsswaps und Kapitalmarkt-Zinsswaps. Die in den zurückliegenden Jahren jeweils wechselnden Übergewichte von Payer- und Receiver-Swaps verdeutlichen das insgesamt vorsichtige, gleichzeitig auf Risikominimierung und Zinskostensparnis ausgerichtete Schuldenmanagement des Bundes. Es zeigt auch die strategische Bedeutung der Zinsswaps, die diese für das Schuldenportfolio des Bundes haben.

Tabelle 17: Zinsswapgeschäfte des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) (Nominalvolumen)					
Berichtsperiode	2016	2017	2018	2019	2020
	in Mrd. €				
Bestände am Jahresende					
Insgesamt	263,9	249,3	262,3	293,9	275,0
Geldmarktswaps	2,8	-	-	-	2,0
Kapitalmarktswaps	261,2	249,3	262,3	293,9	273,0
Payer-Swaps	139,4	122,3	111,8	131,5	122,9
Receiver-Swaps	121,8	127,1	150,5	162,4	152,2
Abschlüsse					
Insgesamt	24,0	41,1	30,8	46,6	38,9
Geldmarktswaps	7,3	-	-	-	17,1
Kapitalmarktswaps	16,7	41,1	30,8	46,6	21,8
Payer-Swaps	7,5	27,8	3,8	28,9	8,2
Receiver-Swaps	9,2	13,3	27,0	17,7	30,8
Fälligkeiten					
Insgesamt	-75,4	-55,6	-17,8	-15,0	-57,8
Geldmarktswaps	-11,7	-2,8	-	-	-15,1
Kapitalmarktswaps	-63,7	-52,9	-17,8	-15,0	-42,7
Payer-Swaps	-50,4	-44,9	-14,2	-9,1	-16,8
Receiver-Swaps	-13,3	-8,0	-3,6	-5,9	-41,0

Die wirtschaftlichen Ergebnisse des Swapportfolios werden sowohl durch die Entwicklungen der Barwerte und des Saldos aus Zinseinnahmen und -ausgaben (**Tabelle 18**) als auch durch die Wirkung der Zinsswaps auf die mittlere Zinsbindungsfrist des Portfolios (**Tabelle 19**) verdeutlicht.

Der Barwert des Swapportfolios liegt Ende 2020 bei etwa 1.264 Mio. € und stellt eine Netto-Forderung des Bundes gegenüber seinen Kontrahenten dar, also eine werthaltige Vermögensposition. Von 2015 bis 2019 wurden mit Hilfe von Zinsswaps per Saldo

Einnahmen in Höhe von rund 2,7 Mrd. € für den Haushalt erwirtschaftet. 2020 hat der Bund netto 975 Mio. € Zinsen im Zusammenhang mit Zinsswaps gezahlt, was zu einer Belastung des Haushalts beigetragen hat. Diese Belastung resultierte im Wesentlichen aus der Auflösung von Zinsswaps mit dem Ziel, zukünftige Ungleichgewichte im Portfolio hinsichtlich zu erwartender Zahlungsströme für den Haushalt auszugleichen und hat geringere zukünftige Belastungen zur Folge.

Tabelle 18: Zinsswapgeschäfte des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) (Barwerte und Saldo aus haushaltswirksamen Zinseinnahmen und -ausgaben für Zinsswaps)					
Berichtsperiode	2016	2017	2018	2019	2020
	in Mio. €				
Barwerte	4.131	4.063	3.954	1.086	1.264
Zinseinnahmen und -ausgaben für Zinsswaps	-366	-367	-447	-1.016	975

Zinsausgaben werden mit positiven, Zinseinnahmen mit negativen Vorzeichen angegeben.

Der Einsatz der Zinsswaps hat in den Jahren 2017 bis 2019 vor allem die Zinsbindungsfrist verlängert und damit dazu beigetragen, die Zinsausgaben zu senken und das Portfolio gegen das Risiko steigender Marktzinsen abzusichern. Die Swapaktivitäten im Jahr 2020 hatten eine leicht verkürzende Wirkung auf das Gesamtportfolio zur Folge. Dies ist allerdings vor dem Hintergrund der in den Vorjahren aufgebauten Verlängerung zu betrachten. Für

das gesamte Portfolio wurde in der ursprünglichen Planung ein Beibehalten der Absicherung gegenüber einem möglichen Zinsanstieg angestrebt. Im Ergebnis resultiert die Verkürzung des Gesamtportfolios aus den Maßnahmen zur Finanzierung des durch die Corona-Krise deutlich erhöhten Mittelbedarfs, der zum Zeitpunkt der ursprünglichen Planung noch nicht absehbar war.

Tabelle 19: Zinsbindungsfristen des Schuldenportfolios (ohne Darlehensfinanzierung) zum Jahresende 2016 bis 2020 (Angaben in Jahren)

Berichtsperiode	2016	2017	2018	2019	2020
	Angaben in Jahren				
Zinsbindungsfristen					
Schuldenportfolio mit Zinsswaps	6,68	6,79	6,92	6,96	6,81
Schuldenportfolio ohne Zinsswaps	6,69	6,71	6,85	6,91	6,84

2.6 Kassenmanagement des Bundes

Der Bund nimmt zum Ausgleich seines Zentralkontos kurzfristige Kredite zur Kassenfinanzierung auf, tätigt Geldanlagen und schließt - zur Absicherung von Zinsrisiken beim Ausgleich des Zentralkontos - Zinsswapgeschäfte auf Basis des Referenzzinssatzes €STR ab. Kassenkreditaufnahmen und -anlagen werden sowohl unbesichert als auch - in Form von Repos bzw. Reverse Repos - besichert durchgeführt. Im Jahr 2020 wurden Kassenverstärkungskredite in Form von Tages- oder Termingeldern mit insgesamt 23 Kontrahenten abgeschlossen. Es handelte sich dabei um in- oder ausländische Geschäftspartner. Hierbei entfielen 4 Kontrahenten auf Banken und Versicherungen, 9 Kontrahenten auf den öffentlichen Sektor und weitere 10 Kontrahenten auf Länder, Finanzierungsagenturen der EU-Staaten oder Clearinghäuser.

Tabelle 20 zeigt die Jahresendsalden der Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen der Jahre 2016 bis 2020. Der Bestand der Geldanlagen beläuft sich Ende 2020 auf 99,6 Mrd. €. Ursache dafür ist im Wesentlichen die Vorsorge für die Finanzierung der Maßnahmen, die der Bund eingehen musste,

um den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu begegnen. Zu Beginn der Krise bestand große Unsicherheit über genaue Zeitpunkte und Höhe der Mittelabflüsse. Vor diesem Hintergrund musste ein Bestand an liquiden Mitteln aufgebaut werden, um stets die Handlungsfähigkeit des Bundes bei Umsetzung der Hilfspakete und Sonderprogramme sicherzustellen. Des Weiteren wird das Kassenmanagement bei der Finanzierung über den Kapitalmarkt genutzt, um eine Liquiditätsreserve zu bilden, die dazu dient, Schwankungen bei Einnahmen und Ausgaben auszugleichen und bei Bedarf auch kurzfristig Mittel verfügbar zu machen. Eine Liquiditätsreserve schützt den Bund davor, in einer sich ggf. akut verschlechternden Marktlage gezwungen zu sein, ungünstige Konditionen zu akzeptieren.

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2020 wurde die Kreditaufnahme an den festgestellten Bedarf angepasst und der Umbuchungsbetrag, der aufgrund der haushalterischen Planungsunsicherheit im Jahr 2020 entstanden war, in der Emissionsplanung des Jahres 2021 berücksichtigt. In Folge dessen wird der Bestand an Geldanlagen planmäßig im Jahr 2021 reduziert.

Tabelle 20: Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen der Jahre 2016 bis 2020

Berichtsperiode	Jahr				
	2016	2017	2018	2019	2020
	in Mio. €				
Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen	-9.940	-12.310	-9.963	-8.774	-57.262
Kassenverstärkungskredite	17.369	24.613	24.436	17.745	42.340
Geldmarktkredite	12.847	24.613	24.436	17.745	42.340
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	4.522	-	-	-	-
Geldanlagen	-27.309	-36.923	-34.399	-26.519	-99.602
Geldmarktanlagen	-27.306	-36.923	-34.399	-26.519	-99.602
Sonstige Forderungen	-3	-	-	-	-

Aufnahmen tragen das Vorzeichen (+), Anlagen (-)

2.7 Institutionen im Kreditmanagement des Bundes

2.7.1 Bundesministerium der Finanzen

Gemäß Artikel 114 Abs. 1 GG hat der Bundesminister der Finanzen dem Bundestag und dem Bundesrat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden zur Entlastung der Bundesregierung Rechnung zu legen. Insofern trägt er die Gesamtverantwortung für die Kreditaufnahme und das Schuldenwesen des Bundes. Das Referat „Schuldenwesen des Bundes; Staatsanleihemärkte“ im BMF ist die Schnittstelle zwischen dem Bundeshaushalt und den Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes zur Kreditaufnahme (§ 18 Abs. 2 BHO, § 2 HG) einerseits und der im Auftrag des Bundes am Kapitalmarkt agierenden Finanzagentur andererseits. Von hier erfolgen Vorgaben für die Strategie der Kreditaufnahme des Bundes und für die konkrete Ausgestaltung der Kreditaufnahme.

2.7.2 Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH

Die im Herbst 2000 gegründete Finanzagentur nimmt im Namen und für Rechnung des Bundes Kredite auf. Die Finanzagentur hat den Auftrag, die Finanzierungsbedingung des Bundes nachhaltig zu verbessern, die Zinskostenbelastung zu reduzieren und die Risikostruktur des Schuldenportfolio des Bundes zu optimieren. Die GmbH steht zu 100 % im Eigentum des Bundes. Sie ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 4 BSchuWG in Verbindung mit der Bundesschuldenwesenverordnung ermächtigt, die für das Kreditmanagement des Bundes erforderlichen Finanzierungsinstrumente zu begeben. Aus diesen Geschäften werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BSchuWG ausschließlich der Bund oder seine Sondervermögen berechtigt und verpflichtet.

Seit 2018 verwaltet die Finanzagentur den Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS), ein Sondervermögen des Bundes, und seine Anteile an der Commerzbank AG, der Hypo Real Estate AG, der pbb Deutsche Pfandbriefbank AG sowie an der Portigon AG. Zeitgleich wurde die Finanzagentur mit der Trägerschaft der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) beliehen, die ihrerseits die Rechtsaufsicht über die Abwicklungsanstalten FMS Wertmanagement AöR (FMS-WM) und Erste Abwicklungsanstalt (EAA) ausübt.

Darüber hinaus obliegt der Finanzagentur seit 28. März 2020 gemäß § 18 Abs. 1 Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) die Verwaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF), der zur Stabilisierung von Unternehmen in Folge der Corona-Pandemie dient. Zu den im Jahr 2020 beschlossenen Maßnahmen zählen Rekapitalisierungen gemäß § 22 StFG beispielsweise der Deutschen Lufthansa AG, der TUI AG sowie der FTI Touristik GmbH. Neben der Unterstützung von Unternehmen durch Rekapitalisierungen kann der WSF der KfW Darlehen zur Refinanzierung der ihr von der Bundesregierung infolge der Corona-Pandemie zugewiesenen Sonderprogramme gewähren. Im Rahmen der Verwaltung des WSF unterstützt die Finanzagentur das BMF unter anderem mit Beratungsleistungen zur Strukturierung und Durchführung von Stabilisierungsmaßnahmen.

2.7.3 Deutsche Bundesbank

Die Deutsche Bundesbank unterstützt das BMF in der Wahrnehmung von Aufgaben des Kreditmanagements. Sie stellt insbesondere das Bund-Bietungs-System bereit, wirkt bei der Durchführung und Abwicklung der Tenderverfahren für Bundeswertpapiere mit und betreibt Marktpflege in Bundeswertpapieren an den deutschen Parkettbörsen.

3. Rechtsgrundlagen für das Kreditmanagement des Bundes und Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen durch den Bund und seine Sondervermögen

3.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen

Artikel 115 Grundgesetz (GG) bildet zusammen mit den Artikeln 109 und 109a GG die zentrale verfassungsrechtliche Grundlage für die Kreditaufnahme des Bundes. Gemäß Artikel 115 Abs. 1 GG bedarf die Aufnahme von Krediten einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Bundesgesetz. Dieser Gesetzesvorbehalt konkretisiert und sichert das parlamentarische Budgetrecht des Deutschen Bundestages. Die mit dem Gesetzgebungsverfahren einhergehende Publizität der Entscheidung soll neben der parlamentarischen zugleich deren öffentliche Kontrolle gewährleisten.

Durch verfassungsänderndes Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) wurde im Rahmen der Föderalismusreform II eine neue Schuldenregel zur Begrenzung der Kreditaufnahme durch Bund und Länder im Grundgesetz verankert (sog. „Schuldenbremse“). Nach Artikel 109 Abs. 3 GG ist der Haushalt des Bundes grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen, wobei dem Bund ein auf 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts begrenzter struktureller Verschuldungsspielraum eingeräumt ist. Zusätzlich sind Konjunkturreffekte symmetrisch zu berücksichtigen, d. h. konjunkturbedingte Defizite im Abschwung sind erlaubt, wenn in entsprechender Weise konjunkturbedingte Überschüsse im Aufschwung erzielt werden. Ferner sind Ausnahmeregelungen für den Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen zugelassen.

Artikel 109 und 115 GG in der zuvor geltenden Fassung waren gemäß der Übergangsregelung des Artikels 143d Abs. 1 GG letztmals auf das Haushaltsjahr 2010 anzuwenden. Die neue Schuldenregel war erstmals für das Haushaltsjahr 2011 anzuwenden. Die Übergangsregelung sah vor, dass der Bund in der Übergangsphase das strukturelle Defizit des Jahres 2010 bis zur vollständigen Einhaltung der Schuldenregel im Jahr 2016 in gleichmäßigen Schritten zurückzuführen hatte. Diese Vorgabe wurde in allen Jahren zwischen 2011 und 2016 mit deutlichem Abstand eingehalten.

Artikel 115 GG unterwirft in diesem Rahmen zwar die Höhe der Verschuldung der Entscheidung des Parlamentes, trifft jedoch keine Regelung über die Struktur und die Modalitäten der Kreditaufnahme des Bundes. Die Entscheidung, in welchem Umfang, wann und mit welchen Mitteln von der Ermächtigung zur Kreditaufnahme Gebrauch gemacht wird, liegt - vorbehaltlich einfachgesetzlicher Vorgaben - in der Verantwortung der Exekutive.

3.2 Einfachgesetzliche Ausgestaltung

Der Gesetzgeber hat die Kreditaufnahme des Bundes einfachgesetzlich ausgestaltet und dabei neben Vorschriften über die Höhe auch Vorschriften über die Modalitäten der Kreditaufnahme erlassen. Dazu zählen Regelungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG), der Bundeshaushaltsordnung (BHO), des Bundesschuldenwesengesetzes (BSchuWG), des jährlichen Haushaltsgesetzes (HG) und der Gesetze zur Errichtung von Sondervermögen.

§ 13 HGrG normiert bezüglich der Kreditaufnahme besondere Grundsätze für das Haushaltsrecht von Bund und Ländern, die der Bund in § 18 BHO insbesondere hinsichtlich der Höhe weiter konkretisiert hat. Nach § 18 Abs. 2 BHO erfolgt die Ermächtigung zur Kreditaufnahme grundsätzlich im Haushaltsgesetz, wobei zwischen Kreditermächtigungen zur Deckung von Ausgaben („Haushaltskredite“) und Kreditermächtigungen zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft („Kassenverstärkungskredite“) unterschieden wird. Kassenverstärkungskredite dienen dem Ausgleich von Kassenschwankungen und sind eher kurzfristiger Natur. Gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 BHO dürfen Kassenverstärkungskredite nicht später als sechs Monate nach Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres fällig werden.

Das BSchuWG vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) enthält Regelungen über die Modalitäten und Instrumente der Aufnahme und Verwaltung der Kredite des Bundes und seiner Sondervermögen. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BSchuWG benennt die Instrumente der Kreditaufnahme; Nr. 5 erlaubt mit der Formulierung „sonstige an den Finanzmärkten übliche Finanzierungsinstrumente“ letztlich alle Instrumente, deren Risiken und Nutzen bereits bekannt und abschätzbar sind. Damit ist eine behutsame Weiterentwicklung der Kreditaufnahme des Bundes im Rahmen der Fortentwicklung der Finanzmärkte möglich. Darüber hinaus erlaubt § 4 Abs. 2 BSchuWG im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes den Einsatz von an den Finanzmärkten eingeführten derivativen Finanzinstrumenten.

Mit der Änderung des BSchuWG (BGBl. I S. 1914) vom 19. September 2012 wurden zum 1. Januar 2013 Umschuldungsklauseln in die Emissionsbedingungen des Bundes aufgenommen. Die Verpflichtung zur Verwendung von Umschuldungsklauseln folgt aus Artikel 12 Abs. 3 des Vertrages zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Vertrag). Die Umschuldungsklauseln ermöglichen staatliche Umschuldungen bei einem drohenden Zahlungsausfall durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger. Der Inhalt der Klauseln ist in ihrer rechtlichen Wirkung in den Rechtsordnungen der Euro-Währungszone einheitlich.

Schließlich enthält das BSchuWG neben der Regelung der parlamentarischen Kontrolle über das Schuldenwesen und den Rechtsgrundlagen für das Bundesschuldbuch auch die Ermächtigungsgrundlage für die Übertragung von Aufgaben des Schuldenwesens auf die Finanzagentur, von der das BMF durch die Bundesschuldenwesenverordnung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1700) Gebrauch gemacht hat.

Die parlamentarische Kontrolle des Schuldenwesens des Bundes erfolgt insbesondere durch das einer Geheimhaltungspflicht unterliegende parlamentarische Gremium gemäß § 3 BSchuWG („Bundesfinanzierungsgremium“), das vom BMF über alle Fragen des Schuldenwesens des Bundes regelmäßig unterrichtet wird. Zum Jahresende 2020 gehören dem Gremium die folgenden Mitglieder des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages an:

Tabelle 21: Verzeichnis der Mitglieder des Bundesfinanzierungsgremiums in der 19. Legislaturperiode (Stand Ende 2020)

Mitglied des Deutschen Bundestages	Patricia Lips, CDU/CSU	(Vorsitzende)
Mitglied des Deutschen Bundestages	Otto Fricke, FDP	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Klaus-Dieter Gröhler, CDU/CSU	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Fritz Güntzler, CDU/CSU	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Thomas Jurk, SPD	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Sven-Christian Kindler, Bündnis 90/Die Grünen	(stv. Vorsitzender)
Mitglied des Deutschen Bundestages	Rüdiger Kruse, CDU/CSU	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Florian Oßner, CDU/CSU	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Victor Perli, Die Linke	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Swen Schulz, SPD	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Andreas Schwarz, SPD	
Mitglied des Deutschen Bundestages	N. N.	
Mitglied des Deutschen Bundestages	N. N.	

3.3 Haushaltsrechtliche Grundlagen

Gemäß § 18 Abs. 2 BHO bestimmt das jährliche Haushaltsgesetz, bis zu welcher Höhe das BMF Kredite aufnehmen darf.³ Es ist dabei die Aufgabe des BMF, im Rahmen der Ermächtigungskontrolle sicherzustellen, dass der für das Haushaltsjahr vorgegebene Betrag der jeweiligen Ermächtigungsgrundlage nicht überschritten wird. Entsprechend den Vorgaben des § 18 Abs. 2 BHO unterscheidet das Haushaltsgesetz zwischen Haushaltskrediten zur Deckung von Ausgaben (§ 2 Abs. 1 bis 3 HG) und Kassenverstärkungskrediten (§ 2 Abs. 9 HG).

Haushaltskredite gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 HG dienen entweder zur Deckung der Differenz zwischen Einnahmen (ohne Kreditaufnahmen) und Ausgaben (ohne Tilgungen) des Bundeshaushaltsplanes, des sog. „Nettokreditbedarfs“ (§ 2 Abs. 1 HG), oder zur Deckung der Anschlussfinanzierung für den fällig werdenden Teil der ausstehenden Bundes-schuld (§ 2 Abs. 2 HG). Die Summe der Kreditaufnahme zur Deckung des Nettokreditbedarfs und zur Anschlussfinanzierung ergibt die Bruttokreditaufnahme. Das Nähere ergibt sich aus dem Kreditfinanzierungsplan, der Teil des Haushaltsplans ist.

Kassenverstärkungskredite können gemäß § 2 Abs. 9 HG insgesamt in Höhe von bis zu 40 % des Haushaltsvolumens aufgenommen werden, davon in unbesicherter Form bis zur Höhe von 20 % des Haushaltsvolumens; im Übrigen hat die Kassenkreditaufnahme in besicherter Form („Repo-Geschäfte“) zu erfolgen. Des Weiteren dürfen Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 Mrd. € zur

3) Im Folgenden wird das Haushaltsgesetz 2020 vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2890) i.V.m. dem Nachtragshaushaltsgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I Nr. 14 S. 556) und dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 14. Juli 2020 (BGBl. I Nr. 35 S. 1669) zugrunde gelegt.

Besicherung von Zinsswapgeschäften und bis zur Höhe von 3 Mrd. € zur Besicherung von Zinswährungsswapgeschäften aufgenommen werden.

Ferner wurde in § 2 Abs. 10 HG ein spezieller Ermächtigungstatbestand zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Liquiditätshilfen für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aufgenommen. Die BLE deckt ihren Kreditbedarf zu Zwecken der Vorfinanzierung bestimmter von der EU-Kommission zur Verfügung gestellter Agrarmittel durch eine Kassenkreditaufnahme des Bundes bis zur Höhe von 7 Mrd. €. Ziel dieser Regelung ist es, eine zuverlässige und wirtschaftliche Mittelbereitstellung für die BLE sicherzustellen.

§ 2 Abs. 5 HG ermächtigt das BMF darüber hinaus, Kredite zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes aufzunehmen. Diese Ermächtigung dient nicht der Beschaffung von Mitteln zur Ausgaben- oder Anschlussfinanzierung, sondern ermöglicht Maßnahmen zur Marktpflege und zur Sicherung der Liquidität von Bundeswertpapieren ohne dass sich hierdurch im Saldo das Verschuldungsniveau des Bundes verändert.

Neben den Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten enthält § 2 Abs. 6 Satz 1 HG die Ermächtigung zum Einsatz derivativer Finanzinstrumente zur Veränderung der Verschuldungsstruktur, namentlich zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken (mit einem Vertragsvolumen von jährlich höchstens 80 Mrd. €) sowie zum Abschluss ergänzender Verträge zur Begrenzung des Zins- und Währungsrisikos von Fremdwährungsanleihen (mit einem Vertragsvolumen von jährlich bis zu 30 Mrd. €). Ferner wird das BMF ermächtigt, im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Übernahme von Zinsswapgeschäften von bundesunmittelbaren Anstalten des öffentlichen Rechts in alleiniger Trägerschaft des Bundes mit einem Vertragsvolumen von bis zu 45 Mrd. € abzuschließen (§ 2 Abs. 6 Satz 2 HG).

Die Bestimmungen des Haushaltsgesetzes sind grundsätzlich auf das betreffende Haushaltsjahr beschränkt. Gemäß § 2 Abs. 3 HG besteht die Möglichkeit, ab Oktober des laufenden Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres Kredite in Höhe von bis zu 4 % des Haushaltsvolumens aufzunehmen, wobei diese Kredite auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsgesetzes anzurechnen sind. Kreditermächtigungen wirken teilweise über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus. Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 BHO gilt die Haushaltskreditermächtigung grundsätzlich bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres fort, so dass nicht ausgenutzte Kreditermächtigungen weiterhin in Anspruch genommen werden können.

Die Kassenkreditermächtigung tritt demgegenüber gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BHO grundsätzlich zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres außer Kraft. Für den Fall, dass der Haushaltsplan nicht rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt werden kann (Artikel 111 GG), gelten die besonderen Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung. § 18 Abs. 3 Satz 1 BHO sieht in diesem Fall für Haushaltskreditermächtigungen eine Fortgeltung bis zur Verkündung des übernächsten Haushaltsgesetzes vor. Kassenkreditermächtigungen gelten bei vorläufiger Haushaltsführung bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes des Folgejahres fort.

Des Weiteren enthält § 2 Abs. 7 HG für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung eigenständige Ermächtigungen für die Aufnahme weiterer Kredite zur Tilgung fällig werdender Verbindlichkeiten des Bundes sowie zum Abschluss derivativer Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 6 HG.

3.4 Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) im Jahr 2020

3.4.1 Kreditermächtigungen des Bundes

Die nach Artikel 115 Abs. 1 GG erforderlichen gesetzlichen Kreditermächtigungen ergaben sich für das Berichtsjahr aus dem Haushaltsgesetz 2020 vom 21. Dezember 2019 i. V. m. dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 27. März 2020 und dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 14. Juli 2020. Sie wurden für den Bundeshaushalt wie folgt in Anspruch genommen:

Tabelle 22: Kreditermächtigungen des Bundeshaushalts und ihre Inanspruchnahmen am Jahresende 2020		
Ermächtigungsgrundlage	Ermächtigungsbetrag	davon am 31.12.2020 in Anspruch genommen
	in Mio. €	
§ 2 Abs. 1 (Nettokreditermächtigung)	217.772	130.464
§ 18 Abs. 3 BHO (Restkreditermächtigung 2020) <i>nachrichtlich:</i>	87.307	-
§ 2 Abs. 2 (Anschlussfinanzierungen)		
§ 2 Abs. 2 Satz 1 (planmäßige Tilgungen)	223.045	223.045
§ 2 Abs. 2 Satz 2 (außerplanmäßige Tilgungen)	15.000	4.445
§ 2 Abs. 3 (Vorgriffsermächtigungen)	20.341	-
§ 2 Abs. 5 (Eigenbestandsermächtigung)	273.081	182.988
§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 (Optimierung der Zinsstruktur und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken)	80.000	19.815
§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 (Begrenzung des Zins- und Währungsrisikos von Fremdwährungsanleihen)	30.000	-
§ 2 Abs. 6 Satz 2 (Zinsswapgeschäfte für bundesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts)	45.000	6.974
<i>davon FMS Wertmanagement AöR</i>		6.974
<i>davon Bundesanstalt für Post und Telekommunikation</i>		-
§ 2 Abs. 9 Satz 1 (Kassenverstärkungskredite)	101.706	-
§ 2 Abs. 9 Satz 2 (Kassenverstärkungskredite Ver- und Rückkauf von Bundeswertpapieren)	101.706	32.296
§ 2 Abs. 9 Satz 3 (Kassenverstärkungskredite zur Besicherung von Zinsswapgeschäften)	8.000	-
§ 2 Abs. 9 Satz 4 (Kassenverstärkungskredite zur Besicherung von Zinswährungsswapgeschäften)	3.000	-
§ 2 Abs. 10 (Kassenverstärkungskredite für die BLE)	7.000	4.597
§ 18 Abs. 3 BHO (Restkreditermächtigung 2019)	-	-

3.4.2 Kreditermächtigungen des Finanzmarktstabilisierungsfonds

Die im Stabilisierungsfondsgesetz enthaltenen Kreditermächtigungen hat das Sondervermögen wie folgt in Anspruch genommen:

Tabelle 23: Kreditermächtigungen des FMS und ihre Inanspruchnahmen am Jahresende 2020		
Ermächtigung	Ermächtigungsrahmen	Inanspruchnahme*
	in Mio. €	
§ 9 Abs. 1 - 3 StFG	30.000	25.477
§ 9 Abs. 4 StFG (nach Einwilligung des Haushaltsausschusses)	10.000	-
§ 9 Abs. 5 StFG - Darlehen für Abwicklungsanstalten	60.000	30.000
*gemäß § 9 Abs. 1 StFG inklusive anteiliger Zinsausgaben		

3.4.3 Kreditermächtigungen des Investitions- und Tilgungsfonds

Seit dem 1. Januar 2012 darf das Sondervermögen ITF keine Kreditermächtigungen für neue Fördermaßnahmen mehr in Anspruch nehmen. Kreditermächtigungen werden nur noch für Zinszahlungen in Anspruch genommen.

Tabelle 24: Kreditermächtigung des ITF und ihre Inanspruchnahme am Jahresende 2020		
Ermächtigung	Ermächtigungsrahmen	Inanspruchnahme *
	in Mio. €	
§ 5 Abs. 1 ITFG - Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens vom 02.03.2009 (ITFG), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2009 geändert	25.200	17.225
*gemäß § 5 ITFG inklusive anteiliger Zinsausgaben		

3.4.4 Kreditermächtigungen des Restrukturierungsfonds

Die im Restrukturierungsfondsgesetz enthaltenen Kreditermächtigungen hat das Sondervermögen im Jahr 2020 nicht in Anspruch genommen.

Tabelle 25: Kreditermächtigung des RSF und ihre Inanspruchnahme am Jahresende 2020

Ermächtigung	Ermächtigungsrahmen	Inanspruchnahme
	in Mio. €	
§ 12j Abs. 1b RStruktFG gemäß Artikel 4 des Abwicklungsmechanismusgesetzes (AbwMechG) vom 02.11.2015	15.000	-
Das BMF ist unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt, Kredite in Höhe von bis zu 15 Mrd. € zur Darlehensvergabe für die deutsche Kammer des einheitlichen Abwicklungsfonds zur Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen für deutsche Institute aufzunehmen („Brückenfinanzierung“).		

3.4.5 Kreditermächtigungen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Die im Stabilisierungsfondsgesetz enthaltenen Kreditermächtigungen hat das Sondervermögen wie folgt in Anspruch genommen:

Tabelle 26: Kreditermächtigung des WSF und ihre Inanspruchnahme am Jahresende 2020

Ermächtigung	Ermächtigungsrahmen	Inanspruchnahme
	in Mio. €	
§ 24 Abs. 1 StFG zuletzt geändert am 10.07.2020		
Satz 1 - Inanspruchnahmen nach § 21 StFG (Garantien) und nach § 22 StFG (Rekapitalisierung)	100.000	1.828
Satz 2 - Darlehensgewährung nach § 23 StFG (Refinanzierung der Sonderprogramme der KfW)	100.000	38.032

4. Anhang

4.1	Nettotilgungen in den Jahren 1990 bis 2020	59
4.2	Entwicklung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) am 31. Dezember der Jahre 1990 bis 1994	60
4.3	Entwicklung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) am 31. Dezember der Jahre 1995 bis 2020	61
4.4	Bruttokreditbedarf des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 1996 bis 2020	65
4.5	Tilgungsleistungen des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 1996 bis 2020	68
4.6	Verzinsung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 1996 bis 2020	71
4.7	Restlaufzeiten des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) der Jahre 1995 bis 2020 (Angaben in Jahren)	74
4.8	Zinskostensätze der Kreditaufnahme des Bundes insgesamt sowie der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 1996 bis 2020	75
4.9	Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundes insgesamt sowie des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 1996 bis 2020	78
4.10	Zinskostensätze der Tilgungen des Bundes insgesamt sowie der getilgten Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 1996 bis 2020	81
4.11	Abrechnung des Kreditfinanzierungsplans 2020	84

Anhang 4.1: Nettotilgungen in den Jahren 1990 bis 2020												
Berichtsperiode	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	
	in Mio. €											
Nettotilgungen insgesamt	1.534	688	4.273	3.946	7.865	67.425	6.266	5.102	12.722	5.211	18.614	
für Nettotilgungen von Schulden verwendete Einnahmen												
Bundeszuschuss	-	-	-	-	1.032	3.082	4.008	2.427	2.850	352	398	
Bundesbankmehrgewinn	1.534	665	3.835	3.119	6.051	1.655	1.696	933	8.801	4.716	324	
Länderbeiträge nach Altschuldenregelungsgesetz (ARG), Spenden und sonstige Einnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	143	143	
sonstige Einnahmen gemäß Wirtschaftsplänen der Sondervermögen	-	23	438	828	782	188	561	1.742	1.070	-	7	
UMTS-Erlöse	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	17.742	
durch die Telekom übernommene Schulden der Deutschen Bundespost	-	-	-	-	-	62.501	-	-	-	-	-	

Berichtsperiode	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
	in Mio. €										
Nettotilgungen insgesamt	38.767	7.982	2.254	371	134	134	839	919	8	656	9
für Nettotilgungen von Schulden verwendete Einnahmen											
Bundeszuschuss	785	101	175	228	-	-	-	-	-	-	-
Bundesbankmehrgewinn	4.774	7.738	1.937	-	-	-	705	785	-	647	-
Länderbeiträge nach Altschuldenregelungsgesetz (ARG), Spenden und sonstige Einnahmen	143	143	143	143	134	134	134	134	8	9	8
sonstige Einnahmen gemäß Wirtschaftsplänen der Sondervermögen	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
UMTS-Erlöse	33.064	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
durch die Telekom übernommene Schulden der Deutschen Bundespost	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Berichtsperiode	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Insgesamt
	in Mio. €									
Nettotilgungen insgesamt	0	0	2.093	10	0	0	1	0	3.352	191.176
für Nettotilgungen von Schulden verwendete Einnahmen										
Bundeszuschuss	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15.438
Bundesbankmehrgewinn	-	-	2.091	-	-	-	-	-	3.352	55.358
Länderbeiträge nach Altschuldenregelungsgesetz (ARG), Spenden und sonstige Einnahmen	0	0	0	10	0	0	1	0	0	1.430
sonstige Einnahmen gemäß Wirtschaftsplänen der Sondervermögen	0	-	1	0	0	0	-	-	-	5.643
UMTS-Erlöse	-	-	-	-	-	-	-	-	-	50.806
durch die Telekom übernommene Schulden der Deutschen Bundespost	-	-	-	-	-	-	-	-	-	62.501

Anhang 4.2: Entwicklung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) am 31. Dezember der Jahre 1990 bis 1994					
Jahresende	31.12.1990	31.12.1991	31.12.1992	31.12.1993	31.12.1994
	in Mio. €				
Insgesamt	367.437	411.926	483.947	545.747	576.997
Gliederung nach Verwendung					
<i>Bundshaushalt</i>	277.217	299.870	310.224	350.379	364.290
<i>Ausgleichsfonds Steinkohle</i>	1.013	886	999	1.023	1.192
<i>Bundeseisenbahnvermögen</i>	24.049	20.761	25.516	30.472	36.475
<i>Deutsche Bundespost</i>	35.835	41.608	49.851	52.830	62.501
<i>Entschädigungsfonds</i>	-	-	-	-	-
<i>Erblastentilgungsfonds</i>	14.456	14.647	46.916	51.765	52.448
<i>ERP-Sondervermögen</i>	4.747	8.344	12.416	14.450	14.338
<i>Fonds Deutsche Einheit</i>	10.120	25.811	38.025	44.828	45.752
Kassenverstärkungskredite	102	25	2.226	401	913
Bundshaushalt	-	-	2.226	-	-
Ausgleichsfonds Steinkohle	-	-	-	-	-
Bundeseisenbahnvermögen	-	-	-	-	-
Deutsche Bundespost	-	-	-	401	913
Entschädigungsfonds	-	-	-	-	-
Erblastentilgungsfonds	-	-	-	-	-
ERP-Sondervermögen	102	25	-	-	-
Fonds Deutsche Einheit	-	-	-	-	-
Geldanlagen	-7.848	-5.951	-41	-6.659	-6.687
Bundshaushalt	-7.848	-5.951	-41	-6.659	-6.687
Ausgleichsfonds Steinkohle	-	-	-	-	-
Bundeseisenbahnvermögen	-	-	-	-	-
Deutsche Bundespost	-	-	-	-	-
Entschädigungsfonds	-	-	-	-	-
Erblastentilgungsfonds	-	-	-	-	-
ERP-Sondervermögen	-	-	-	-	-
Fonds Deutsche Einheit	-	-	-	-	-
Insgesamt einschließlich Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen	359.692	406.001	486.133	539.489	571.222

Anhang 4.3: Entwicklung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) am 31. Dezember der Jahre 1995 bis 2020						
Berichtsperiode	31.12.1995	31.12.1996	31.12.1997	31.12.1998	31.12.1999	31.12.2000
	in Mio. €					
Insgesamt	657.134	692.977	723.443	743.513	764.562	774.622
Gliederung nach Verwendung						
Bundeshaushalt	385.686	426.024	459.678	487.986	708.299	715.606
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	-
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	271.448	266.953	263.765	255.526	56.263	59.016
Gliederung nach Instrumentenarten						
Bundeswertpapiere	494.113	525.607	561.445	590.706	633.905	656.695
Konventionelle Bundeswertpapiere	445.858	470.487	506.135	539.127	588.790	617.252
Bundesanleihen	299.194	315.248	337.826	368.881	414.903	437.667
30-jährige Bundesanleihen	14.077	14.046	24.843	43.803	50.212	62.729
10-jährige Bundesanleihen	285.117	301.202	312.984	325.079	364.691	374.938
Bundesschatzanweisungen	113.183	115.976	116.750	114.839	120.998	126.276
Bundesschatzanweisungen	33.281	29.231	41.299	45.127	42.921	43.597
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	200	10.033	10.259	10.281	9.969	9.712
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesobligationen	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	48.254	55.120	55.310	51.579	45.115	39.443
Schuldscheindarlehen	110.557	120.479	115.524	106.828	84.963	73.453
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	52.464	46.891	46.473	45.978	45.694	44.474
Gliederung nach Restlaufzeiten						
bis ein Jahr	70.611	99.431	103.515	101.200	112.981	112.640
über ein Jahr bis vier Jahre	213.802	231.262	243.087	278.700	289.685	268.992
über vier Jahre	372.720	362.284	376.841	363.612	361.896	392.990
Gliederung nach Währungen						
Euro	657.134	692.977	723.443	743.513	764.562	774.622
Fremdwährungen	-	-	-	-	-	-
Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen						
Kassenverstärkungskredite	1.038	-1.006	3.104	1.652	3.320	-1.303
Geldmarktkredite	2.763	4.188	6.512	2.258	6.489	937
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	2.763	4.188	6.512	2.258	6.489	937
Geldanlagen	-	-	-	-	-	-
Geldmarktanlagen	-1.726	-5.194	-3.408	-606	-3.168	-2.239
Sonstige Forderungen	-1.726	-5.194	-3.408	-606	-3.168	-2.239
Sonstige Forderungen	-	-	-	-	-	-
Insgesamt einschließlich Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen	658.171	691.972	726.546	745.165	767.882	773.319
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung inflationsindexierter Bundeswertpapiere*	-	-	-	-	-	-
Rücklage gemäß Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz*	-	-	-	-	-	-

*Die Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung enthalten die seit Laufzeitbeginn bis zum Stichtag entstandenen inflationsbedingten Erhöhungsbeträge auf die ursprünglichen Emissionsbeträge. Die Rücklage enthält dagegen nur jene Erhöhungsbeträge, die sich jeweils zum Kupontermin am 15. April eines jeden Jahres (§ 4 Abs. 1 SchlussFinG) sowie an den Aufstockungsterminen eines inflationsindexierten Wertpapiers (§ 4 Abs. 2 SchlussFinG) ergeben.

Anhang 4.3: Fortsetzung						
Berichtsperiode	31.12.2001	31.12.2002	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
	in Mio. €					
Insgesamt	756.351	778.562	819.241	860.242	889.211	916.563
Gliederung nach Verwendung						
Bundeshaushalt	697.267	719.351	760.411	802.989	873.844	902.006
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	-
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	59.084	59.210	58.830	57.253	15.367	14.556
Gliederung nach Instrumentenarten						
Bundeswertpapiere	688.288	723.637	764.246	809.202	851.889	883.410
Konventionelle Bundeswertpapiere	658.907	703.326	749.323	796.492	835.064	857.700
Bundesanleihen	446.949	455.012	469.912	494.334	517.066	539.589
30-jährige Bundesanleihen	69.135	75.114	84.792	93.445	104.738	115.901
10-jährige Bundesanleihen	377.814	379.898	385.120	400.889	412.328	423.688
Bundessobligationen	130.045	137.669	153.611	168.957	174.422	179.940
Bundesschatzanweisungen	62.435	82.036	91.805	99.834	108.633	103.419
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	19.478	28.610	33.995	33.366	34.943	34.752
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	8.015
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	8.015
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesobligationen	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	29.381	20.311	14.923	12.711	16.826	17.696
Schuldscheindarlehen	58.951	47.010	48.244	45.465	31.642	28.714
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-	1.242	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	9.112	7.914	6.750	5.575	4.438	4.439
Gliederung nach Restlaufzeiten						
bis ein Jahr	143.927	157.810	143.612	149.296	152.896	170.753
über ein Jahr bis vier Jahre	258.158	230.219	254.788	276.149	294.296	284.054
über vier Jahre	354.267	390.532	420.840	434.797	442.018	461.756
Gliederung nach Währungen						
Euro	756.351	778.562	819.241	860.242	885.243	912.594
Fremdwährungen	-	-	-	-	3.968	3.968
Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen	3.858	6.073	107	1.758	-63	-3.141
Kassenverstärkungskredite	3.859	6.096	7.347	9.804	14.020	17.250
Geldmarktkredite	3.859	6.096	7.347	9.804	14.020	17.250
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-	-	-	-	-	-
Geldanlagen	-1	-22	-7.241	-8.045	-14.083	-20.391
Geldmarktanlagen	-1	-22	-7.241	-8.045	-14.083	-20.391
Sonstige Forderungen	-	-	-	-	-	-
Insgesamt einschließlich Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen	760.209	784.635	819.347	862.000	889.148	913.422
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung inflationsindexierter Bundeswertpapiere*	-	-	-	-	-	129
Rücklage gemäß Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz*	-	-	-	-	-	-

*Die Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung enthalten die seit Laufzeitbeginn bis zum Stichtag entstandenen inflationsbedingten Erhöhungsbeträge auf die ursprünglichen Emissionsbeträge. Die Rücklage enthält dagegen nur jene Erhöhungsbeträge, die sich jeweils zum Kupontermin am 15. April eines jeden Jahres (§ 4 Abs. 1 SchlussFinG) sowie an den Aufstockungsterminen eines inflationsindexierten Wertpapiers (§ 4 Abs. 2 SchlussFinG) ergeben.

Anhang 4.3: Fortsetzung										
31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
in Mio. €										
922.104	941.331	1.018.804	1.065.252	1.075.664	1.095.533	1.113.586	1.114.973	1.097.175	1.089.151	1.086.311
922.004	933.131	974.670	1.022.709	1.036.970	1.053.713	1.067.873	1.069.387	1.050.926	1.048.151	1.044.972
-	8.200	36.681	28.552	17.304	20.514	24.382	25.632	25.227	22.231	22.418
-	-	7.453	13.991	21.389	21.306	21.330	19.954	21.022	18.770	18.920
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
100	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
901.482	915.346	999.086	1.046.881	1.058.031	1.077.575	1.095.596	1.096.659	1.079.898	1.074.825	1.072.745
870.894	876.569	954.693	996.911	1.000.225	1.016.685	1.037.559	1.029.447	1.002.624	1.006.209	998.231
560.168	567.944	571.094	599.888	612.464	631.425	642.795	653.418	662.891	669.840	693.282
125.775	132.555	138.785	148.627	156.352	167.863	176.305	182.845	189.048	193.792	203.462
434.394	435.390	432.309	451.261	456.112	463.562	466.491	470.573	473.843	476.048	489.820
173.949	164.514	166.471	185.586	199.284	217.586	234.759	244.633	232.387	221.551	203.899
101.879	105.633	113.586	126.169	130.648	117.719	110.029	103.445	96.389	95.727	91.013
34.898	38.477	103.542	85.267	57.830	49.954	49.975	27.951	10.956	19.091	10.037
13.464	19.540	24.730	35.906	44.241	52.119	51.718	63.245	74.495	66.464	72.855
-	-	-	-	-	-	-	-	2.906	4.769	6.275
10.019	12.017	16.982	25.958	29.313	35.350	41.105	48.692	57.036	47.110	52.090
3.444	7.522	7.748	9.948	14.927	16.769	10.613	14.553	14.553	14.585	14.490
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
17.124	19.238	19.663	14.065	13.565	8.772	6.319	3.967	2.780	2.152	1.660
16.181	13.341	12.807	12.445	12.061	12.022	12.222	11.971	10.649	9.785	9.091
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4.440	12.644	6.911	5.926	5.572	5.935	5.768	6.343	6.628	4.542	4.475
169.609	184.127	233.418	224.062	208.659	198.359	185.271	174.418	166.680	152.081	159.757
282.848	285.451	304.592	319.322	325.547	344.089	341.264	344.345	327.186	345.991	332.273
469.648	471.753	480.794	521.868	541.458	553.085	587.050	596.210	603.309	591.079	594.281
918.136	937.363	1.012.100	1.062.517	1.072.928	1.095.533	1.113.586	1.114.973	1.097.175	1.089.151	1.086.311
3.968	3.968	6.704	2.736	2.736	-	-	-	-	-	-
2.641	-5.978	-8.153	-12.785	-8.144	-10.137	-4.603	-7.078	-9.274	-9.940	-12.310
18.132	26.749	16.479	13.454	9.088	20.956	21.801	19.792	22.600	17.369	24.613
18.132	26.749	16.479	13.454	9.088	14.806	21.801	19.792	14.951	12.847	24.613
-	-	-	-	-	6.150	-	-	7.650	4.522	-
-15.490	-32.726	-24.632	-26.240	-17.232	-31.093	-26.403	-26.869	-31.875	-27.309	-36.923
-15.490	-32.726	-24.632	-26.240	-17.232	-30.983	-26.403	-26.869	-31.805	-27.306	-36.923
-	-	-	-	-	-110	-	-	-70	-3	-
924.746	935.354	1.010.651	1.052.467	1.067.520	1.085.396	1.108.983	1.107.896	1.087.901	1.079.211	1.074.001
506	1.336	1.369	2.396	3.961	5.374	4.730	5.368	5.607	3.602	4.720
-	-	1.186	1.709	2.703	4.036	4.049	4.721	4.450	2.317	3.622

Anhang 4.3: Fortsetzung	Berichtsperiode	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
		in Mio. €		
Insgesamt		1.070.154	1.053.261	1.203.952
Gliederung nach Verwendung				
Bundshaushalt		1.028.475	1.011.378	1.163.306
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)		22.613	22.683	22.774
Investitions- und Tilgungsfonds		19.066	19.200	16.043
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)		-	-	1.828
Restrukturierungsfonds		-	-	-
Sonstige Sondervermögen		-	-	-
Gliederung nach Instrumentenarten				
Bundeswertpapiere		1.057.934	1.041.988	1.193.277
Konventionelle Bundeswertpapiere		991.913	971.778	1.125.122
Bundesanleihen		710.108	710.342	784.410
30-jährige Bundesanleihen		217.947	230.567	252.394
10-jährige Bundesanleihen		492.161	479.775	532.017
Bundesschatzanweisungen		182.847	164.719	155.660
Bundesschatzanweisungen des Bundes		86.009	83.230	77.543
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes		12.949	13.487	107.509
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere		64.647	69.805	58.279
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes		7.723	8.548	9.347
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes		56.924	61.256	48.932
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes		-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere		-	-	9.876
30-jährige Grüne Bundesanleihen		-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen		-	-	6.390
Grüne Bundesobligationen		-	-	3.486
Sonstige Bundeswertpapiere		1.374	405	-
Schuldscheindarlehen		7.745	6.800	6.202
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte		-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden		4.475	4.474	4.474
Gliederung nach Restlaufzeiten				
bis ein Jahr		150.468	165.286	242.445
über ein Jahr bis vier Jahre		330.652	316.858	320.260
über vier Jahre		589.035	571.117	641.247
Gliederung nach Währungen				
Euro		1.070.154	1.053.261	1.203.952
Fremdwährungen		-	-	-
Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen				
Kassenverstärkungskredite		-9.963	-8.774	-57.262
Geldmarktkredite		26.045	17.745	42.340
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes		-	-	-
Geldanlagen		-36.008	-26.519	-99.602
Geldmarktanlagen		-36.008	-26.519	-99.602
Sonstige Forderungen		-	-	-
Insgesamt einschließlich Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen		1.060.191	1.044.487	1.146.690
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung inflationsindexierter Bundeswertpapiere*		5.139	6.021	3.692
Rücklage gemäß Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz*		3.516	4.554	3.554

*Die Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung enthalten die seit Laufzeitbeginn bis zum Stichtag entstandenen inflationsbedingten Erhöhungsbeträge auf die ursprünglichen Emissionsbeträge. Die Rücklage enthält dagegen nur jene Erhöhungsbeträge, die sich jeweils zum Kupontermin am 15. April eines jeden Jahres (§ 4 Abs. 1 SchlussFinG) sowie an den Aufstockungsterminen eines inflationsindexierten Wertpapiers (§ 4 Abs. 2 SchlussFinG) ergeben.

Anhang 4.4: Bruttokreditbedarf des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 1996 bis 2020							
Berichtsperiode	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
	in Mio. €						
Insgesamt	149.914	171.075	165.990	219.251	145.488	149.045	203.682
Gliederung nach Verwendung							
Bundeshaushalt	108.423	134.212	123.029	290.675	132.512	134.116	179.783
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitali- sierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	41.491	36.864	42.961	-71.423	12.975	14.929	23.899
Gliederung nach Instrumentenarten							
Bundeswertpapiere	95.164	127.653	130.975	135.940	134.054	142.380	189.244
Konventionelle Bundeswertpapiere	69.648	112.645	122.778	133.624	129.248	139.114	184.797
Bundesanleihen	27.329	40.627	53.143	62.894	57.533	39.448	56.636
30-jährige Bundesanleihen	-31	10.796	18.960	6.409	12.518	6.406	5.979
10-jährige Bundesanleihen	27.359	29.831	34.183	56.485	45.015	33.042	50.657
Bundessobligationen	23.245	30.429	28.255	27.122	29.309	27.800	36.767
Bundesschatzanweisungen	9.243	21.272	21.211	23.871	23.150	40.838	43.601
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	9.832	20.317	20.169	19.738	19.256	31.028	47.793
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundessobligationen	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	25.516	15.008	8.197	2.316	4.806	3.266	4.448
Schuldscheindarlehen	54.819	43.492	35.030	83.323	11.441	6.668	14.439
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	-69	-70	-15	-12	-8	-3	-2

Anhang 4.4: Fortsetzung							
Berichtsperiode	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	in Mio. €						
Insgesamt	241.360	227.356	226.036	224.169	225.943	237.412	331.567
Gliederung nach Verwendung							
Bundeshaushalt	227.936	227.198	263.891	224.166	236.158	229.207	270.068
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	8.200	53.454
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-	8.045
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	13.424	158	-37.854	3	-10.215	5	-
Gliederung nach Instrumentenarten							
Bundeswertpapiere	225.375	220.166	221.781	222.849	221.470	229.180	337.262
Konventionelle Bundeswertpapiere	223.176	217.560	215.460	209.753	211.101	215.490	326.098
Bundesanleihen	67.563	53.055	51.899	49.023	51.579	46.026	48.899
30-jährige Bundesanleihen	9.678	8.653	11.292	11.163	9.874	6.780	6.230
10-jährige Bundesanleihen	57.885	44.402	40.607	37.860	41.705	39.246	42.669
Bundessobligationen	42.882	35.847	33.715	34.017	32.010	32.565	37.957
Bundesschatzanweisungen	49.770	58.029	56.799	55.786	56.460	62.754	63.953
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	62.961	70.630	73.048	70.926	71.052	74.145	175.289
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	8.015	5.449	6.076	5.191
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	8.015	2.004	1.998	4.965
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	3.444	4.078	226
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundessobligationen	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	2.199	2.606	6.321	5.081	4.921	7.614	5.973
Schuldscheindarlehen	15.987	7.189	3.014	1.320	4.473	32	43
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	1.242	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	-1	-	-	-	-	8.200	-5.737

Anhang 4.4: Fortsetzung										
2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
in Mio. €										
320.940	281.969	264.048	252.009	209.961	179.718	190.877	169.475	176.579	175.150	389.015
287.161	272.143	249.314	238.560	201.773	170.188	189.889	162.653	169.830	167.852	379.418
24.069	-3.951	8.801	8.420	6.288	5.165	-160	3.696	3.452	4.325	6.785
9.710	13.776	5.932	5.028	1.899	4.364	1.148	3.126	3.296	2.973	684
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2.129
-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
321.686	282.246	263.697	251.947	209.385	179.434	192.967	169.542	176.579	175.150	389.015
308.992	272.185	255.057	240.939	197.858	168.184	185.998	163.151	169.786	169.992	375.266
69.294	59.826	70.961	57.370	59.623	53.473	57.449	62.441	57.826	48.234	126.126
9.842	7.725	11.511	8.441	6.540	6.203	9.244	9.670	14.484	12.620	21.827
59.452	52.101	59.450	48.929	53.083	47.270	48.205	52.772	43.341	35.614	104.298
53.115	49.697	50.303	50.173	45.874	39.754	39.164	32.349	29.948	29.872	29.870
71.583	68.479	60.071	59.310	52.416	51.944	52.338	48.286	47.996	49.221	42.502
115.000	94.182	73.722	74.086	39.946	23.012	37.048	20.075	34.016	42.666	176.768
11.176	8.335	7.878	10.599	11.527	11.250	6.969	6.391	6.792	5.158	3.873
-	-	-	-	-	2.906	1.863	1.506	1.448	825	798
8.976	3.355	6.037	5.755	7.587	8.344	5.074	4.980	4.834	4.333	3.075
2.200	4.980	1.841	4.844	3.940	-	32	-95	510	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9.876
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6.390
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3.486
1.518	1.726	761	409	-	-	-	-	-	-	-
237	89	-	230	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-983	-365	351	-168	576	284	-2.091	-66	-	-	-

Anhang 4.5: Tilgungsleistungen des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 1996 bis 2020							
Berichtsperiode	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
	in Mio. €						
Insgesamt	-114.070	-140.610	-145.920	-198.202	-135.428	-167.316	-181.472
Gliederung nach Verwendung							
Bundeshaushalt	-68.084	-100.558	-94.720	-70.362	-125.205	-152.455	-157.699
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitali- sierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	-45.986	-40.052	-51.200	-127.840	-10.223	-14.860	-23.773
Gliederung nach Instrumentenarten							
Bundeswertpapiere	-63.670	-91.815	-101.714	-92.741	-111.264	-110.786	-153.896
Konventionelle Bundeswertpapiere	-45.019	-76.997	-89.785	-83.962	-100.786	-97.459	-140.378
Bundesanleihen	-11.274	-18.049	-22.088	-16.873	-34.768	-30.166	-48.573
30-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	-11.274	-18.049	-22.088	-16.873	-34.768	-30.166	-48.573
Bundessobligationen	-20.452	-29.655	-30.166	-20.963	-24.031	-24.031	-29.144
Bundesschatzanweisungen	-13.294	-9.203	-17.384	-26.076	-22.474	-22.000	-24.000
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-	-20.090	-20.147	-20.050	-19.513	-21.262	-38.661
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundessobligationen	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	-18.650	-14.818	-11.928	-8.780	-10.479	-13.327	-13.518
Schuldscheindarlehen	-44.897	-48.447	-43.727	-105.188	-22.951	-21.171	-26.380
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	-5.504	-348	-480	-273	-1.213	-35.358	-1.196

Anhang 4.5: Fortsetzung											
2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
in Mio. €											
-200.681	-186.354	-197.068	-196.817	-220.402	-218.185	-254.095	-274.491	-271.558	-244.179	-233.956	-208.573
-186.876	-184.620	-193.035	-196.004	-216.160	-218.080	-228.530	-239.122	-257.881	-232.572	-224.400	-200.258
-	-	-	-	-	-	-24.974	-32.198	-7.297	-5.592	-4.551	-5.039
-	-	-	-	-	-	-592	-3.172	-6.378	-6.015	-5.004	-3.275
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-1	-	-	-
-13.805	-1.735	-4.032	-814	-4.242	-105	-	-	-	-	-	-
-184.765	-175.210	-179.094	-191.328	-203.399	-215.316	-253.523	-273.891	-271.096	-244.152	-233.927	-208.322
-177.179	-170.392	-176.888	-187.117	-197.907	-209.816	-247.974	-266.775	-268.870	-238.598	-220.065	-205.969
-52.663	-28.632	-29.168	-26.500	-31.000	-38.250	-45.750	-40.500	-47.250	-52.000	-46.000	-49.000
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-52.663	-28.632	-29.168	-26.500	-31.000	-38.250	-45.750	-40.500	-47.250	-52.000	-46.000	-49.000
-26.940	-20.500	-28.250	-28.500	-38.000	-42.000	-36.000	-34.000	-36.000	-32.000	-33.000	-36.000
-40.000	-50.000	-48.000	-61.000	-58.000	-59.000	-56.000	-59.000	-64.000	-73.000	-67.000	-59.000
-57.576	-71.259	-71.470	-71.117	-70.907	-70.566	-110.224	-133.275	-121.620	-81.598	-74.065	-61.969
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-11.000	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-11.000	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-7.586	-4.819	-2.206	-4.211	-5.492	-5.500	-5.549	-7.116	-2.226	-5.555	-2.862	-2.352
-14.752	-9.969	-16.837	-4.248	-17.005	-2.873	-577	-598	-473	-39	-30	-251
-	-	-	-1.242	-	-	-	-	-	-	-	-
-1.163	-1.175	-1.137	1	2	4	4	-2	11	12	1	-

Anhang 4.5: Fortsetzung						
Berichtsperiode	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	in Mio. €					
Insgesamt	-197.516	-198.900	-172.316	-192.735	-192.044	-238.324
Gliederung nach Verwendung						
Bundeshaushalt	-188.650	-192.664	-165.832	-186.327	-184.949	-227.490
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-5.570	-2.837	-3.509	-3.258	-4.255	-6.693
Investitions- und Tilgungsfonds	-3.297	-3.399	-2.975	-3.151	-2.839	-3.840
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitali- sierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-301
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	-	-	-	-	-	-
Gliederung nach Instrumentenarten						
Bundeswertpapiere	-196.195	-198.041	-171.621	-191.390	-191.097	-237.321
Konventionelle Bundeswertpapiere	-195.007	-182.413	-171.129	-176.104	-190.128	-221.922
Bundesanleihen	-44.000	-50.500	-39.000	-41.000	-48.000	-52.057
30-jährige Bundesanleihen	-	-4.500	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	-44.000	-46.000	-39.000	-41.000	-48.000	-52.057
Bundesobligationen	-52.000	-50.000	-50.000	-51.000	-48.000	-38.930
Bundesschatzanweisungen	-59.000	-53.000	-53.000	-53.000	-52.000	-48.189
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-40.007	-28.913	-29.129	-31.104	-42.128	-82.746
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-15.000	-	-15.000	-	-15.399
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-15.000	-	-	-	-15.399
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-15.000	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesobligationen	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	-1.187	-628	-492	-285	-969	-405
Schuldscheindarlehen	-1.322	-864	-695	-1.346	-945	-598
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	-	4	-	-	-2	-

Anhang 4.6: Verzinsung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 1996 bis 2020							
Berichtsperiode	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
	in Mio. €						
Insgesamt	-38.785	-40.389	-41.729	-42.918	-40.379	-39.220	-39.471
Gliederung nach Verwendung							
Bundeshaushalt	-23.644	-25.708	-26.972	-31.018	-36.419	-35.526	-36.014
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	-15.141	-14.681	-14.757	-11.900	-3.960	-3.694	-3.457
Gliederung nach Instrumentenarten							
Bundeswertpapiere	-32.102	-33.639	-34.571	-36.547	-34.908	-34.572	-35.805
Konventionelle Bundeswertpapiere	-29.344	-29.242	-29.877	-32.856	-32.085	-31.978	-33.825
Bundesanleihen	-20.110	-20.252	-21.804	-24.733	-24.887	-24.918	-25.137
30-jährige Bundesanleihen	-869	-420	-810	-2.872	-2.529	-3.134	-3.830
10-jährige Bundesanleihen	-19.241	-19.832	-20.993	-21.861	-22.357	-21.784	-21.308
Bundessobligationen	-6.939	-7.168	-6.012	-6.012	-5.476	-4.856	-5.416
Bundesschatzanweisungen	-2.295	-1.496	-1.720	-1.792	-1.404	-1.691	-2.558
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-	-326	-342	-319	-318	-513	-714
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundessobligationen	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	-2.759	-4.397	-4.694	-3.691	-2.824	-2.594	-1.980
Schuldscheindarlehen	-6.570	-6.642	-7.054	-6.272	-5.386	-4.580	-3.613
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	-113	-108	-104	-99	-85	-68	-52

Zinsausgaben werden mit negativen, Zinseinnahmen mit positiven Vorzeichen angegeben.

Anhang 4.6: Fortsetzung							
Berichtsperiode	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	in Mio. €						
Insgesamt	-38.327	-38.702	-38.210	-37.906	-38.448	-39.217	-38.210
Gliederung nach Verwendung							
Bundeshaushalt	-35.395	-35.866	-37.181	-37.129	-37.846	-39.211	-38.121
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	-	-109
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-	19
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitali- sierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	-2.929	-2.835	-1.029	-777	-602	-6	-
Gliederung nach Instrumentenarten							
Bundeswertpapiere	-35.409	-35.858	-35.574	-36.084	-36.925	-38.410	-37.523
Konventionelle Bundeswertpapiere	-34.163	-34.866	-34.989	-35.417	-36.177	-37.850	-35.489
Bundesanleihen	-24.513	-24.650	-24.841	-24.943	-25.559	-26.648	-24.597
30-jährige Bundesanleihen	-4.253	-5.222	-4.735	-5.519	-5.991	-7.098	-6.256
10-jährige Bundesanleihen	-20.260	-19.428	-20.106	-19.424	-19.568	-19.550	-18.341
Bundesobligationen	-5.629	-6.581	-6.862	-6.746	-6.265	-6.087	-5.820
Bundesschatzanweisungen	-3.221	-2.921	-2.563	-2.859	-3.059	-3.738	-4.155
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-800	-714	-724	-869	-1.294	-1.376	-916
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-34	-54	124	-1.358
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-34	-192	-125	-810
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	138	249	-548
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesobligationen	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	-1.245	-992	-585	-633	-694	-684	-676
Schuldscheindarlehen	-2.871	-2.799	-2.594	-1.754	-1.482	-766	-608
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-26	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	-47	-44	-42	-42	-42	-42	-80

Zinsausgaben werden mit negativen, Zinseinnahmen mit positiven Vorzeichen angegeben.

Anhang 4.6: Fortsetzung										
2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
in Mio. €										
-34.011	-35.816	-32.986	-31.757	-26.590	-22.101	-18.592	-18.112	-17.109	-13.049	-5.287
-33.807	-34.962	-32.326	-30.920	-25.838	-21.464	-17.710	-17.698	-16.683	-12.713	-4.998
-174	-683	-308	-437	-341	-348	-426	-257	-269	-199	-90
-30	-170	-352	-400	-411	-290	-456	-158	-157	-138	-198
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-1
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-33.387	-35.216	-32.408	-31.174	-26.013	-21.534	-17.897	-17.618	-16.650	-12.652	-4.933
-33.073	-33.739	-30.460	-29.545	-25.364	-22.070	-18.055	-16.746	-16.242	-12.437	-5.028
-24.825	-26.312	-23.268	-24.270	-22.140	-19.456	-17.529	-17.195	-16.394	-13.591	-6.545
-6.213	-7.869	-6.581	-7.896	-7.844	-6.464	-4.844	-6.559	-6.388	-6.491	-5.588
-18.612	-18.443	-16.687	-16.374	-14.295	-12.992	-12.685	-10.636	-10.006	-7.100	-956
-4.746	-5.487	-5.462	-4.526	-3.168	-2.730	-1.108	-356	-458	474	885
-2.805	-1.354	-1.327	-740	-27	109	513	678	525	585	521
-698	-586	-403	-8	-30	7	69	127	84	95	110
234	-1.107	-1.632	-1.374	-381	697	232	-832	-376	-207	-358
-	-	-	-	-	46	404	137	225	206	217
310	-836	-1.073	-1.157	-462	681	-50	-553	-339	-413	-575
-76	-271	-559	-217	80	-31	-122	-415	-263	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	460
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	306
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	155
-547	-371	-316	-255	-267	-160	-74	-40	-31	-9	-6
-578	-552	-532	-541	-535	-527	-656	-453	-418	-356	-313
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-46	-48	-46	-42	-42	-40	-40	-41	-42	-42	-42

**Anhang 4.7: Restlaufzeiten des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung)
der Jahre 1995 bis 2020 (Angaben in Jahren)**

Berichtsperiode	31.12.1995	31.12.1996	31.12.1997	31.12.1998	31.12.1999	31.12.2000	31.12.2001	31.12.2002
Schuldenportfolio mit Zinsswaps	4,95	4,42	4,71	5,19	5,33	5,66	5,81	5,92
Schuldenportfolio ohne Zinsswaps	4,95	4,42	4,71	5,19	5,32	5,66	5,81	5,91

Berichtsperiode	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010
Schuldenportfolio mit Zinsswaps	6,22	6,22	6,09	5,96	6,05	6,26	5,95	5,98
Schuldenportfolio ohne Zinsswaps	6,24	6,32	6,38	6,44	6,55	6,46	6,11	6,20

Berichtsperiode	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Schuldenportfolio mit Zinsswaps	6,04	6,42	6,44	6,45	6,56	6,68	6,79	6,92
Schuldenportfolio ohne Zinsswaps	6,29	6,45	6,48	6,51	6,61	6,69	6,71	6,85

Berichtsperiode	31.12.2019	31.12.2020
Schuldenportfolio mit Zinsswaps	6,96	6,81
Schuldenportfolio ohne Zinsswaps	6,91	6,84

Anhang 4.8: Zinskostensätze der Kreditaufnahme des Bundes insgesamt sowie der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 1996 bis 2020

Zinskostensätze der Kreditaufnahme des Bundes							
Jahres-/Monatsende	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
	in % p.a.						
Insgesamt	6,53	6,15	5,99	5,74	5,67	5,47	5,20
Zinskostensätze der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung							
Jahres-/Monatsende	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
	in % p.a.						
Insgesamt	6,53	6,15	5,99	5,74	5,67	5,47	5,20
Gliederung nach Verwendung							
Bundeshaushalt	6,47	6,06	5,80	5,63	5,59	5,45	5,22
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	6,62	6,33	6,39	6,20	6,57	5,69	4,95
Gliederung nach Instrumentenarten							
Konventionelle Bundeswertpapiere	6,66	6,31	6,07	5,72	5,62	5,43	5,17
30-jährige Bundesanleihen	6,38	6,40	6,12	5,83	5,86	5,80	5,76
10-jährige Bundesanleihen	6,96	6,88	6,78	6,41	6,25	5,90	5,61
Bundesobligationen	6,15	5,52	5,07	4,64	4,43	4,45	4,43
Bundesschatzanweisungen	5,92	4,67	4,15	3,58	3,64	4,26	4,05
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	3,27	3,13	3,49	2,83	3,96	4,39	3,40
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesobligationen	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	6,65	6,43	6,04	5,73	5,63	5,37	4,97
Schuldscheindarlehen	6,16	5,52	5,75	6,06	6,29	6,14	6,06
Sonstige Kredite und Buchschulden	2,02	1,96	1,90	1,85	1,59	1,30	1,00

Anhang 4.8: Fortsetzung							
Zinskostensätze der Kreditaufnahme des Bundes							
Jahres-/Monatsende	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	in % p.a.						
Insgesamt	4,77	4,51	4,27	4,10	4,16	4,24	3,70
Zinskostensätze der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung							
Jahres-/Monatsende	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	in % p.a.						
Insgesamt	4,77	4,51	4,27	4,10	4,16	4,24	3,70
Gliederung nach Verwendung							
Bundeshaushalt	4,78	4,50	4,32	4,12	4,18	4,27	3,90
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	2,60	0,70
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-	0,32
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	4,72	4,63	1,78	2,99	0,87	-	-
Gliederung nach Instrumentenarten							
Konventionelle Bundeswertpapiere	4,73	4,46	4,23	4,09	4,15	4,24	3,84
30-jährige Bundesanleihen	5,67	5,60	5,44	5,28	5,19	5,16	5,13
10-jährige Bundesanleihen	5,22	5,01	4,76	4,53	4,39	4,35	4,34
Bundesobligationen	4,20	4,07	3,81	3,50	3,39	3,51	3,44
Bundesschatzanweisungen	3,35	2,68	2,43	2,61	3,32	3,87	3,08
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	2,44	2,07	2,10	2,79	3,89	3,99	1,06
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	3,32	4,67	4,97	1,65
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	3,32	4,52	5,04	1,72
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	7,09	4,85	1,52
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesobligationen	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	4,49	4,12	3,91	3,69	3,64	3,92	3,00
Schuldscheindarlehen	5,96	5,81	5,59	5,23	5,08	4,75	4,65
Sonstige Kredite und Buchschulden	0,91	0,86	0,85	0,85	0,85	1,02	0,24

Anhang 4.8: Fortsetzung										
2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
in % p.a.										
3,31	3,25	3,00	2,56	2,38	2,14	1,89	1,80	1,67	1,42	0,97
in % p.a.										
3,31	3,25	3,00	2,56	2,38	2,14	1,89	1,80	1,67	1,45	1,03
3,55	3,37	3,08	2,65	2,43	2,21	1,95	1,81	1,69	1,45	1,03
0,70	1,46	1,72	1,03	1,47	0,95	1,08	1,51	1,36	1,47	0,76
0,66	1,09	1,19	1,37	1,48	1,13	0,80	1,43	1,20	1,34	1,09
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-0,37
-	0,73	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3,47	3,26	3,00	2,67	2,47	2,28	2,02	1,80	1,63	1,47	1,13
5,06	4,98	4,87	4,71	4,62	4,52	4,38	4,21	4,03	3,85	3,59
4,17	3,92	3,58	3,30	3,01	2,71	2,41	2,06	1,71	1,41	0,98
3,18	2,87	2,32	1,69	1,28	0,89	0,46	0,18	0,03	-0,19	-0,35
1,63	1,07	0,81	0,30	0,09	0,01	-0,27	-0,54	-0,67	-0,64	-0,65
0,58	0,83	0,27	0,02	0,07	-0,14	-0,51	-0,71	-0,66	-0,61	-0,59
3,61	4,68	3,95	1,43	1,09	0,60	0,32	1,43	2,03	0,85	-1,11
-	-	-	-	-	0,30	0,78	1,18	1,95	0,58	-0,86
3,62	4,69	4,08	1,86	1,40	0,86	0,33	1,56	2,33	0,89	-1,16
3,59	4,64	3,66	0,04	0,04	-0,32	0,15	1,08	-1,87	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-0,58
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-0,48
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-0,88
2,68	2,59	2,43	2,45	1,99	1,37	0,97	0,62	0,37	0,31	1,66
4,60	4,57	4,59	4,55	4,50	4,56	4,63	4,60	4,58	4,59	4,63
0,08	0,17	0,19	0,13	0,22	0,12	0,13	0,84	0,85	0,85	0,85

Anhang 4.9: Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundes insgesamt sowie des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 1996 bis 2020							
Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundes							
Jahres-/Monatsende	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
	in % p.a.						
Insgesamt	5,35	5,65	4,84	4,36	5,43	4,89	4,66
Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung							
Jahres-/Monatsende	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
	in % p.a.						
Insgesamt	5,35	5,65	4,84	4,36	5,43	4,89	4,66
Gliederung nach Verwendung							
Bundeshaushalt	5,42	5,66	4,89	5,20	5,44	4,90	4,62
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen		5,60	4,51	6,61	5,30	4,74	4,92
Gliederung nach Instrumentenarten							
Konventionelle Bundeswertpapiere	5,48	5,69	4,86	4,39	5,44	4,90	4,67
30-jährige Bundesanleihen	6,40	6,42	5,34	4,91	5,93	5,43	5,36
10-jährige Bundesanleihen	5,96	5,78	4,51	4,45	5,26	4,95	4,84
Bundesschatzanweisungen	4,72	4,55	4,20	3,80	5,00	4,67	4,22
Bundesschatzanweisungen	3,53	3,90	3,52	3,35	4,68	3,92	3,62
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	3,13	3,20	3,46	2,79	4,28	4,16	3,26
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesobligationen	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	5,57	5,02	4,22	1,93	5,09	4,23	3,90
Schuldscheindarlehen	4,76	5,62	4,68	1,98	5,38	4,68	1,76
Sonstige Kredite und Buchschulden	6,80	7,16	8,71	9,39	6,97	11,27	6,77

Anhang 4.9: Fortsetzung											
2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
in % p.a.											
3,99	3,97	3,38	3,70	4,18	3,95	2,86	2,44	2,34	1,41	1,33	1,13
2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
in % p.a.											
3,99	3,97	3,38	3,70	4,18	3,95	2,86	2,44	2,34	1,41	1,33	1,13
3,99	3,98	3,67	3,70	4,24	3,95	3,01	2,51	2,40	1,41	1,34	1,16
-	-	-	-	-	2,61	1,69	2,14	4,65	1,33	1,26	0,81
-	-	-	-	-	-	2,20	1,73	2,08	1,24	1,27	0,37
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	3,13	-	-	-
3,92	-0,59	5,74	6,38	5,55	-	-	-	-	-	-	-
3,94	3,93	3,37	3,74	4,19	4,13	2,93	2,53	2,40	1,47	1,41	1,17
4,72	4,81	3,95	3,93	4,28	4,61	4,46	3,86	3,32	2,48	2,46	2,30
4,11	4,16	3,46	3,77	4,20	4,19	3,43	2,81	2,70	1,63	1,69	1,33
3,25	3,32	2,83	3,64	4,11	3,77	2,47	1,92	1,96	0,59	0,61	0,44
2,47	2,46	2,36	3,36	4,07	3,58	1,37	0,82	1,13	0,08	0,12	0,04
2,23	2,07	2,14	3,09	4,03	3,64	0,81	0,53	0,89	0,02	0,05	0,04
-	-	-	3,19	3,92	3,32	2,96	2,32	1,90	0,57	0,51	0,89
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	3,19	3,63	3,36	2,95	2,32	2,31	0,69	0,79	1,06
-	-	-	-	4,20	3,29	3,30	2,28	1,52	-0,06	-0,28	-0,08
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3,05	2,74	3,65	3,43	4,17	1,11	3,48	-13,55	1,31	0,08	8,86	0,16
4,52	4,61	3,69	3,87	3,33	3,61	1,14	1,43	2,61	0,00	0,34	0,00
5,42	-	0,00	0,00	0,00	2,61	0,02	0,01	0,04	0,01	0,00	0,00

Anhang 4.9: Fortsetzung						
Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundes						
Jahres-/Monatsende	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	in % p.a.					
Insgesamt	0,61	0,23	0,45	0,60	-0,08	-0,38
Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung						
Jahres-/Monatsende	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	in % p.a.					
Insgesamt	0,61	0,23	0,45	0,60	-0,04	-0,35
Gliederung nach Verwendung						
Bundeshaushalt	0,61	0,26	0,43	0,65	-0,03	-0,35
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	0,68	-3,74	0,75	-0,55	-0,26	-0,44
Investitions- und Tilgungsfonds	0,72	-0,15	0,76	-0,78	-0,43	-1,58
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-0,59
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	-	-	-	-	-	-
Gliederung nach Instrumentenarten						
Konventionelle Bundeswertpapiere	0,53	0,17	0,42	0,60	-0,05	-0,35
30-jährige Bundesanleihen	1,45	0,97	1,30	1,23	0,44	0,02
10-jährige Bundesanleihen	0,57	0,17	0,39	0,52	-0,18	-0,49
Bundesschatzanweisungen	0,01	-0,41	-0,34	-0,11	-0,56	-0,80
Bundesschatzanweisungen des Bundes	-0,25	-0,58	-0,74	-0,59	-0,67	-0,69
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-0,24	-0,58	-0,78	-0,65	-0,61	-0,60
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	1,12	0,81	0,75	0,63	0,06	0,02
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	1,84	1,23	1,43	1,22	0,62	0,37
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	0,45	0,36	0,16	0,15	-0,24	-0,20
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-9,56	0,35	-0,47	-0,63	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-0,57
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-0,48
Grüne Bundesschatzanweisungen	-	-	-	-	-	-0,90
Sonstige Bundeswertpapiere	0,15	0,14	0,07	0,02	0,00	-
Schuldscheindarlehen	-0,21	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	-0,01	-0,02	-	-	-	-

Anhang 4.10: Zinskostensätze der Tilgungen des Bundes insgesamt sowie der getilgten Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 1996 bis 2020							
Zinskostensätze der Tilgungen des Bundes							
Jahres-/Monatsende	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
	in % p.a.						
Insgesamt	7,17	6,58	6,20	6,14	6,97	6,91	6,48
Zinskostensätze der getilgten Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung							
Jahres-/Monatsende	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
	in % p.a.						
Insgesamt	7,17	6,58	6,20	6,14	6,97	6,91	6,48
Gliederung nach Verwendung							
Bundeshaushalt	7,15	6,64	6,29	6,21	6,65	6,52	6,05
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	7,28	6,21	5,84	5,93	7,81	7,90	7,42
Gliederung nach Instrumentenarten							
Konventionelle Bundeswertpapiere	7,29	6,40	5,95	6,07	6,79	6,99	6,55
30-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	6,08	6,21	6,37	6,91	7,80	8,42	7,49
Bundesobligationen	8,47	7,11	5,72	5,96	5,22	4,78	4,50
Bundesschatzanweisungen	7,77	5,69	5,04	4,32	3,50	3,38	4,66
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-	3,16	3,41	3,09	3,28	4,67	3,67
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesobligationen	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	7,20	8,92	9,02	7,19	6,40	6,28	5,75
Schuldscheindarlehen	6,27	5,83	5,65	5,81	7,92	6,97	6,60
Sonstige Kredite und Buchschulden	0,00	6,24	5,04	8,90	8,90	8,90	8,90

Anhang 4.10: Fortsetzung							
Zinskostensätze der Tilgungen des Bundes							
Jahres-/Monatsende	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	in % p.a.						
Insgesamt	5,63	5,12	5,52	4,76	4,79	4,02	3,72
Zinskostensätze der getilgten Verschuldung des Bundeshaushalt und der Sondervermögen ohne Darelehnsfinanzierung							
Jahres-/Monatsende	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	in % p.a.						
Insgesamt	5,63	5,12	5,52	4,76	4,79	4,02	3,72
Gliederung nach Verwendung							
Bundeshaushalt	5,34	4,87	5,50	4,78	4,80	3,98	3,90
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	-	0,51
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-	0,06
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	6,44	6,53	5,64	4,47	4,65	4,50	3,68
Gliederung nach Instrumentenarten							
Konventionelle Bundeswertpapiere	5,63	4,99	5,26	4,67	4,63	3,96	3,82
30-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	6,53	6,33	6,72	6,06	5,85	4,50	4,23
Bundesobligationen	4,03	3,82	4,99	4,67	4,20	3,25	3,31
Bundesschatzanweisungen	3,93	3,50	2,44	2,45	2,43	3,51	4,02
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	2,77	2,06	2,10	2,49	3,67	4,05	1,75
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesobligationen	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	5,21	4,92	4,31	4,88	4,24	3,85	3,54
Schuldscheindarlehen	5,97	6,38	6,59	6,46	5,71	5,58	5,42
Sonstige Kredite und Buchschulden	8,89	8,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,17

Anhang 4.10: Fortsetzung										
2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
in % p.a.										
3,72	3,71	3,72	3,22	3,06	2,42	3,08	2,35	2,27	2,06	1,93
in % p.a.										
3,72	3,71	3,72	3,22	3,06	2,42	3,08	2,35	2,27	2,06	1,93
4,04	3,84	3,87	3,36	3,14	2,53	3,17	2,40	2,32	2,05	1,89
0,39	0,52	0,46	0,20	0,94	0,85	0,67	0,32	0,43	2,57	2,55
0,09	0,38	0,28	0,47	0,83	0,76	0,75	0,28	0,47	2,01	2,58
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-0,11
-	0,13	1,97	3,91	10,88	8,50	10,56	3,95	3,62	4,92	13,05
4,68	4,33	3,52	3,12	5,64	-	3,49	2,86	3,68	-	-
3,95	3,80	3,82	3,29	3,09	2,47	3,12	2,31	2,39	2,05	1,80
-	-	-	-	-	-	6,11	-	-	-	-
5,41	5,14	4,96	4,21	4,35	3,62	3,86	4,31	4,39	3,54	2,90
2,82	3,64	4,11	3,71	2,48	1,91	1,94	0,59	0,61	0,42	0,00
3,32	1,33	0,81	1,06	0,07	0,13	0,02	-0,27	-0,61	-0,72	-0,59
0,70	0,66	0,70	0,02	0,06	-0,03	-0,36	-0,67	-0,68	-0,61	-0,60
-	-	-	3,48	-	-	3,07	-	0,47	-	2,53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	3,07	-	-	-	2,53
-	-	-	3,48	-	-	-	-	0,47	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3,65	3,22	2,55	3,94	3,77	3,10	2,33	2,09	1,68	0,36	1,65
5,41	6,01	3,89	3,77	4,90	3,94	5,53	5,06	4,61	4,47	4,33
0,01	0,03	0,03	0,00	0,00	0,00	-0,01	-0,68	-	-	-

Anhang 4.11: Abrechnung des Kreditfinanzierungsplans 2020				
Bezeichnung		Soll 2020	Ist 2020	Abweichung Ist ./ Soll
		in €		
1	Einnahmen			
1.1	Einnahmen aus Krediten (Bruttokreditaufnahme)	418.288.494.000,00	379.417.773.611,54	-38.870.720.388,46
1.1.1	Laufzeit mehr als vier Jahre	183.258.798.000,00	166.629.946.515,66	-16.628.851.484,34
1.1.2	Laufzeit ein bis vier Jahre	172.064.586.000,00	41.468.971.778,58	-130.595.614.221,42
1.1.3	Laufzeit weniger als ein Jahr	62.965.111.000,00	171.318.855.317,30	108.353.744.317,30
1.2	Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung	17.690,30	49.482,12	31.791,82
1.2.1	Bundesbankmehrgewinn (Kap. 6002 Tit. 121 04)	0,00	0,00	0,00
1.2.2	Freiwillige Geldleistungen Dritter	17.690,30	48.919,70	31.229,40
1.2.3	Teilaufhebung von Entschuldungsbescheiden nach Art. 25 Abs. 3 Einigungsvertrag	0,00	0,00	0,00
1.2.4	Rückbuchung erloschener Restanten	0,00	562,42	562,42
	Summe Einnahmen	418.288.511.690,30	379.417.823.093,66	-38.870.688.596,64
2	Ausgaben zur Tilgung von Krediten			
2.1	Laufzeit mehr als vier Jahre	101.035.522.000,00	100.980.122.395,42	-55.399.604,58
2.2	Laufzeit ein bis vier Jahre	46.222.977.000,00	46.362.170.211,05	139.193.211,05
2.3	Laufzeit weniger als ein Jahr	75.786.479.000,00	80.147.216.076,14	4.360.737.076,14
	Summe Ausgaben	223.044.978.000,00	227.489.508.682,61	4.444.530.682,61
3	Herleitung der Nettokreditaufnahme			
3.1	Bruttokreditaufnahme (aus 1.1)	418.288.494.000,00	379.417.773.611,54	-38.870.720.388,46
3.2	Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung (aus 1.2)	17.690,30	49.482,12	31.791,82
		418.288.511.690,30	379.417.823.093,66	-38.870.688.596,64
3.3	Tilgung von Krediten (aus 2.)	-223.044.978.000,00	-227.489.508.682,61	-4.444.530.682,61
		195.243.533.690,30	151.928.314.411,05	-43.315.219.279,25
3.4	Eigenbestandsveränderung (Marktpflege)	0,00	0,00	0,00
		195.243.533.690,30	151.928.314.411,05	-43.315.219.279,25
3.5	Selbstbewirtschaftungsmittel	0,00	1.351.158.709,63	1.351.158.709,63
3.5.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung von Auszahlung zur Verrechnung auf Selbstbewirtschaftungskonten	0,00	3.353.826.982,32	3.353.826.982,32
3.5.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen an Dritte aus Selbstbewirtschaftungskonten	0,00	-2.002.668.272,69	-2.002.668.272,69
3.6	Sondervermögen „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“	-1.197.080.000,00	-999.744.500,00	197.335.500,00
3.6.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	1.039.232.000,00	1.218.015.500,00	178.783.500,00
3.6.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-2.236.312.000,00	-2.217.760.000,00	18.552.000,00
3.7	Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ und „Kinderbetreuungsfinanzierung“	480.000.000,00	436.617.589,06	-43.382.410,94
3.7.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	800.000.000,00	773.553.145,07	-26.446.854,93
3.7.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-320.000.000,00	-336.935.556,01	-16.935.556,01

4.11: Fortsetzung				
Bezeichnung		Soll 2020	Ist 2020	Abweichung Ist ./ Soll
in €				
3.8	Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“	1.750.000.000,00	2.500.000.000,00	750.000.000,00
3.8.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	1.750.000.000,00	2.500.000.000,00	750.000.000,00
3.8.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
3.9	Sondervermögen „Aufbauhilfe“	-728.000.000,00	-403.226.118,90	324.773.881,10
3.9.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
3.9.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-728.000.000,00	-403.226.118,90	324.773.881,10
3.10	Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungs- fonds“	-1.300.000.000,00	-984.444.077,45	315.555.922,55
3.10.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
3.10.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-1.300.000.000,00	-984.444.077,45	315.555.922,55
3.11	Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“	18.141.258.000,00	25.262.419.263,15	7.121.161.263,15
3.11.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	26.523.179.000,00	27.649.193.000,00	1.126.014.000,00
3.11.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-8.381.921.000,00	-2.386.773.736,85	5.995.147.263,15
3.12	Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“	-1.027.576.000,00	1.314.988.939,58	2.342.564.939,58
3.12.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	1.222.185.000,00	1.722.185.000,00	500.000.000,00
3.12.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-2.249.761.000,00	-407.196.060,42	1.842.564.939,58
3.13	Rücklage	0,00	0,00	0,00
3.13.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Zuführung zur Rücklage	0,00	0,00	0,00
3.13.2	Nicht kassenwirksame, NKA-verringemde Entnahme aus der Rücklage	0,00	0,00	0,00
3.14	Rücklage zur Gewährung überjähriger Planungs- und Finanzierungssicherheit für Rüstungsinvestitionen	0,00	0,00	0,00
3.14.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Zuführung zur Rücklage	0,00	0,00	0,00
3.14.2	Nicht kassenwirksame, NKA-verringemde Entnahme aus der Rücklage	0,00	0,00	0,00
3.15	Umbuchung zum Haushaltsausgleich gemäß dem Haushaltsvermerk zu Kap. 3201	6.409.846.000,00	-49.941.601.027,29	-56.351.447.027,29
Nettokreditaufnahme		217.771.981.690,30	130.464.483.188,83	-87.307.498.501,47

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
Referat L C 3 (Öffentlichkeitsarbeit)
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
www.bundesfinanzministerium.de

Redaktion

Referat VII C 2

Stand

Juli 2021

Zentraler Bestellservice

Telefon: 03018 272 2721
Telefax: 03018 10 272 2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Bestellung über das Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

The image features a decorative background with various geometric patterns. A prominent red horizontal banner is positioned in the upper middle section. The background is divided into several distinct patterned areas: a top-left section with a repeating interlocking geometric motif, a top-right section with a grid of diagonal lines, a bottom-left section with a dense, fine-lined geometric pattern, and a bottom-right section with a larger-scale geometric pattern of triangles and squares. The text 'kreditaufnahmebericht.de' is centered on the red banner.

kreditaufnahmebericht.de